Chateaubriands
Politische Werke.

I.

Reden in den beiden Kammern.

Uebersetzt

von K. v. Kronfels.

Vierter Theil.

Freiburg im Breisgau.
Druck und Verlag von Friedrich Wagner.

1 8 2 8.

XX.

Ueber den Artikel IV des Gesetzentwurfes, wegen der Verbrechen gegen die Religion.

In der Pairskammer den 18. Februar 1825.

Meine Herren! Es wurden durch die Kammern zwei bedeutende Berichtigungen besprochen, deren eine mit einer Mehrheit von neunzehn, die andere mit einer geringeren von neun Stimmen verworfen ward; so zwar, daß zehn Stimmen, oder fünf nur, die zur entgegengesetzten Meinung übergetreten wären, wie dieß im Lauf einer lichtvollen Erörterung geschehen kann, das Schicksal dieser beiden Berichtigungen geändert haben würden.

Aus diesem Vorfall ist zu schließen, daß beinahe die volle Halbscheid der Kammer den Isten Abschnitt des Gesetzes hinweg gewünscht hätte, und diese Ansicht läßt sich sehr wohl mit Gründen unterstützen.

Vor allem muß man als unwiderlegbare Thatsache gelten lassen, daß das sogenannte einfache Verbrechen gegen die Religion nicht existirt. Hat das Gesetz dasselbe als möglich vorhersehen sollen? Man antwortet: nein, eben so wenig als das athenisische Gesetzbuch den Vatermord voraussetzte.

Der Erste, der sich desselben schuldig machen würde, müßte freilich der Strafe entgehen; allein wenn auch Verbrechen gegen die Religion die religiöse Ordnung stören, so setzen sie doch darum noch nicht die Gesellschaft in unmittelbare, dringende Gefahr. Man hätte immer noch Zeit, die Widerholung eines solchen Verbrechens durch ein Gesetz zu verhindern, und dieses Gesetz, welches dann durch die Entstehung des Verbrechens begründet, und zur Verfolgung und Bestrafung desselben geschaffen wäre, könnte nicht strenge genug seyn.

Man hat Ihnen gesagt, meine Herren! es gebe in keiner Gesetzgebung eine gesetzliche Erdichtung, und dieß ist ein Irrthum, wie ich später durch ein merkwürdiges Beispiel beweisen werde. Nirgends hat das Gesetz alle möglichen Fälle vorgesehen, und es soll auch nicht alle vorhersehen; denn wenn das Gesetz Folge des Verbrechens ist, so reitzt es auch oft zu Verbrechen. Hat nicht unlängst beinahe unter unsern Augen ein Ungeheuer unter scheußlichen Nebenumständen ein Kind aufgezehrt? Ist dieß Fehler des Gesetzgebers? Konnte diesem

der Gedanke beifallen, ein Gesetz zu entwerfen gegen die mit Unzucht verbundene Menschenfresserei?

Wäre der Iste Abschnitt unterdrückt worden, dann hätte man viele Schwierigkeiten vermieden.

Man würde Ihnen nicht gesagt haben, meine Herren! das einfache Verbrechen gegen die Religion sey ein unsern Sitten fremdes, so wie ein in unserm Gesetzbuch unbekanntes Wort; man hätte Ihnen nicht gesagt, daß wenn man es auch dem Grundsatz nach annimmt, man es doch nicht beschreiben, beschränken, daß man nicht bestimmen könne, diese oder jene Handlung sey ein Verbrechen gegen die Religion, während das Kirchengesetz, auf das man sich nothwendigerweise in dieser Sache stützen muß, bereits alle Klassen von Verbrechen gegen die Religion angiebt.

Hat das Gesetz daran gedacht, die Hinwegnahme des geweihten Steins, die Entweihung des Kelchdeckels und Meßtuches, die Beleidigung des Crucifixes, die öffentlich und laut in der Kirche, vor den heiligen Altären, mitten während der Feier der heiligen Mysterien ausgesprochenen Gotteslästerungen zu bestrafen? Was soll er denn also, dieser sogenannte Entwurf eines Gesetzes gegen die Religion?

Man hätte Ihnen eben so wenig gesagt, daß Sie ein Ausnahmsgesetz machen wollen, weil dasselbe faktisch die Bürger eines ihrer schönsten

Rechte beraube, des Rechtes, in einem Geschwornengerichte zu sitzen.

Man hätte Ihnen nicht vorgehalten, daß Sie sich mit dem bürgerlichen Gesetzbuch in Widerspruch stellen, so wie mit dem Strafgesetzbuch und der Verfassungsurkunde, dem Staatsgesetze; endlich: daß Sie den Geist Ihres Jahrhunderts verkennen, und zu Zeiten zurückgehen, die wir nicht mehr kennen.

Auf der andern Seite hätte man Sie des Mangels an Frömmigkeit nicht zeihen können; denn der Frömmigkeit höchster Grad ist, an die Möglichkeit des einfachen Verbrechens gegen die Religion nicht zu glauben; und da Sie durch Bestrafung des an der Religion verübten Diebstahls die Lücke in Ihrem Codex ersetzten, genügten sie allem, was der Augenblick erheischte, was vernünftige Menschen und Gerichtshöfe von Ihnen forderten.

Ein beredter Minister würde Ihnen nicht gesagt haben, daß das Gesetz, wenn es für die Vornehmen zu geben wäre, anders hätte ausfallen können; er würde sich die Mühe erspart haben, Gründe aufzusuchen, welche das Talent findet, die aber der Verstand verwirft.

Sie, meine Herren! würden sich in einer bessern Lage befunden haben; Sie würden blos Ihre im vorigen Jahre geäußerte Meinung bestätiget ha-

ben, und in Uebereinstimmung mit Ihrer frühern Abstimmung geblieben seyn.

Was mich betrifft, so würde auch ich besser daran seyn. Als der Gesetzentwurf, welcher Ihnen im letztverflossenen Jahre vorgelegt ward, aufgesetzt wurde, hatte ich noch die Ehre, im Ministerrath des Königs zu sitzen. Ueberzeugt durch die trefflichen Gründe, mit welchen mein voriger Kollege, der Justizminister, seinen Gesetzentwurf rechtfertigte, blieb ich den Grundsätzen treu, welche er mir so gut einzuprägen wußte. Meine Ueberzeugung ist sein Werk, und wenn sich zu derselben jetzt vielleicht zufällig einige Irrthümer gesellen, so gestehe ich gerne zu, daß diese mir persönlich sind.

Dem sey nun wie ihm wolle, so läßt sich der ganze Abschnitt eines Gesetzes nicht anders unterdrücken, als Artikel für Artikel. Die Artikel wurden aber einer nach dem andern angenommen, und die Gegner des Gesetzentwurfes wurden bis in ihre letzte Verschanzung zurückgetrieben, das ist, bis zu ihrer letzten Berichtigung.

Ich hoffe, meine Herren! die Uebereinstimmung meiner Ideen mit der Berichtigung des edlen Grafen wird der Aufmerksamkeit der Kammer nicht entgehen. Wenn ich die Mangelhaftigkeit des Isten Abschnitts des Gesetzes dargethan habe, so folgt daraus die Nothwendigkeit einer Berichtigung, welche die Fehler der ursprünglichen Ab-

fassung verwischt oder ersetzt. Ich fahre daher in meinen Bemerkungen fort, welche ich übrigens bald zu Ende führen werde.

Die Meinungen der Kammern halten, wie ich schon sagte, einander ziemlich das Gleichgewicht; man darf dieß sagen, weil noch nicht über das Gesetz selbst abgestimmt wurde. Die einen verlangen für das einfache Verbrechen gegen die Religion die Todesstrafe, die andern wollen sie nicht. Der Gesetzentwurf ist so abgefaßt, daß er uns alle, so viele wir sind, nöthigen würde, durch desselben Annahme für etwas zu stimmen, was wir sämmtlich nicht wollen. Denn diejenigen, welche Todesstrafe auf das einfache Verbrechen gegen die Religion gesetzt wissen wollen, erreichen diesen Zweck nicht mittelst des Gesetzes; die andern, die die Todesstrafe nicht wollen, finden sie dagegen in dem Gesetzentwurf ausgesprochen.

Ich sage, daß diejenigen, welche die Todesstrafe verlangen, sie nicht erreichen, und ich beweise es.

Der Gesetzentwurf hat auf eine wirklich merkwürdige Weise über das Recht und die Sache sich ausgesprochen. Er sagt: «es sollen mit dem Tode bestraft werden rc.» Dieß ist das Recht; aber er hat sorgfältig hinzugefügt: «wenn das Verbrechen aus Abscheu oder Verachtung gegen die Religion begangen

ward,» und die Kommission hat beigefügt: «und öffentlich.» Dieß ist die Sache, das Faktum, und dieses steht in offenbarem Widerspruch mit dem Rechte; denn können Sie wohl glauben, meine Herren! daß diese drei Umstände sich jemals zusammen finden werden? daß jemals ein Geschwornengericht über die Frage der Absicht sich hierin gegen den Beklagten erklären werde?

Was soll er denn, jener Iste Abschnitt, des Gesetzentwurfes, und insbesondere der erste Artikel, über den ich spreche? Man sagt, es sey ein Glaubensbekenntniß zu Gunsten der wesentlichen Lehrsätze unserer Religion; eine Erklärung, welche der Religion einen Platz in unserm Gesetzbuche einräume, und kraft welcher Frankreichs Gesetzgebung aufhöre atheistisch zu seyn. Man setze ein apostolisches römisch-katholisches Glaubensbekenntniß auf, und ich bin bereit, es mit meinem Blute zu unterzeichnen; aber was ein Glaubensbekenntniß in einem Gesetze soll, das sehe ich nicht ein, und zwar ein Glaubensbekenntniß, das nur durch Voraussetzung eines Verbrechens und desselben Bestrafung sich ausspricht.

Will man diesen Isten Abschnitt etwa als ein Schreckbild auf öffentliche Straßen pflanzen? Die Gottlosen werden wohl anfänglich mit Schrecken demselben ausweichen, aber bald werden sie gewahr werden, daß es ein Ding ohne Leben und Bewe-

gung ist, daß es seine Verheißung, den Tod, nicht geben kann, und sie werden es verhönen. Da die Straflosigkeit faktisch dem Verbrechen zugesichert ist, so wird dieses aus dem Gesetz selbst geboren, statt durch dasselbe zurückgeschreckt werden.

Die drei Bedingungen, des Abscheus gegen die Religion, der Verachtung derselben, der Oeffentlichkeit, machen, daß das Gesetz das Verbrechen nie erreichen kann: sie gleichen den Clauseln der Nullität, die man in die Heirathsverträge in Polen einfließen läßt, um den Partheien das Recht, sich zu trennen, vorzubehalten. Diese Bedingungen sind eine wahre Protestation gegen das Gesetz, die man dem Eingang des Gesetzes selbst voranstellt.

Ist ein solches Verfahren Ihrer würdig, meine Herren? entspricht es dem Ansehen und der Biederkeit des Gesetzgebers?

Das Gesetz ist entweder nützlich oder nicht. Ist es nützlich, so gehe es geradezu und vernichte nicht durch die That das Recht. Ist es unnütz, so habe man den Muth, dieß auszusprechen, und es zu verwerfen. Man gebe sich nicht das Ansehen, durch die drei vorgeschriebenen Bedingungen gleichsam zu sagen: das Gesetz ist hart! aber wir haben Mittel gefunden, es unausführbar zu machen. Man kann, meine Herren! nicht zugleich wollen, daß man tödte, und daß man nicht tödte.

Man wollte, um diese Widersprüche zu lösen, daß der Schuldige für wahnsinnig erklärt werden solle; und er müßte es in der That auch seyn, wenn er das einfache Verbrechen gegen die Religion mit jenen drei Umständen begienge. In einigen amerikanischen Staaten ist der Vatermord als Wahnsinn erklärt. Der Verbrecher wird für seine Lebenszeit eingesperrt, und sein Kopf mit einem Schleier bedeckt; man will, das Gesicht eines solchen Ungeheuers soll nie mehr vor dem Antlitz der Menschen, nicht einmal vor den Augen des Gefangenwärters erscheinen. Hier ist wahrlich die gesetzliche Erdichtung erhaben.

Man hat Ihnen gesagt, meine Herren! der zum Schaffot geführte Verbrecher genieße den Zuspruch eines Priesters. Gewiß sind diese Männer Gottes bereit, ihre Dienste jeder Art von Unglücklichen zu bieten. Ich habe selbst anderwärts gesagt, überall, wo man einem menschlichen Leiden begegne, sey man sicher, einen christlichen Priester zu treffen; ich wagte es, von dem Geistlichen im Gefängniß, sogar von dem Kapuziner zu sprechen, der die vor dem ewigen Richter zu erscheinen bereiten Verbrecher tröstet; ich schilderte ihn, wie er in diesen peinlichen Lagen mit seinem Angstschweiß die Kutte netzt, die den Spottworten einer vornehmthuenden Philosophie zum Trotz ein ehrwürdiger Gegenstand wird.

Aber, meine Herren! ist es nicht etwas unvorsichtig, bei Gelegenheit des Gesetzentwurfes uns diesen herrlichen Gebrauch in Erinnerung zu bringen? Man hefte ja nicht meine Blicke auf die letzte Folgerung, die sich aus dem Gesetze ziehen läßt, denn ich müßte davor zurückbeben. Hier ist sie ganz und klar, diese letzte Folgerung: der Gotteslästerer müßte zum Schaffot ganz allein, und ohne den Beistand eines Priesters zum Tode gehen; denn was sollte ihm dieser Priester sagen? « Christus vergiebt dir, » würde er ohne Zweifel zu ihm sprechen; allein der Verbrecher würde erwiedern: « aber das Gesetz verurtheilt mich ja im Namen Christi. »

Meine Herren! als ich das Wort verlangte, da habe ich mich im voraus darauf gefaßt gemacht, daß man mir allerlei Absichten zu leihen so gütig seyn würde. Ich glaube aber, das Recht ansprechen zu können, mich einen eben so guten Christen zu nennen, als es die eifrigsten Vertheidiger des Gesetzes sind. Auch ich habe für die christliche Religion gesprochen, und zwar zu einer Zeit, wo sie noch wenige Vertheidiger fand. Wenn nach vierundzwanzig Jahren meine Apologie derselben nicht ganz vergessen ist, so habe ich diesen Erfolg nicht dem Verdienst meines Werkes, sondern dem Charakter dieser Apologie selbst zu danken.

Ich habe es versucht, die Wohlthaten der christlichen Religion dem Volke zu schildern; ich habe an die großen Dienste erinnert, die eine Geistlichkeit leistete, welche unser Vaterland aufklärte, unsere Felder urbar machte, Wissenschaften und Künste bewahrte, und mitten unter dieser Last von Arbeiten noch Muße fand, alle Arten menschlichen Elends zu mildern. Ich habe jene würdigen französischen Bischöfe geschildert, welche in ihrer Verbannung selbst Völker fremder Glaubensbekenntnisse durch ihre hohe Tugend in Erstaunen setzten; jene des Landes verwiesene Apostel, welche für ihre Verfolger betheten, und Blutvergießen verabscheuend, Nächstenliebe für die erste und vornehmste ihrer Pflichten hielten.

Ja, meine Herren! die Religion, welche ich vertheidiget zu haben mir zur Ehre rechne, und für die ich mit Freuden sterben würde, ist eine Religion, welche überall hin paßt; welche einfach ist bei ungebildeten Völkern, aufgeklärt bei civilisirten Nationen; sie ist unveränderlich in ihrer Sittenlehre und ihren Glaubenssätzen, aber jederzeit in Friede mit den Staatsgesetzen des Landes, immer dem Jahrhundert angemessen, stets die Sitten leitend, ohne gegen sie anzukämpfen.

Die Religion, welche ich den Menschen als einen Gegenstand der Verehrung schilderte, ist eine Religion des Friedens, welche lieber verzeiht als

straft; eine Religion, die ihre Siege ihrer Milde verdankt, und die der Schaffotte nur bedarf, wenn ihre Märtyrer Triumphe feiern sollen.

Der Gesetzentwurf, meine Herren! könnte nur auf zweierlei Weise berichtigt werden; entweder nach dem Sinne des Grafen La-Bourdonnaye, oder nach jenem des Grafen Bastard. Wenn an dem Entwurfe nichts geändert wird, so werde ich unmöglich für ein Gesetz stimmen können, das mein menschliches Gefühl beleidigt, ohne meiner Religion Schutz zu gewähren.

XXI.

Ueber den Gesetzentwurf wegen Entschädigung der ehemaligen Besitzer von Grundstücken, welche in Folge der Revolution eingezogen, oder zum Besten des Staats verkauft wurden.

In der Pairskammer den 11. April 1825.

Meine Herren! Es ist mir leid, daß ich die Meinungen der Redner, welche vor mir diese Bühne betraten, nicht ganz theile: ich kann weder mit einem edlen Grafen (der übrigens nicht ganz mit dem Gesetzentwurf zufrieden ist) einzelne Anordnungen, die er billiget, billigen, noch einem edlen Herzog beipflichten, da er den Grundsatz verwirft, auf welchem das Gesetz beruht.

In der Reihe der Gegenstände, die ich zu erörtern willens bin, werde ich nothwendigerweise

Punkte berühren, welche bereits durch die beiden edlen Pairs angeregt wurden. Sollten meine Gründe ihnen nicht überzeugend scheinen, so werden sie doch wenigstens redlich und in einem parlamentarisch=anständigen Tone vorgetragen werden, welchen ich von Ihnen, meine Herren! gelernt haben würde, wenn nicht schon mein eigenes Gefühl mich ihn finden gelehrt hätte.

Es ist unmöglich, mit einem Gesetzentwurf wegen der Entschädigung sich zu beschäftigen, ohne daß das Auge in dieser ehrwürdigen Versammlung nach dem edlen Pair forsche, dem die Kammer den Ruhm verdankt, durch den Vorschlag den ersten Schritt zu einer so wichtigen Staatsmaßregel gethan zu haben. Es sey mir vergönnt, zu wiederholen, was ich vor Kurzem, als ich vom Herzog von Tarente sprach, sagte: «Unser Kollege stammt aus einer Familie von Verbannten ab, welche ihren Königen treu blieb. Gleich dem Ausgewanderten brachte er in das fremde Land nichts mit, als seinen Degen, und Frankreich nahm diesen an als Preis für ein Vaterland, das er hier fand. Der Tausch war für beide vortheilhaft.»

Meine Meinung über die Nothwendigkeit eines Gesetzes, das die am Eigenthum verübte Gewaltthat wieder gut macht, ist hinreichend bekannt; seit der Restauration ist, glaub ich, nicht

ein Jahr verflossen, ohne daß ich dieses Gesetz verlangte. Ich sah mit einem Gefühl von Eitelkeit, die ich hier wohl gestehen darf, weil sie auf Gerechtigkeit sich stützt, daß die Regierung, als sie den Gesetzentwurf Ihrer Prüfung unterlegte, dieselben Beweggründe geltend machte, welche ich selbst aufführen zu müssen geglaubt hatte. Ich suchte damals zu beweisen, daß, wenn auch derjenige, welcher ein bewegliches Eigenthum verliert, eben so zu beklagen ist, wie jener, der ein unbewegliches Besitzthum einbüßt, darum doch nicht minder wahr bleibt, daß der Eingriff in dieses letztere Eigenthum bei weitem dauerndere Uebel nach sich zieht, als der Raub der ersteren Art. Und darum ist es nothwendig, daß die Gesellschaft auf die Heilung einer Wunde Bedacht nehme, welche bis in das innerste Wesen derselben eingreift.

Auf dem Grundeigenthum beruht die Existenz der Städte; das Grundeigenthum giebt die Richtschnur für die politischen Rechte. Wer dasselbe antastet, verdirbt den Staat, oder greift die Verfassung an.

Das Grundeigenthum ist die Basis aller Finanzgesetze; auf dasselbe fallen zuletzt alle öffentlichen Lasten, denen das bewegliche Vermögen großentheils entgeht.

Es spielt die Hauptrolle in dem bürgerlichen

Rechte aller Völker; es erschüttern, heißt das Gebäude der Gesetzgebung selbst in Gefahr setzen.

Es dienet gleichsam als Bürgschaft für die Kriminalgesetzgebung. Gott hat einen Charakter von Unschuld derjenigen Gattung von Eigenthum aufgeprägt, auf welcher das Gebäude der bürgerlichen und Staatsgesetze beruht: das Feld wird nicht schlecht mit seinem Besitzer, es nimmt keinen Theil an seiner Verschwörung, es flieht nicht mit dem Verbrecher, wie das bewegliche Gut.

Die Erde, welche den Menschen ernährt, während er lebt, nimmt ihn in ihren Schoos auf nach seinem Tode. Und welch andere Art von Eigenthum stünde wohl in so inniger Verbindung mit dem Menschen?

Die Konfiskation des Eigenthums in Masse ist nichts anderes, als das Recht der Eroberung; nun kann aber eine Nation dieses Recht nicht über sich selbst ausüben. Zu bemerken ist übrigens, daß die Störung des Besitzstandes in Folge des Eroberungsrechtes bei einem fremden Volke Revolutionen hervorbringt, wenn diese Besitzstörung länger andauert. Wir haben hiervon ein merkwürdiges Beispiel vor Augen; die Türken werden dadurch, daß sie in den Ruinen von Athen und Sparta die Konfiskationen erneuern, die Befreiung eines Landes herbeiführen, dessen Untergang die civilisirten Völker nicht gleichgül-

tig ansehen könnten, ohne sich gleichsam eines Vatermordes theilhaft zu machen. Eigenthum gebährt Freiheit: wenn jemals ein Boden diese Eigenschaft besaß, so mußte es der griechische seyn.

Ich habe nicht nöthig, meine Herren! länger bei diesen Beweisen zu verweilen. Der Berichterstatter Ihrer Kommission hat mit eben so viel Talent als Kenntniß die Grundsätze des ewigen Rechtes erörtert, welche dem Gesetzentwurf zur Stütze dienen, und ein edler Marquis, welcher mit freisinniger Beredsamkeit der erste für das Unglück in die Schranke trat, hat mir beinahe nichts zu sagen übrig gelassen.

Die Entschädigung ist also ein Gesetz der Gerechtigkeit, für dessen Verkündigung die wichtigsten Beweggründe sprechen. Uebrigens wird Niemand sich darüber wundern, daß, sobald dasselbe ein Gegenstand der öffentlichen Prüfung wurde, allerlei schiefe Ansichten erwachten; was ganz natürlich ist, da es eine Unzahl von Interessen in Bewegung setzt.

Zwei Einwendungen waren leicht vorherzusehen; man mußte darauf gefaßt seyn, daß man sowohl die Ausgewanderten als die Verfassungsurkunde zu vertheidigen haben werde: die Ehre der einen so wie die Sicherheit der andern liegen mir am Herzen. Ich habe in den Reihen der ersteren gefochten; ich habe meine Stimme für sie

erhoben, als sie keines andern Beistands mehr bedurften: finden sie jetzt geschicktere und vom Glück begünstigtere Vertheidiger, so kann dieß mich nicht abhalten, als Freiwilliger mich ihnen anzuschließen, um, so viel in meinen Kräften steht, ihren Triumph zu verherrlichen.

Ich fühle mich, meine Herren! um so unbefangener, da ich von der Entschädigung durchaus nichts für mich anzusprechen habe, und meine Dienste, wenn ich deren der königlichen Sache leistete, nur Anstrengungen des Soldaten waren, die sich weder in Anschlag bringen noch bezahlen lassen. Aber ich fordere dringend für meine wackeren Waffengefährten einen Rock, und eine Fußbekleidung für jene alten Bretagner, die ich barfuß neben ihren künftigen Monarchen herschreiten und das letzte Paar Schuhe auf der Spitze des Bajonettes tragen sah, damit es noch einen Feldzug ausdauere. Der erste Ausgewanderte, welcher in dem Heere der Prinzen den Tod fand, der Chevalier De-la-Baronais, fiel an meiner Seite, und ich kann behaupten, nie habe eine Kugel einen ächteren Franzosen getroffen. Man veranstaltet alle Jahre Sammlungen zum Besten der Ludwigsritter, einiger hundert Belisare, die auf Almosen gesetzt sind. Die jüngeren Söhne des Adels hatten statt aller adelichen Vorrechte nur das, für den König sich todtschlagen zu las-

sen. Wenn ihnen ehemals aus der väterlichen Erbschaft ein Streifen Erde zugefallen wäre, wollte man sie jetzt bei Vertheilung der Entschädigungen von dem Gastmahl ausschließen, wo ihnen vielleicht für ihren Theil ein Pfund Brod des Tages ausgeworfen werden kann?

Warum will man übrigens bei der Auswanderung immer nur die Adelichen ins Auge fassen, wenn denn adelich zu seyn ein Verbrechen ist? Die Bauern aus Roussillon, Languedoc, Artois, Flandern, und dem Elsaß, die nach Spanien, nach den Niederlanden, oder dem jenseitigen Rheinufer wanderten, waren doch keine Edelleute. Es handelt sich hier keineswegs blos um die Entschädigung der Ausgewanderten; denn es giebt ja eine Unzahl von Franzosen, welche nie aus ihrer Heimath gewichen sind, und doch ihre Güter durch die Konfiskation verloren; die ganze Vendée ward ja gleich den Ausgewanderten behandelt, und mit den Plünderungsgesetzen heimgesucht. Aus dem Berichte Ihrer Kommission haben Sie ersehen, daß selbst die Spitäler beraubt wurden, vielleicht auch darum, weil sie aus Frankreich auswanderten; daß Todte wieder auferstanden, um in die Reihen der Geächteten zu treten. Siebenzigtausend zum Tode Verurtheilte wurden auf die Emigrantenliste gesetzt, gleich als wäre das Schaffot ein fremder Boden gewesen! Diejenigen, welche es betraten, verließen

freilich ihr Vaterland; allein zog nicht blutend voran an ihrer Spitze der König in's Exil nach jenem andern Königreich, das der heilige Ludwig als ein zweites Vermächtniß seinen Söhnen nachgelassen?

Wir wollen also nicht, um die Theilnahme zu mindern, welche eine gerechte Maßregel einflößt, dem Unglück selbst den Krieg erklären. Die drei Condes hatten, als sie zu Bartsheim *) fochten, dasselbe Recht für sich, welches die römischen Senatoren zu Pharsalus hatten. Sie vertheidigten die alte Verfassung des Staates, und ob nun Rom von der Republik zum Kaiserreich übergieng, oder ob Frankreich von der Monarchie zur Republik herabstürzte, immer konnten diejenigen, welche die ihren Voreltern heiligen Gesetze beobachteten, nicht Verbrecher seyn, da sie diese verfochten. Wir wollen den Grundsatz der Tyrannen nicht annehmen, wonach der Unglückliche stets ein Schuldiger ist; besser wäre es, im entgegengesetzten Sinne zu weit zu gehen, und das Mißgeschick beinahe für den Stempel der Unschuld anzusehen.

---

*) Der Verfasser schreibt, nach der Gewohnheit der Franzosen alle fremde Namen zu entstellen: „Berstheim“ statt Bartsheim. Die drei Condes, Vater, Sohn und Enkel (der Herzog von Enghien) fochten daselbst gegen die Republik im Oktober 1793. A. d. U.

Allein die Vorwürfe, welche man einer andern Klasse von Franzosen macht, bieten keinen bessern Grund für das Entschädigungsgesetz dar, als die andererseits gegen die Auswanderung vorgebrachten Schmähungen. Die eingezogenen, verkauften, wiederverkauften, unter viele Erben vertheilten, von Eigenthümern, welche an unsern frühern Unordnungen Theil nahmen, besessenen Güter, die durch die Mühe und Sorgfalt dieser neuen Geschlechter an Ertrag gewannen, haben wo nicht das Andenken, so doch den Charakter ihres Ursprungs verloren. Da sie kraft der die bürgerliche Ordnung feststellenden Gesetze ein Gegenstand des Handels geworden sind, wurden sie durch Uebereinkunft, Gesetz und Recht an dritte Personen übergeben, und bilden nun die Grundlage aller Arten von Verträgen. Ehepakte, Heiraths-Güter, Rechte Minderjähriger, Testamente vieler Staatsbürger beruhen auf solchem Eigenthum. Ueberall, in den politischen Körpern, in den Justiz- und Administrativ-Behörden, im Heer, im Pallast des Königs finden sich Besitzer solcher Güter. Das Staatsgesetz hat sich mit dem bürgerlichen in Einklang gestellt, indem die Verfassungsurkunde den Verkauf der Nationalgüter bestätiget; die beiden Kammern haben die Verfassungsurkunde beschworen; alle Franzosen, wenn sie Anstellungen oder Auszeichnungen annehmen, leisten denselben Eid. Sollten nun diese Eide leere Worte

seyn? Wollte man denn unsere Staatseinrichtungen nur zum Scherz annehmen, bis der Zeitpunkt da wäre, sie wieder zu vernichten? Diejenigen, welche einen solchen Gedanken etwa nähren, mögen wohl auf ihrer Hut seyn; denn, wollten sie an der konstitutionellen Monarchie nicht festhalten, so möchten sie wohl diese nicht mehr finden, nachdem sie einen kurzen Zeitraum des Despotismus durchgelaufen. Glücklicherweise ist der König da, um mit seiner gesetzlichen Gewalt die Willkühr zu verhindern, daß sie seinen Szepter schwäche.

Wir wollen also keine Zwietracht streuen unter die Bürger: wir wollen Frankreichs Bewohner nicht in zwei Klassen theilen, in die der Getreuen, und in die der Ungetreuen; wir wollen nicht einen Akt der Gerechtigkeit zu einer Anklagakte machen. Wir wollen der Wahrheit gemäß sagen, die Franzosen seyen dreißig Jahre lang mehr oder weniger unterdrückt gewesen; die dem König treu gebliebenen seyen darum schon auch Frankreich treu gewesen, und umgekehrt, seyen die, so an Frankreich hiengen, auch dem König angehangen. Wenn Ruhm der Antheil der im Vaterland, Unglück aber das Loos der im Ausland bewaffneten Franzosen war, so waren dagegen jene ungeachtet ihres Ruhms, in der Entfernung von ihrem König nicht glücklich, diese aber in der Nähe ihres Königs, mitten im Unglück, nicht ohne allem Ruhm. Auf diese Art, meine Herren! stehen

wir einander alle gleich, so wie wir nur eine Familie ausmachen, und am Ende findet sichs, daß wir (mit Ausnahme einiger Ungeheuer, welche keine Franzosen zu nennen sind) alle für die Ehre unsers Vaterlandes gearbeitet haben.

Es kann also, meine Herren! in der Sache, welche jetzt vor Ihnen verhandelt wird, nur von jenem Prinzip des Eigenthums die Rede seyn, auf welchem die gesellige Ordnung beruht. Von diesem höheren Gesichtspunkt aus betrachtet, fallen alle die gegen das Gesetz aus entfernterem Anlaß vorgebrachten Einwendungen weg: es handelt sich nicht darum, mit welchem Rechte, warum, wie und aus welchem Anlaß diese oder jene Besitzung angegriffen, eingezogen, verkauft ward; sondern es ist die Rede von der Thatsache der Konfiskation selbst, wie dieß auch Ihre Kommission bemerkte. Die Entschädigung ist nicht sowohl eine Maßregel, die das Geschehene gut machen, und der Gegenwart zu Hülfe kommen soll, sondern vielmehr eine die Zukunft sichernde Maßregel; und gerade die Nachkommenschaft derjenigen, welche gegen das Prinzip des Gesetzentwurfes sich auflehnen, ist es, die dieses Gesetz zu schützen bestimmt ist.

Hiedurch findet sich das klug ausgedachte System von selbst widerlegt, welches ein edler Herzog so eben auf dieser Rednerbühne entwickelte. Er betrachtet die Konfiskation als ein bedauernswer-

thes Ereigniß, aber als ein nicht gut zu machendes Unglück. Ich will die Vergangenheit ihm preisgeben, aber für die Zukunft erlaube er mir die Entschädigung als ein Schutzmittel zu betrachten.

Frankreich wird sich selbst großmüthigerweise eine Geldbuße auferlegen, auf daß für die Zukunft die Konfiskation unmöglich werde. Glücklicher, als wir es waren, werden die Kinder des Herrn Herzogs vor Unglück dieser Art geschützt seyn; sie werden in dieser Kammer jene Talente, jene Kenntnisse, selbst jene nützliche und erbliche Opposition fortsetzen können, welche mehrere berühmte und unabhängige Patrizier-Familien in Großbritannien auszeichnen.

Hiermit, meine Herren! bin ich am Ende dessen, was ich zu Gunsten des Gesetzentwurfes vorzutragen habe. Warum muß das, was aus diesem Entwurfe folgt, so ganz verschieden von dem seyn, was natürlicherweise aus dem Prinzip desselben hätte folgen sollen? Wie gerne hätte ich in allen seinen Einzelnheiten ein Gesetz vertheidigt, welches an den Regierungszeitraum Karls des X. das Andenken des erhabensten Aktes der Gerechtigkeit zu knüpfen bestimmt war, der jemals in der menschlichen Gesellschaft statt gehabt? Es ist also ganz gegen meinen Willen, wenn ich mich genöthigt sehe, auf wohlverdientes Lob einen Tadel folgen zu lassen, der um so gerechter ist, da das Unglück, ein heil-

bringendes Gesetz durch die einzelnen Vorschriften desselben, wenn gleich unabsichtlich, verdorben zu haben, vielleicht nicht wieder gut zu machen ist.

Gleich bei den ersten Zeilen des Gesetzentwurfes stutzt man, wie der erste Redner, der auf dieser Bühne sprach, Ihnen, meine Herren! sagte. Der erste Artikel, welcher für die 30 Millionen Entschädigungsrenten ein Kapital von einer Milliarde anweiset, spricht über Fragen ab, die den größten Zweifeln unterliegen, und entscheidet über das, was niemand weiß.

Es folgt aus diesem Artikel, daß der Staat seinem Gläubiger dasjenige nicht auszahlen wird, was er ihm schuldig zu seyn erkennt, oder daß er ihm mehr geben wird, als er ihm schuldet; je nachdem die ausgeworfene Summe die Totalsumme der Liquidationen überschreiten, oder unter derselben bleiben wird.

Die Berichtigung, in welcher die Summe von einer Milliarde ausgesprochen wird, deren der ursprüngliche Entwurf nicht erwähnte, hat eine Lage herbeigeführt, wo das bürgerliche Recht nicht mehr ausreicht, sondern wo man genöthigt ist, zu dem politischen Recht seine Zuflucht zu nehmen. Allein dieses liegt entweder in der Gewalt oder in der Nothwendigkeit, und gerade dieses Recht ist es zugleich, welches man dem Grundsatz der Entschädigung entgegenstellt. Ein Gesetzentwurf, bei dem

sich bürgerliches und Staatsrecht zugleich einmischen, muß durch die Reibung dieser beiden einander entgegengesetzten Rechte nothwendigerweise Fragen herbeiführen, deren Lösung dem aufgeklärtesten Rechtsgelehrten unmöglich wird.

So hat man schon Mühe aller Art sich gegeben, um den 7ten und 33sten Artikel miteinander in Einklang zu bringen, welche wechselweise das bürgerliche Gesetz bald zuließen bald zurückwiesen. Ihre Kommission hat ganz richtig die Widersprüche dargelegt, und eine wesentliche Berichtigung in Vorschlag gebracht.

Ich verstand nicht recht, und es mag wohl meine Schuld seyn, den letzten Absatz des 9ten Artikels. Dieser Artikel giebt ein Verzeichniß jener Abzüge, welche das Finanzministerium berechtiget seyn soll, an den liquidirten Summen vorzunehmen, in Folge von Vorausbezahlungen, Schulden, und Vergütungen für eingegangene Verpflichtungen des vertriebenen Besitzers; und der letzte Absatz des Artikels erklärt, daß, wie groß auch immer die Summe dieser Abzüge ausfallen möge, sie doch auf keinen Fall die mittelst des ersten Artikels ausgesprochene Anweisung von 36 Millionen Renten vermindern sollen.

Diese Erklärung, scheint mir, sagt gar nichts oder sagt zu viel: es wäre zu wünschen, daß man das Dunkel enthüllte, was sie umgiebt.

Da der 10te Artikel über die Art, wie die Liquidationskommission gebildet werden soll, nichts bestimmt, so ist es erlaubt den Wunsch zu äußern, es möge diese Kommission aus Pairs, aus Deputirten der zweiten Kammer, und aus unabsetzbaren Richtern zusammengesetzt werden. Wir wollen alles Gute von des Königs Weisheit und Billigkeit erwarten.

Meine Absicht ist hier nicht, den Wankelmuth in Grundsätzen, zu denen man sich bekannte, bemerkbar zu machen: ich will diesen kleinen Krieg aufgeben, und glaube, mit mehr Methode zu Werke gehen zu müssen.

Das gänzliche Stillschweigen, welches Ihre Kommission über alle jene Punkte, die ich zu berühren gedenke, beobachtet hat, läßt mich zwischen der Furcht und der Hoffnung schweben, ein gewichtiges Zeugniß wider oder für mich zu haben. Hat Ihre Kommission etwa den Gesetzentwurf in all den Beziehungen, über welche ich sprechen will, so frei von Tadel gefunden, daß gar keine gegründete Bemerkung darüber zu machen ihr möglich schien? Oder, hat sie den Entwurf vielmehr so durchaus mangelhaft gefunden, daß sie darüber ganz zu schweigen sich genöthigt sah? Ich würde mich in meinem Gange fester glauben, wenn ich mir schmeicheln könnte, mehr oder minder mit

der überwiegenden Ansicht Ihrer Kommission zusammenzutreffen.

Untersucht man den Gesetzentwurf etwas näher, so schwindet er zu nichts zusammen. Er gründet sich auf vier Hauptunrichtigkeiten oder Täuschungen. Es ist nämlich:

1) unrichtig, daß die Entschädigung vollständig sey;
2) täuscht man sich in den Mitteln der Schätzung, oder den zweien durch den 2ten Artikel des Gesetzes aufgestellten Klassen;
3) täuscht man sich rücksichtlich der zur Bezahlung der Entschädigung ausgeworfenen Summen,
4) in der zur Liquidation der Beiträge anberaumten Zeit;

Erste Täuschung: jene wegen Vollständigkeit der Entschädigung.

Der berichtigte Gesetzentwurf bewilligt eine Milliarde. Man muß billigerweise zugeben, daß diese Milliarde zureicht, und dem Werth des eingezogenen Immobiliar-Vermögens gleich kömmt. Bekanntlich beträgt der Kapitalwerth des Grundbesitzes im Königreich ungefähr 28 Milliarden: nun setzt die Summe von 1297 Millionen und 660,607 Franken (die Güter der Ausgewanderten im Jahr 1790 geschätzt, und die Differenz zwischen dem Werth der Gründe von 1825 und je-

nem der nämlichen Güter im Jahr 1790 abgezogen) die eingezogenen Güter ungefähr in das Verhältniß von vierzehn zu der ganzen Masse des Grundeigenthums.

Dagegen ist es ebenfalls bekannt, daß die Käufer der den Ausgewanderten, Hingerichteten und Landesverwiesenen abgenommenen Güter bei weitem nicht den vierzehnten Theil des Grundeigenthums im Königreiche besitzen. Die Milliarde ist also, an sich selbst betrachtet, wohl eine vollständige Entschädigung; aber nur für den König, der sie in Vorschlag bringt, für die Kammern, welche darüber abstimmen, und für die Nation, die sie bezahlt. Aber die aus dem Besitz Vertriebenen empfangen die Milliarde nicht, und für sie wird die Wirklichkeit zur Täuschung.

Und zwar, erstens: sind 30 Millionen dreiprozentige Renten zu einem Kapital von einer Milliarde Nominalwerth, nicht der wirkliche Werth der angewiesenen Summe auf dem Platze. Drei Franken Interessen werden vergebens 100 Franken Kapital vorstellen sollen, auf der Börse wird der Käufer es zu 60 Franken, und nach Umständen noch niedriger ansetzen. Diesem Einwurf stellt man die Vortheile einer Steigerung entgegen, welche die ihrer ursprünglichen Bestimmung entrückte Amortisationskasse bewirken wird. Um

mich nicht zu widerholen, und die verschiedenen Täuschungen des Gesetzentwurfes nicht miteinander zu vermengen, will ich später von diesem Spiel mit Staatspapieren sprechen, welches wieder eine andere Art von Täuschung ist, bei der mehr Nachtheil als Vortheil herauskommen wird.

Allein ich will, um jeden Widerspruch zu vermeiden, zugeben, daß die 30 Millionen Renten, zu drei von hundert, auf der Börse etwas gewinnen, und ihr Kapital zwischen 6 und 7 hundert Millionen schwebend erhalten werden könne; dagegen wird man aus der Menge von Gründen, die ich in Kurzem auseinanderzusetzen Anlaß finden werde, ersehen, daß die Dreiprozent unter 60 Franken fallen können, und daß, wenn je die Liquidationen vollständig zu Ende gebracht werden, die Entschädigten leicht die sonderbare Entdeckung machen könnten, daß sie statt ihrer Milliarde weit weniger als 600 Millionen empfangen hätten.

Wir wollen indeß den Anhängern des Gesetzentwurfes großmüthigerweise einen Gewinn von 100 Millionen zugestehen: demnach beschränkte sich vor der Hand die Milliarde in der Wirklichkeit auf 600, 650 oder 700 Millionen.

Sodann frägt es sich: wann und wie werden diese 600 oder 700 Millionen vertheilt werden? Nach dem Gesetzentwurf sollen sie, so zu sagen, durch den Ausspruch eines einzelnen Willens in dem

Zeitraum von fünf Jahren ausbezahlt werden, und wir werden sehen, was man unter diesen fünf Jahren verstehen müsse.

Man rechne nun von den 600 bis 700 Millionen noch den Verlust ab, welcher bei einer allmähligen theilweisen Abzahlung und bei einer dem Wechsel der Zeiten, der Ereignisse, und der Menschen ausgesetzten Liquidation unvermeidlich sind.

Man schlage hiezu noch die mehr oder minder rechtsbegründeten Rückbehalte von Seite der, einen Theil der Gläubiger der Ausgewanderten vorstellenden Regierung, und die Anforderungen jener anderen Gläubiger, welche durch die Nation sich nicht befriedigen lassen wollten. Diese können sich der Ablieferung der Rentenscheine für den Betrag ihrer Schuld widersetzen, während der aus dem Besitz Vertriebene weder für das Kapital seines verlornen Besitzthums vollständig entschädiget ist, noch seine Rentenscheine gänzlich erhält, da man diese nur zu Fünftheilen abliefert.

Es ist zu verwundern, meine Herren! daß das Kapitel von den Schulden die Aufmerksamkeit der guten Köpfe, welche sich mit der Entschädigung beschäftigten, nicht mehr in Anspruch genommen hat. Ohne Zweifel ist es die Absicht, die Milliarde den zu Entschädigenden nach Ab-

zahlung aller Schulden zuzuwenden; denn die Summe der veräußerten Güter beläuft sich in Folge der neuesten Berechnungen auf 1297 Millionen 660,607 Franken, oder auf 1300 Millionen in runder Zahl; und auf der andern Seite schlägt man jetzt die Schulden nicht mehr höher an, als zu 300 Millionen.

Aber das sind Ziffern, die in dem Gesetze nicht vorkommen, und alles, was in dem Gesetze nicht ausdrücklich steht, ist bei der Sache als nicht vorhanden anzusehen. Welchen Sinn man auch immer dem dunkeln Paragraph des von mir angeführten 9ten Artikels beilegen mag, so ist es doch nicht wahrscheinlich, daß die Regierung auf ihre Gerechtsame verzichten werde, wenn sie Abzüge an der Milliarde zu machen hat. Sie sollen sich sogleich überzeugen, meine Herren! daß nichts schwankender ist, als alle die ungefähren Berechnungen der Schulden.

Diese Schulden wurden auf sehr verschiedene Art geschätzt. Nachforschungen, welche unter der Verwaltung des Ministers, Herzogs von Richelieu, statt hatten, gaben die Summe zu 500 Millionen an, während sie dermalen nur zu 300 Millionen berechnet wird. Einerseits hat man, nach den der wählbaren Kammer vorgelegten Uebersichten, die durch die Regierung liquidirten Schulden zu einem Viertheil der Entschädigung angeschlagen;

und andererseits wurde der Werth der Schulden zu 900 Millionen ausgewiesen, wovon 400 durch die Nation abgetragen worden wären, die übrigen 500 aber den Anspruch der nicht befriedigten Gläubiger bilden würden. Wenn es so wäre, dann würden die Entschädigten wenig Vortheil aus der Entschädigung ziehen, denn von der Milliarde 900 Millionen abgezogen, bleiben nur 100 Millionen übrig. Ist es möglich, daß auf dem alten Grundeigenthum Frankreichs solche Lasten haften? Eine solch auffallende Thatsache würde es erklären, warum die Revolution so geringen Widerstand bei dem Eingriffe in das Eigenthum fand.

Welche der verschiedenen Berechnungen man auch annehmen mag, so ist doch so viel gewiß und bekannt, daß eine bedeutende Anzahl Schulden durch die Nation abgetragen ward, und daß diese nach den verschiedenen Abschätzungen zwischen 300 und 500 Millionen schwankende Zahl von der Entschädigung abgezogen werden wird. Aber wie?

Man richte sein Augenmerk auf die verschiedenen im 9ten Artikel aufgeführten Gattungen von Abzügen, auf die allerlei Weisen, wie die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Urkunden, nach denen die Abzüge vorzunehmen oder nicht vorzunehmen sind, beurtheilt werden soll, und man wird zugeben müssen, daß diese, zu beiläufigen Berechnungen ein weites Feld eröffnende Schulden-

liquidation immer mehr und mehr das Positive der Entschädigung umstößt. Ich werde später Gelegenheit finden, von den mit unserer Natur enge verbundenen Schwächen zu reden; von den Uebervortheilungen, denen die besten Köpfe die redlichsten Menschen ausgesetzt sind, und es wird, ohne daß ich jemanden verläumde, klar werden, daß der eine Entschädigte vielleicht alle seine Schulden aus dem Liquidationsplan gestrichen, der andere dagegen sie vollständig in demselben aufgeführt finden wird.

Wenn einige solch unglückliche Mißgriffe statt haben sollten, wie können sie alsdann klar und deutlich erwiesen werden? Es ist bekannt, daß beinahe alle Urkunden aus den Zeiten unserer Anarchie die gröbsten Fehler gegen die vorgeschriebenen Formen an sich tragen, daß sie aller gesetzlichen Bedingungen ermangeln. Ist wohl anzunehmen, daß der Staat, der so ungerechterweise überall nahm, sehr gewissenhaft in Bezahlung der auf das Geraubte versicherten Schulden war? Können denn bei der Versplitterung der Nationalgüter, welche sogar dem Convent bittere Klagen abnöthigte, nicht falsche Gläubiger mit Urkunden aufgetreten seyn, die sie im Einverständniß mit treulosen Beamten geschmiedet hatten, und ist es bei diesem Chaos von Verwirrung nicht möglich, daß der Beweis der Schuld-Abtragung durch die Nation in dem einen Falle

jetzt als hinreichend, in dem andern Falle aber als unzureichend erscheine?

Und von welcher Art sind diese Beweise? Welche Urkunden liefern den Beweis der Schuld? Sind diese Urkunden für alle Darlehen dieselben?

Die Liquidation der Schulden ward besorgt durch die Departemental-Behörden, durch den allgemeinen Liquidations-Ausschuß und durch die Domainenkammer. So viel verschiedene Behörden, so viel verschiedene Systeme. Existiren wohl überhaupt Urkunden von was immer für Art wegen der Schulden? oder hat man nicht vielmehr statt alles Beweises für die Abtragung der Schuld nichts anderes, als eine bloße Anmerkung, daß dieser oder jener Betrag für Rechnung dieses oder jenes Ausgewanderten an diesen oder jenen Gläubiger ausbezahlt worden?

Noch mehr! ist nicht die Regierung bei diesen Fragen zugleich Richter und Parthei? hat sie nicht zu ihrer Verfügung und in ihren Händen alle Ansprüche, alle Beweise ihres Gegners?

Es giebt kein Mittel der Controlle und des Beweises. Es wäre zu wünschen gewesen, Ihre Kommission hätte sich die zu verschiedenen Zeiten ausgearbeiteten Liquidationen mittheilen lassen, die man früher einzusehen keine Schwierigkeit fand, die man aber dermalen nur mit Mühe zu Gesicht bekömmt. Es wäre von Nutzen, diese

Berechnungen sich recht anschaulich zu machen, welche den Nachrichten zufolge, die ich mir darüber verschaffen konnte, rücksichtlich des Betrags so bedeutend von einander abweichen; aber es scheint fast, als sey Befehl gegeben (wahrscheinlich aus sehr guten Gründen), daß die Domainenverwalter solche Urkunden nicht mehr mittheilen sollen. Denken Sie sich, meine Herren! wenn man jetzt schon so zurückhaltend ist, noch ehe über das Gesetz abgestimmt ward, was wird es erst werden, wenn das Gesetz angenommen ist? Wird es in einer Streitfrage über die Schulden eines Ausgewanderten dem Kläger wohl jemals gestattet seyn, die Vorlage aller der Urkunden zu erwirken, welche die Regierung in Handen hat. Die heikliche Lage, in der sich die Regierung befinden wird, sollte billig Jedermann Schrecken einflößen, und beweisen, wie nöthig es gewesen wäre, Provinz-Ausschüsse zu bilden, welche unabhängig und im Stande gewesen seyn würden, alle Geschäfte zwischen dem Entschädigten, welcher fordert, und der Regierung, welche entschädigt, auf eine unpartheiische Weise zu schlichten.

Ein anderer Grund kömmt noch hinzu, das Willkührliche des 9ten Artikels zu vergrößern. Die strittigen Punkte sind darin nicht bemerkt, beseitigt, oder im Voraus nach Rechtsgründen gelöst. Mehrere Bittschriften, meine Herren! ha-

ben Ihnen schon gezeigt, wie viele und große Schwierigkeiten, wegen der Schulden, zwischen der Regierung und den betreffenden Partheien, in Folge vieler Artikel des bürgerlichen Gesetzbuches sich erheben werden.

Die Ausgewanderten sind oft selbst einer des andern Gläubiger, und die Vermengung ihrer frühern Rechte mit den neuen durch den Gesetzentwurf ihnen eingeräumten Rechten, muß die Anstände wegen der Schulden auf eine ganz unlösbare Weise verwickeln? Es ist klar, daß der Gesetzentwurf in seinem gesetzlichen Theil nicht sehr ausgearbeitet ist. Ward er einer Versammlung von Rechtsgelehrten vorgelegt, so hat wahrscheinlich diese Versammlung nicht hinreichende Zeit gehabt, einen Entwurf zu vervollkommnen, dem man das Flüchtige der Bearbeitung ansieht. Den gelehrten Berichterstatter Ihrer Kommission, der gewiß mehr als jeder Andere der Mann war, um die Umarbeitung des Gesetzentwurfes zu unternehmen, mag wohl die Schwierigkeit abgeschreckt haben, eine Arbeit zu verbessern, welche schon rücksichtlich des bürgerlichen Gesetzbuches allein so viele Mängel hat.

Wenn man, meine Herren! auf die vorgetragenen Bemerkungen mit Betheuerungen von Ehre, von Redlichkeit, von Gerechtigkeit antwortet, so ist das ganz natürlich. Ich glaube an diese

Ehre, diese Redlichkeit, diese Gerechtigkeit; aber wir sind Gesetzgeber, und was ist ein Gesetz anderes, als eine Vorschrift, welche, und zwar gewiß bei allen Menschen, rechtliche Grundsätze voraussetzt, allein demungeachtet Verfügungen trifft, um Irrthümern vorzubeugen.

Als man in der andern Kammer darauf antrug, der aus dem Besitz Vertriebene sollte die von ihm als unbegründet betrachteten Forderungen mit seinen liquidirten Gläubigern vor Gericht verhandeln können, da wurde gesagt, er könne es in diesem Fall nur mit der Regierung zu thun haben, da diese für alle Gläubiger eintrete. Sie sehen, meine Herren! wie weit dieß führen kann, und ob meine Bemerkungen überflüssig seyen. Die Liquidationen können lange währen; die Behörden, welche sie beginnen und uns Vertrauen einflößen, werden nicht fortbestehen, bis die Liquidationen beendigt sind. Soll man ein unbegränztes Vertrauen Behörden schenken, die man nicht kennt, so wie man von Ihnen eine unbeschränkte Zuversicht auf jene künftigen günstigen Zufälle erwartet, welche der Entschädigung als Unterpfand dienen sollen? Man wird dagegen sagen, das Gesetz lasse dem zu Entschädigenden die Appellation an die Gerichte und an den Staatsrath frei. Giebt es aber viele Entschädigte, welche sich entschließen werden, gegen eine mit der vollen Gewalt bewaffnete Regierung

aufzutreten, und sich der Gefahr auszusetzen, durch die lange Dauer des Rechtshandels die Liquidation ihrer Entschädigung auf unbestimmte Zeiten hinausgeschoben zu sehen? Es wäre viel klüger und beruhigender gewesen, wenn man in das Gesetz selbst Vorschriften wegen Ausscheidung der Schulden aufgenommen hätte; aber es giebt sich damit nicht ab; es beschränkt sich darauf, zu sagen: Der Finanzminister wird herstellen, ob nicht für Vorzugsrechte und Schulden Zahlungen geleistet worden seyen.

Ich rüge diesen Mangel, weil er äußerst wichtig ist, und bei dem Gesetze zur Quelle von unendlicher Willkühr, Regellosigkeit, Uebervortheilung und Ungerechtigkeit wird. — So weit also wären wir, meine Herren! daß wir von der vollständigen Entschädigung 3, 4, oder 500 Millionen Schulden abschlagen müssen, je nach einer der drei abweichenden Berechnungen, oder je nach Ansicht der verschiedenen Minister, welche während der Dauer der Liquidationen auf einander folgen werden; denn, wie gesagt, das Gesetz sagt nicht: es sind so und so viel Millionen Schulden da, so wie es sagt: es ist eine Milliarde für die Entschädigung vorhanden.

Hiezu kömmt sodann, was für den ungeheuern Reserve-Fond zurückbehalten wird, 69 Millionen ungefähr, zu denen noch alle jene Summen ge-

schlagen werden, welche nach der Liquidation unausbezahlt übrig bleiben. Da diese zurückbehaltenen Millionen erst nach Vollendung des ganzen Geschäfts, und weiß Gott wann und durch wen, vertheilt werden sollen, so widerspricht dieses der angeblichen Vollständigkeit der Entschädigung.

Ihre Kommission sagt: «Wir hätten gewünscht, «daß es möglich gewesen wäre, die Vertheilung «des Reservefonds jetzt schon durch das Gesetz zu «bestimmen; allein wir haben mit Bedauern die «Ueberzeugung erhalten, daß die Grundzüge ei«ner solchen Bestimmung durchaus fehlen.»

Soll man von dem Totalbetrag überdieß noch die Summen abrechnen, welche verschwinden müssen, weil sie doppelt vorkommen werden? Denn, merken Sie wohl auf, meine Herren! es wird unter den Gütern einige geben, für welche die Entschädigung zweimal bezahlt werden wird. — Das Gut eines Ausgewanderten ist verkauft worden; es hat einen Käufer gefunden, der später das Schaffot bestieg, und in Folge dessen hat das von diesem letzteren gekaufte konfiszirte Gut eine zweite Konfiskation erlitten. Nun entschädigt das Gesetz sowohl den Ausgewanderten, als den Verurtheilten.

Endlich wird es übrig bleibende Summen geben in Folge von Verjährung oder Rechtsverfall, und man schlägt sie ziemlich hoch an. Das Ge-

setz erwähnt derselben nicht, obschon es davon hätte sprechen sollen: wahrscheinlich werden diese Summen mit dem Reservefond zur Ruhe gehen.

Schlagen wir also von der Entschädigung ab:

1) 3 oder 400 Millionen vom Kapital der 30 Millionen Renten, welches im Nominalwerth eine Milliarde beträgt;

2) 69 Millionen für den gemeinschaftlichen oder Reserve-Fond;

3) ein Viertheil von dem Totalbetrag als Rückbehalt für Schulden, und Ertrag des Heimfallsrechtes, welche Summen vielleicht die außer jener Milliarde noch zu Ergänzung des vorzustellenden Werthes aller eingezogenen Güter aufgeführten 300 Millionen um etwa hundert Millionen übersteigen;

so wäre nach der günstigsten Berechnung im gegenwärtigen Augenblick ein Totalbetrag von 469 Millionen von der zur Entschädigung ausgesetzten Summe abzuziehen. Bleiben demnach 531 Millionen zu vertheilen unter die Berechtigten im Laufe von fünf Jahren, statt der etwas prahlerisch als vollständig ausposaunten Milliarde.

Wir kommen nun zu der **zweiten** Unrichtigkeit oder Täuschung, nämlich rücksichtlich der Mittel der Schätzung der Entschädigung oder der zwei Klassen.

Niemand, meine Herren! hat die Nachtheile der zwei Klassen geläugnet, und konnte sie läugnen. Zum Beweis will ich nichts anderes anführen, als den durch eine Berichtigung dem Gesetzentwurf hinzugefügten gemeinschaftlichen oder Reservefond. Dieser spricht das Urtheil über den IIten Artikel des Gesetzes; nur könnte leicht das Mittel schlimmer, denn das Uebel seyn.

Es ist bekannt, daß die Vertheilung unter den Klassen ungleich ist, von eins, zwei, drei und vier des Werthes vom Gut, bis zu fünfundzwanzig und noch höher. Und doch findet sichs, wenn man die beiden Grundlagen der Abschätzung zergliedert, daß beinahe die eine eben so falsch, wie die andere ist. Ihre Kommission hat ungefähr die nämliche Ansicht geäußert.

Man hat von verschiedenen Seiten alles mögliche versucht, um die Schwierigkeiten dieser zwei Klassen zu beseitigen. Man hat Provinzial-Ausschüsse in Vorschlag gebracht, eine im Grundsatz ganz treffliche Sache. Man wollte, daß die in der zweiten Klasse stehenden Betheiligten in die erste hinaufrücken sollten, wenn sie Ansprüche auf eine solche Aenderung vorbringen könnten; allein dieser Vorschlag wurde abgelehnt, weil man behauptete, daß, wenn man auch dahin gelangen könnte, die Grundlage der Verkäufe durch Berechnung des Standes der Papiere im Jahr 1790 herzustellen,

man doch nie dahin gelangen würde, die Einkünfte vom Jahr 1790 zu berechnen. Was soll man aus dieser Behauptung folgern? Daß ein Gesetz in Vorschlag gebracht wird, dessen einer Theil durch Berechnung des Gütterertrags von 1790 in Vollzug kommen soll, während man zugleich erklärt, es sey unmöglich, den Gütterertrag von 1790 herzustellen. Das heißt so viel, als: man weiß nicht, ob die vorgeschlagene Vollziehungsart ausführbar sey; und das ist wieder ein zweiter Fehlschluß, denn es ist dermalen erwiesen, daß der Ertrag von 1790 sich herstellen lasse.

Man sagt ferner: man wolle den zu kurz kommenden Entschädigten der zweiten Klasse, wenn er auch hinreichende Ansprüche vorweiset, doch darum nicht in die erste Klasse versetzen, weil man nicht wissen könne, wie viele Entschädigte sich in diesem Fall befinden, und wie sehr sich dann die wirklich auszuzahlenden Summen vermehren würden. Auf diese Art setzt man also den Willen des Schuldners, den Rechten des Gläubigers entgegen!

Die von Klasse zu Klasse, von Provinz zu Provinz, von Person zu Person, nach Anzahl, Zeit und Oertlichkeit der Konfiskationen bestehenden Ungleichheiten werden also eine zweite Liquidation herbeiführen, die aber wieder Täuschung seyn wird, weil so mancher der Betheiligten statt alles Kapitals nichts weiter, als zwei, drei oder vier Jahre

vom Ertrag seiner ehemaligen Besitzung empfangen wird.

Die Reserve-Summen, sagt man, werden das Gleichgewicht wieder herstellen; sie werden eine zweite Entschädigung bilden für die zweite Art der Konfiskation, welche in der zweiten Klasse des Gesetzentwurfes aufgeführt ist. Gut! aber nun soll in der Zwischenzeit ein neues Gesetz erscheinen, das vor der Ausbezahlung eine neue Anweisung als Bedingung vorschreibt, so wird der Entschädigte von den abfallenden Brocken seines Antheils an einer Entschädigung leben, deren vorgebliche jedoch nur geträumte Vollständigkeit erst mit der Zeit, und zwar durch eine zweite Täuschung sich verwirklichen soll, durch jene eines gemeinschaftlichen Fonds, der in Folge eines erst in unbekannter Frist zu erlassenden Gesetzes ausgetheilt werden soll, jedoch während der langen Zeit durch den Wechsel der Ereignisse ganz verloren gehen kann.

Wir kommen nun zu der dritten Täuschung, nämlich: rücksichtlich der zu Bezahlung der Entschädigung angewiesenen Gelder.

Vor allem fällt die Bemerkung auf, daß das Gesetz eine Schuld von einer Milliarde erschafft, dieser Milliarde jedoch kein Unterpfand giebt; daß es das Daseyn von dreiprozentigen Renten voraussetzt, die nicht existiren. Die Täuschung ist hier klar; allein man wird dagegen sagen, sie werde

nicht lange dauern, weil auf das Gesetz wegen der Entschädigung ein Gesetz wegen Umwandlung der Renten folgen soll, und weil man in dem Ausweis über die Beweggründe zu diesem zweiten Entwurf die Mittel und Wege, die Entschädigung zu vollziehen, finden wird. Wahrlich! das Ganze ist ein sonderbarer Handel: aber wir wollen vor der Hand über die Täuschung hinausgehen, und die Sache annehmen, wie man sie uns darstellt.

Die angegebenen Mittel und Wege zu Bezahlung der Entschädigung sind: erstens, die Renten-Einlösungen der Schuldentilgungskasse, und die Annullirung der eingelösten Rentenscheine; zweitens die zufälligen Vermehrungen des öffentlichen Einkommens. Das heißt: es sollen von den sechs Millionen Entschädigungs-Rentenscheinen, welche jährlich während fünf Jahren in Umlauf gesetzt werden, 3 Millionen ungefähr durch die Einlösung der Amortisationskasse, und 3 Millionen durch den Ueberschuß, den Mehrertrag der Steuern, beigeschafft werden.

Es folgt hieraus, daß eigentlich nur 15 Millionen Rentenscheine für den Bedarf von 30 Millionen Entschädigungs-Renten angewiesen sind; und auch jene 15 Millionen sind noch allerlei Zufälligkeiten ausgesetzt, wie sich sogleich zeigen wird.

Durch die Gründe der Gegner bei einer lebhaften Verhandlung in die Enge getrieben, hat

man sich zu dem Geständniß genöthigt gesehen, daß, im Fall irgend ein bedenkliches politisches Ereigniß einträte, man in das Büdget die Mittel aufnehmen würde, um die durch das Entschädigungsgesetz geschaffene Rente zu zahlen. Aus diesem Geständniß wäre die Folgerung zu ziehen, daß man, wenn ein ziemlich wahrscheinliches Ereigniß eintreten sollte, entweder die Zahlung der Entschädigung einstellen, oder die Steuern ungeachtet aller den Steuerpflichtigen gegebenen Versicherungen erhöhen müsse. Gewiß wird dabei an Niemanden eine Schuld liegen; allein es wäre doch besser, man gäbe so unzuverläßige Grundlagen nicht für feste aus.

Und wenn der Krieg wirklich ausbräche, dann wäre es, weil die Amortisationskasse den neuen Planen zufolge für einen besonderen Zweck in Anspruch genommen ist, unmöglich, ein Anleihen zu machen. — Auf diesen Einwurf wurde erwiedert, man werde in diesem Fall die in Beziehung auf die Amortisationskasse getroffenen Verfügungen abändern. Da fiele ja aber bei dem geringsten unvorgesehenen Ereigniß das ganze Gebäude der Entschädigung über den Haufen, und es wäre wahrscheinlich rücksichtlich der Entschädigten nichts anderes als ein wahrer Bankerott zu erwarten.

Endlich, wenn das Gesetz wegen Umwandlung der Renten durchgehen, und mittelst des Spiels auf der Börse die dreiprozentigen Renten zu 75 auf

den Mittelpreis von 85 hinauf gehen sollten, dann würden die zu diesem Preis eingelösten Renten nicht mehr 3 Millionen im Jahr abwerfen.

Wenn man auf diese Art nicht mit Gewißheit auf dasjenige rechnen kann, was doch für die Auszahlung der Entschädigung das Reellste ist, nämlich auf die aus den Einlösungen der Amortisationskasse jährlich fließenden drei Millionen, so wollen wir nun zusehen, was von den andern 3 Millionen zu halten sey, welche als Ergänzung bei jedem Fünftheil des ganzen Interessenbetrags in Anschlag gebracht werden.

Nach den angeführten Berechnungen wäre für das Jahr 1824 ein Ueberschuß an Einkommen von 4,264000 Franken vorhanden, und ein gleicher von 8 Millionen in der Bilanz von 1824 und 1825.

Um diese Berechnungen als zulässig anzunehmen, muß man wieder zu einer zweiten Voraussetzung seine Zuflucht nehmen; denn der Gesetzentwurf, sich immer gleich bleibend, ist in allen seinen Theilen durchaus hypothetisch. Die erwähnten Ueberschüsse an Einkommen, wenn sie erwiesen wären, könnten nur dann als wirklich erworben angesehen werden, wenn die über die Steuern definitiv absprechenden Gesetze darüber verfügt hätten. Die Ueberschüsse des Büdgets aber schon im Vorhinein in Rechnung bringen, das hieße, über eine zufällige, ungewisse Sache verfügen, über eine

Sache, welche weder zu verwirklichen noch zu nehmen in unserer Macht steht.

Unsere Forderung an Spanien prangt als Einnahme im Büdget von 1825, und auf dieses Guthaben ist zum Theil der Ueberschuß an Einkommen berechnet.

Wir wollen übrigens nicht vergessen, daß, wenn es Einkommens-Ueberschüsse gäbe, die im Stande wären, die Interessen der Entschädigung zu decken, die Steuerpflichtigen in diesem Fall eine doppelte Ausgabe zu tragen hätten; weil sie einerseits genöthigt wären, die 30 Millionen Renten zu schießen, die man nicht aus der Amortisationskasse genommen hätte, und auf der andern Seite die 30 Millionen der Entschädigung.

Auf diese Art wären also die 6 Millionen, das Fünftheil der Entschädigungsrenten, auf folgende jährliche Einnahme gegründet: 1) Auf die drei Millionen, die aus dem Renten-Aufkauf der Amortisationskasse fließen, und welche durch die Erhöhung des Rentenpreises von 75 auf 85 entweder sich vermindern, oder bei dem geringsten politischen Ereigniß gar wegfallen dürften. 2) Auf 3 weitere Millionen aus den vorläufig in die Büdgets aufgenommenen Einnahmsüberschüssen, in welchen Büdgets man eine auswärtige Schuld in Rechnung bringt, die man, statt als Anspruch, schon als Einnahme ansetzt, mit einem Vertrauen, das ich zwar theile, dessen

Erfüllung, jedoch in einem Zeitpunkt eintreten dürfte, welchen Spaniens Unfälle vielleicht weit über die zur Entschädigung anberaumte Frist von fünf Jahren hinausschieben werden.

Um das angenommene System zu vertheidigen, giebt man sich das Ansehen so zu sprechen, als ob durch die Entschädigungsauszahlung an die Betheiligten während der fünf Jahre, in jedem dieser fünf Jahre die Tilgung eines Fünftheils der Milliarde statt haben müsse. Aber dieß ist keineswegs richtig; denn von den 6 Millionen jährlich bezahlten Interessen sind die blos auf zufällige Einnahme berechneten 3 Millionen nicht das Ergebniß eines Amortisationsfonds, sondern nichts anderes, als eine zur Deckung einer Ausgabe angewiesene Einnahme.

Es muß also der in die Berechnung mit aufgenommene Wohlstand, auf welchem die Hälfte der Entschädigung beruht, von Jahr zu Jahr zunehmen, so wie die Masse der dreiprozentigen Rentenscheine steigt. Wenn im ersten Jahr 3 Millionen Ueberschuß hinreichen, so bedarf es im zweiten schon 6 Millionen; denn der Gesetzentwurf sagt, daß indessen ein neues Fünftheil Renten zu dem ersten in Umlauf gesetzten Fünftheil hinzu kömmt, und die Amortisationskasse kann das Kapital dieses ersten Fünftheils vom ersten Jahr noch nicht aufgebraucht haben. Es ist Ihnen nicht schwer, meine Herren!

dieses fortschreitende Verhältniß während der zur Liquidation festgesetzten fünf Jahre zu verfolgen. Und sollte diese Liquidation den bestimmten Zeitraum überschreiten, welch unerschütterliches Vertrauen müßte man nicht haben, um bei der Entschädigung noch eine Grundlage zu sehen, und sich aus zukünftigen günstigen Umständen und unzerstörbaren Hoffnungen einen Schatz von Prozenten zu schaffen?

Auf was stützt man die Hoffnung der Zunahme des öffentlichen Einkommens? Auf die Vermehrung des Aufwandes aller Art, und auf jene der amtlichen Eintragungsgebühren. Allein bekanntlich hat der öftere Wechsel der Vermögensumstände im Inneren des Landes keinen Einfluß weder auf die Vermehrung noch Beschränkung des Aufwandes, wenn dieser Wechsel durch Finanzmaßregeln bewirkt wird. Wenn die Milliarde, welche man dem ehemaligen Güterbesitzer giebt, von den Steuerpflichtigen genommen wird, wie dieß nothwendigerweise geschehen muß, so wird des Letzteren Aufwand sich um so viel vermindern, als jener des Ersteren zunimmt: es wird in dem Staatseinkommen nur Wechsel der Quelle, nicht Vermehrung statt finden.

Was die vermehrte Einnahme von amtlichen Eintragungsgebühren betrifft, so setzt man hier voraus, und zwar nicht unvernünftigerweise, daß

eine den ehevorigen Gutsbesitzern bewilligte Entschädigung den Kaufpreis der konfiszirten Güter erhöhen, und den Umtrieb dieser Güter verdoppeln werde. Aber um dahin zu gelangen, hätte man einen Gesetzentwurf vorlegen müssen, welcher nicht allen Menschen zugleich Angst und Schrecken eingeflößt hätte, sowohl dem stets mit einer neuen Auflage bedrohten Steuerpflichtigen, als dem bei einem ihm fremd bleiben sollenden Geschäft gefährdeten Renten-Inhaber; sowohl dem Entschädigten, der das, was das Gesetz ihm zu geben sich rühmt, nicht empfängt, also stets in einem Zustand moralischen Anspruchs verbleibt, als endlich dem Käufer, der rücksichtlich seiner Person und seines Guts, man weiß wohl warum, sich in einer weniger günstigen Lage, als vor dem Entwurf des Gesetzes, befindet.

Die Güter, welche man Nationalgüter nennt, sind so weit davon entfernt, seit der Bekanntmachung jener Maßregel, durch welche sie eine Quelle von Reichthum werden sollten, an Werth zu gewinnen, daß sie nur mit Mühe um niedrigen Preis Käufer finden; und die geistlichen Güter, von der Ansteckung ergriffen, sind um zehn Prozent gefallen. Es mag allerdings Leute geben, die über solche Wirkungen des Gesetzentwurfes sich freuen; allein es sind dieß auf keinen Fall

jene Wirkungen, welche man als Beweggründe des Entwurfes geltend zu machen beabsichtigte.

Und selbst in dem Fall, wenn durch das Steigen des Werthes der konfiszirten Güter eine Vermehrung der amtlichen Eintragsgebühren statt hätte, so würde diese doch erst nach völlig beendetem Geschäft fühlbar werden. Da die 30 Millionen nur zu Fünftheilen ausbezahlt, da wahrscheinlicherweise die Liquidationen den festgesetzten Termin überschreiten werden, so werden die Nationalgüter erst dann in die Cirkulation eintreten, wenn sie ihren vollen moralischen Werth durch die vollendete Hinauszahlung der Entschädigung erhalten haben werden. Es kann also der Mehrertrag an Eintragsgebühren aus ihren Verkäufen nicht in der Reihe jener günstigen Umstände prangen, welche zur Abzahlung der Interessen von der Milliarde während der fünf Jahre, die das Geschäft dauert, beitragen sollen.

Endlich kömmt auch noch die Berichtigung hinzu, welche zu Gunsten der zwischen dem ehemaligen Gutsbesitzer und dem Käufer etwa statt habenden Verkäufe die Eintragsgebühren herabsetzt, und sie vermindert diesen hypothetischen Fond. Es findet sich, daß der Entschädigte im Voraus schon das Einkommen aufgezehrt hat, welches der Entschädigung als Unterpfand dienen sollte. Das Ganze ist nichts anderes, als ein auf eine vor=

ausgesetzte Vermehrung im vorhinein gezogener Wechsel.

Man hat behauptet, jene Herabsetzung der Eintragungsgebühr werde die Einkünfte des Fiskus nicht schmälern, weil sie nur für Verkäufe eintritt, welche sonst, wenn diese Herabsetzung nicht zugestanden würde, gar nicht Statt hätten. Ist diese Antwort wohl gegründet?

Vorerst bestehen vier Fünftheile der Entschädigten aus kleinen Gutsbesitzern, deren Forderungen zusammengenommen kaum ein Fünftheil der Entschädigung aufzehren. Für solche kleine Gutsbesitzer ist beinahe kein Rückkauf möglich, man mag die Eintragsgebühren herabsetzen oder nicht. Aber das letzte Fünftheil der Entschädigten bilden die großen Gutsbesitzer, welche vier Fünftheile der Entschädigungssumme in Anspruch nehmen. Diese großen Eigenthümer würden also für ihren Theil 24 Millionen Renten erhalten, wenn das Gesetz nicht ein Luftgebäude wäre, und sie würden sich durch die Eintragungsgebühren nicht abhalten lassen, wieder in den Besitz ihrer Familiengüter sich zu setzen, wenn sie dazu Gelegenheit fänden.

Wenn endlich die Herabsetzung der Eintragsgebühren den Wechsel der Nationalgüter zu vermehren im Stande wäre, so würde sie schon dadurch allein den Werth derselben herabdrücken, da bekanntlich

jede Waare, in je größerer Menge sie zu Markte getragen wird, um so mehr im Preise sinkt.

Aber wird denn auch der Nachlaß des größern Theils der Abgaben den Wechsel der Nationalgüter befördern? Ich zweifle daran. Da dieser Nachlaß nur für fünf Jahre gilt, und die Liquidationen mühsam und allmählig vor sich gehen, so ist es augenscheinlich, daß die Verkäufe durch die angebotene Befreiung nicht sehr begünstiget werden können; denn der Käufer, welcher weiß, daß der Ausgewanderte nach Ablauf der fünf Jahre die volle Abgabe beim Verkauf zahlen muß, wird sein Gut sehr hoch im Preise halten, und so vielleicht gerade den nämlichen Betrag an dem ehemaligen Besitzer gewinnen, welchen die Regierung verloren haben wird. Die Menschen sind zu wachsam auf ihren Vortheil, als daß man glauben könnte, der Verlauf der Sache würde ein anderer seyn.

Es muß folglich, meine Herren! einer von beiden Fällen eintreten. Entweder: es werden die jetzigen Besitzer sich zu gar keinem Verkauf herbeilassen, was bei der dermaligen Aufregung der Gemüther äußerst wahrscheinlich ist, und dann werden keine Verkäufe von Nationalgütern statt finden. Oder: es werden solche Verkäufe geschehen, welche anderwärtige Veräußerungen dieser Güter hemmen oder vermindern werden, und den

Abgaben bei der Eintragung nicht unterliegen. In dem einen wie im andern Falle wirft es keinen Ueberschuß für die Entschädigung ab.

Ihre Kommission hat bei der Berichtigung, welche der Gegenstand meiner Bemerkungen ist, Anstände von einer anderen Gattung gefunden; sie würde sie in einem andern Gesetzsystem für gut gefunden haben, hält sie aber, auf den gegenwärtigen Entwurf angewendet, für gefährlich. Demzufolge schlägt sie Ihnen vor, der Wirkung derselben durch eine weitere Berichtigung zu begegnen, welche den letzten Artikel des Gesetzes bilden soll. Wenn Sie diese Berichtigung annehmen, so wird dieselbe den Gründen, welche ich Ihnen eben auseinander zu setzen die Ehre hatte, eine neue Kraft verleihen.

Ihre Kommission hatte außerdem die Absicht, zu verlangen, daß die weniger als 500 Franken betragenden Renten, mit dem vollen Betrag in das Buch eingetragen werden sollten. Allein sie sah sich genöthiget, diese menschenfreundliche Absicht aufzugeben, weil sie einsah, daß dadurch die ganze Ausführung des Gesetzes gefährdet würde, da die demselben zum Grund liegenden finanziellen Berechnungen gestört wären. Und doch habe ich Ihnen so eben vorgetragen, daß alle die kleineren Antheile der Entschädigung, welche zusammen

die vier Fünftheile der Ansprüche ausmachen, kaum 6 Millionen betragen, oder den fünften Theil der ganzen Entschädigung. Beinahe alle Ausgewanderte aus den Provinzen (das heißt alles, was während der Auswanderung Soldat war), werden wo möglich, 50 Franken jährlich während fünf Jahren empfangen; aber nur in dem Fall, wenn ihr Entschädigungs-Antheil nicht die Summe von 251 Franken übersteigt. Wenn blos von Ehre die Rede ist, so ist das schon zu viel: handelt es sich aber um Eigenthum, ist dann nicht das Gesetz ein erbärmliches zu nennen, welches auf so schwachen Grundlagen beruht, daß seine Ausführung schon Gefahr läuft, sobald man von ihm fordert, es soll eine Rente von 500 Franken mit einemmal hinausbezahlen?

Das ist noch nicht Alles, meine Herren! Gleich als wäre es noch nicht genug, daß die Entschädigung vor lauter unwahrscheinlichen Wahrscheinlichkeiten in Nichts zerfließt, so muß sie auch noch in materieller Hinsicht Schmälerungen erleiden, und die Wirklichkeit sogar muß noch die Täuschung vermehren. Neben die Dreiprozent, Nominalwerth, stellt man Dreiprozent zu 75, und man meint diesen Einfall dadurch zu rechtfertigen, daß man behauptet, es hieße den Betrag der Entschädigung um die Summe von 18 Millionen vergrößern, wenn man den Ausgewanderten drei-

prozentige Renten zu 75 gäbe. Aber: wenn man die Staatsschuld wirklich dadurch vergrößerte, indem man den Ausgewanderten Dreiprozentige zu 75 zugestünde, wie kömmt es dann, daß man sie um das Doppelte vergrößern will, indem man den Renten-Inhabern Dreiprozentige zu 75 zugesteht?

Hierauf wird erwiedert: man vermehre das Kapital der Renten-Inhaber, weil sie sich gefallen lassen, einen Theil ihrer Interessen aufzuopfern. Wie! man wähnt, die Entschädigten, welche schon durch die Verfügungen des Gesetzes Nachtheil erleiden, welche überdem noch den Genuß ihres Wohnortes und den Ertrag ihres Grund und Bodens seit zwanzig und dreißig Jahren einbüßen, ließen nicht eben so viel von ihren Interessen zurück, als was man von den Renten-Inhabern zu erhalten sich schmeichelt? Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Dreiprozentigen zu 75, neben die dreiprozentigen Nominalwerth gestellt, diese letztern im Preise herabdrücken müssen.

Und hier, meine Herren! ist es an der Zeit, den letzten Umstand herauszuheben, welcher vollends beweiset, wie aus der Luft gegriffen die zur Entschädigung ausgesetzten Fonds seyen, welches ich oben die dritte Täuschung nannte.

Diese Summen sollen (so hat man erklärt) aus einer dritten Gattung des öffentlichen Einkommens fließen, aus jenem Spiel, zu welchem die

Entschädigten aufgerufen werden. Da sollen sie die zur Ergänzung der Milliarde bestimmten 400 Millionen gewinnen. Wohlan! wenn an dieser heillosen Quelle geschöpft werden soll, so will ich zeigen, daß sie versiegt, und zwar durch den Gesetzentwurf wegen Umsetzung der Renten, welcher auf jenen der Entschädigung folgt, gleichsam um diesen zu schmähen und zu verderben.

Die dreiprozentigen Entschädigungsrenten in Konkurrenz mit den in Dreiprozent zu 75 verwandelten Fünfprozentigen, sind todtgeboren. Das Gesetz wegen Umwandlung der Renten mordet das Entschädigungsgesetz. Auf der einen Seite hat man sich Mühe gegeben, das Publikum durch feierliche Erklärungen über die Verbindung zu beruhigen, welche man vielleicht, und ohne Grund, zwischen diesen beiden Gesetzen vermuthen könnte; auf der andern Seite hat man wieder eine solche Verbindung als möglich von ferne angedeutet. Es ist wahr: unter den beiden Gesetzen besteht nur eine bedauernswerthe Verwandtschaft, nämlich jene des Unglücks, das durch den Entschädigungsentwurf ins Gedächtniß zurückgerufen wird, und der Unfälle, welche durch das Rentengesetz vorbereitet werden.

Der 5te Artikel des Entwurfes befiehlt, daß die dreiprozentigen Rentenscheine jedem Eigenthümer zu Fünftheilen, und von Jahr zu Jahr, behändigt werden sollen, und daß das erste Fünftheil

den 22 Juni 1825 in das Rentenbuch einzutragen sey.

Von dem Tage an, wo ich hier vor Ihnen, meine Herren! spreche, bis zu dem 22. Juni haben wir noch etwas über zwei Monate. Glauben Sie wohl, daß in diesem kurzen Zeitraum die Liquidation so weit vorgerückt seyn werde, daß das erste Fünftheil der Entschädigungsrenten eingeschrieben werden könne?

Soll dieses erste Fünftheil auf rechtmäßige Weise ausgetheilt werden, so müßte es als Abschlag auf die ganze Entschädigungssumme ausbezahlt werden; das heißt: es müßten am 22. Juni bereits alle Liquidationen abgethan und in Ordnung seyn. Da nun eine solche Voraussetzung vernunftlos wäre, so muß man zu der zweiten Voraussetzung Zuflucht nehmen, daß, wenn am kommenden 22. Juni ein Fünftheil der 30 Millionen ins Buch eingetragen, und an Partheien hinausbezahlt werden könnte, diese Partheien, welche ein Fünftheil des g a n z e n Entschädigungsbetrags einzögen, mehr als das Fünftheil ihrer ihnen p e r s ö n l i c h gebührenden Entschädigung erhalten würden. Je mehr es dann unerörterte oder zur Liquidation nicht reife Partheien gäbe, desto größer müßte der Antheil werden, den die eingeschriebenen Partheien von dem Fünftheil der ganzen Entschädigungssumme für sich empfangen würden. Auf diese Weise müß-

ten unter den Berechtigten die schreiendsten Ungleichheiten Platz greifen, weil die Einen mehr als ihr Fünftheil, vielleicht sogar den vollen Betrag ihrer Ansprüche erhalten, während die Anderen, welche ihre Ansprüche noch nicht geltend zu machen im Stande gewesen, während vielen Jahren nichts beziehen würden.

Diese Voraussetzungen, welche unzulässig sind, weil man mit ihnen zugleich einen dem Buchstaben des Gesetzes zuwiderlaufenden Stand der Dinge annehmen müßte, führen uns auf die Wahrheit zurück, und diese ist: daß am kommenden 22. Juni es beinahe unmöglich ist, daß irgend eine Liquidation statt gehabt habe, und daß es noch weit unmöglicher sey, daß bis dahin die Liquidationen ein Fünftheil der Totalsumme betragen können.

Hieraus, meine Herren! folgt eine zweite Wahrheit, die nämlich: daß die dreiprozentigen Entschädigungsrenten nicht auf dem Platz seyn können zu dem Zeitpunkt, wo das Gesetz wegen Umwandlung der Renten in Kraft tritt. Eine andere nothwendige Folge dieser zweiten Thatsache ist, daß die Dreiprozentigen zu 75 ausschließend des Einflusses der Amortisation sich erfreuen werden, und daß daher alles, was man von diesem Einflusse sprach, der die dreiprozentigen Entschädigungsrenten hinauftreiben, und die eingebildete Milliarde zur Wirklichkeit erheben soll, eitles Geschwätz ist.

Das Gesetz bestimmt nichts über die Ordnung und Reihefolge der Liquidationen. Je nach willführlichem Gutfinden, oder nach der Laune des Zufalls kann jeder zu Entschädigende, für jedes seiner Fünftheile, zu Ende oder zu Anfang des Jahres aufgerufen werden; es kann sogar geschehen, daß er völlig übergangen wird; sey es, weil er nicht zu rechter Zeit mit seiner Forderung auftrat, oder daß sein Name in dem großen Leihhaus, in der Riesenkanzlei des Central-Ausschusses, in dem Universal-Notariat des Finanzministeriums verloren gieng, wo die Betheiligten ihre Beweistitel und ihre Urkunden hinterlegen werden.

Und doch ist der Zeitpunkt der Liquidation für jeden Entschädigten gar nichts weniger, als unwichtig; denn je nach diesem Zeitpunkt wechseln für ihn alle die Sache begleitenden Umstände; er könnte wohl gar auf dem Schlachtfeld erscheinen, ohne Jemand mehr daselbst zu finden.

Aber wir wollen nun den Fall setzen, einer der alten Gutsbesitzer sey glücklich gewesen; er habe mit Hülfe der Ränkeschmiede und sogenannten Geschäftsmänner, welche im voraus einen Theil des ihm Zukommenden aufzehrten, seine Liquidation durchgesetzt. Er ist nun so überglücklich, an der neuen Roulette den Preis seines väterlichen Erbtheils auf das Spiel setzen zu können; er sitzt an dem unermeßlichen grünen Teppiche, den ausge-

pichten Spielern und den großen Kapitalisten gegenüber. Aber demungeachtet kann er, er mag es machen wie er will, doch nie vor dem 22. Juni die Bahn des Verderbens betreten; dann werden aber viele fünfprozentige Renten schon früher in Dreiprozent zu 75 umgesetzt seyn.

Der erste zu dieser Umsetzung bestimmte Termin läuft an demselben Tag zu Ende, wo die Auszahlung der ersten Dividende der Entschädigung beginnen soll. Einer Aenderung zufolge, welche durch die längere Dauer der Berathschlagung nothwendig ward, läuft dieser Termin drei Monate, vom Tag der Bekanntmachung des Gesetzes an. Es ist wahrscheinlich, meine Herren! wenn Sie das Gesetz nicht verwerfen, daß es in den ersten Tagen des nächsten Monats bekannt gemacht wird, und dann hätte die Umsetzung der Fünfprozent in Drei zu 75 vor dem Erscheinen der ersten dreiprozentigen Entschädigungsrenten auf der Börse noch sechs Wochen voraus, wenn man nämlich das ganz Unwahrscheinliche annimmt, daß am nächsten 22. Juni schon Liquidationen zu Stande gebracht seyen.

Sie kennen, meine Herren! den Zustand des Platzes. Lassen wohl die aus öffentlichen Kassen durch Unterhandlung oder gegen hinterlegte Rentenscheine gezogenen Millionen, lassen die bei der Bank in Goldstangen hinterlegten Millionen dem armseligen Ausgewanderten die Möglichkeit, gegen

eine Macht zu kämpfen, der solche Mittel zu Gebote stehen? Ich frage Sie, ob der Gewinn vom ersten und großen Steigen der Rente, welches Folge der ausschließlichen Verwendung der Amortisationskasse zu einer einzigen Gattung von Fonds ist, nicht in dem Zeitraum von einigen Monaten vorüber seyn wird? ob ein begünstigtes Haus nicht durch ein doppeltes Spiel die in Dreiprozentige zu 75 verwandelten Fünfprozent auf 84 und höher wird hinauftreiben können, während es die Fünfprozent der Renten-Inhaber, welche zu der Umsetzung sich nicht herbeilassen wollten, zu einigen Centimes über Pari halten wird? Daß eine Aufhäufung von Renten in fremden Händen statt habe, giebt man zu. Wie hoch diese Summe sich belaufe, ob sie das Resultat des letzten Anleihens, oder einer mißrathenen Finanzoperation sey; ob sie mehr oder minder die Aufmerksamkeit der Regierung verdiene; ob sie in ihrem Ursprung nichts tadelwerthes enthalte, oder ob sie Folge einer zu sehr aufgereizten Habsucht sey . . . alles das steht mir nicht zu, zu untersuchen. Aber das ist richtig, daß eine solche Aufhäufung vorhanden ist.

Wenn die in fremden Händen aufgehäufte Summe umgesetzt wird, so steht sie dann allein einer Amortisationskasse von 77 Millionen gegenüber; aller Verlust wird auf diese Kasse als den einzigen bedeutenden und beständigen Käufer fallen.

In Kurzem wird der von der Last, die ihn jetzt drückt, befreite Verkäufer sich aus dem Spiele ziehen, mit einem ungeheuren Gewinnste; die Renten werden sinken, und eben so unvermeidlich die dreiprozentigen Entschädigungsrenten, welche nach dem glücklichen Zeitpunkt erst sich schwerfällig auf die Börse schleppen. Dann werden aber die Spekulanten wieder hervortreten, und bei dem Fallen der Rente den Gewinn verdoppeln, den sie bei dem Steigen derselben davontrugen.

Und dieß alles, was ich hier sage, meine Herren! gilt von dem ersten Fünftheil, und ich setze voraus, das erste Fünftheil werde im ersten Jahr liquidirt. Denken Sie sich das Schicksal der Entschädigungsrenten, welche nach einem Jahr, nach zwei Jahren, drei, vier, fünf Jahren, und später in den Handel kommen! Und man behaupte noch einmal, daß die Entschädigten auf der Börse ihre Milliarde finden werden.

Lassen Sie uns, meine Herren! das Schwankende der menschlichen Vernunft bedauern. Wirft man dem Renten-Gesetze vor, es vergrößere das Kapital der Staatsschuld, so folgt die Antwort: dieses Kapital sey nur fingiert; macht man dem Entschädigungs-Gesetz den Vorwurf, es gebe statt einer Milliarde nur 600 Millionen, so wird erwiedert: daß mittelst des Spiels eine wirkliche Vermehrung des Kapitals um 400 Millionen ein-

treten werde. Auf diese Weise hängt es von dem Stand des Gläubigers ab, ob der Kapital-Zuwachs ein fingierter oder wirklicher Zuwachs sey. Man setze hinzu, daß, um die an der Milliarde fehlenden 400 Millionen zu finden, die dreiprozentigen Entschädigungsrenten bis zu ihrem eingebildeten Pari steigen, daß sie sich plötzlich, und ohne rückgängige Bewegung von 60 bis 100 Franken in die Höhe heben müssen, was eine Art von Wunderwerk voraussetzen würde; denn bleiben sie unter 100 Franken, so bleibt in dem nämlichen Verhältniß die Milliarde unter ihrem Nominalwerth.

Ich komme nun zu der vierten und letzten Täuschung, zu jener nämlich, welche die zur Liquidation festgesetzte Zeit betrifft.

Nach dem Gesetz soll die Liquidation binnen fünf Jahren vollendet seyn. Die Liquidation der Rückstände, obschon sie weit weniger verwickelt ist, als jene der Entschädigung, hat zehn Jahre gedauert. Welches auch immer die Anzahl der Geld fordernden Partheien sey, so ist doch soviel hergestellt, daß viermalhundert fünfzigtausend Anforderungen (ungefähr) von dem Liquidations-Ausschuß durchgesehen werden müssen. Eine wohlausgedachte Berechnung hat gezeigt, daß dreißig Jahre nöthig wären, um alle Entschädigungen zu erledigen, wenn man annimmt, daß der Ausschuß täglich sechszig Angelegenheiten erledigte. Und als man, um die

Berichtigung wegen der Provinzial-Ausschüsse abzulehnen, sagte, daß diese Ausschüsse fünf Jahre brauchen würden, um ihre Arbeit zu vollenden, so ward dagegen bemerkt, daß wenn diese Arbeit, unter 83 Ausschüsse vertheilt, fünf Jahre dauert, das nämliche Geschäft, einem einzigen Ausschuß aufgebürdet, einen Zeitraum von mehr als 400 Jahren erheischen würde.

Ohne länger mit solchen Ziffern zu spielen, wollen wir die gesammte Zahl der Liquidationen zu 100tausend annehmen; (die Anzahl der zur Entschädigung berechtigten Familien beträgt ungefähr 80tausend); wir wollen annehmen, der Ausschuß sitze täglich acht Stunden beisammen, und er verwende auf jede einzelne Angelegenheit zwanzig Minuten ... so wären doch zehn Jahre erforderlich, um sie alle zu Ende zu bringen. Allein diese Berechnung bleibt weit hinter der Wirklichkeit, wie man sich überzeugen kann, sobald man den Gang der Liquidation nach den Artikeln 8, 9, 10, 11, 12 und 13 des Gesetzentwurfes verfolgt.

Ein Prefekt beginnt das Geschäft; sein Ausspruch wird gewiß von Mißgriff und Unwissenheit, von Leidenschaft, Freundschaft und Feindschaft frei bleiben; demungeachtet wird aber ein einziger kleiner Irrthum die Liquidation während Monaten und Jahren hinhalten können.

Ein nothgedrungener Briefwechsel wird zwischen dem Prefekt, dem die Entschädigung Fordernden, dem Dritten der Ansprüche macht, und der Regierung statt haben. Eine einzige Sache wird Fragen, Antworten, Gegenvorstellungen ohne Ende veranlassen können. Der Prefekt wird sich genöthigt sehen, den Direktor der Provinzial=Domainen anzugehen, oder sich selbst an Ort und Stelle zu begeben, um über die Rechtmäßigkeit der Ansprüche ins Klare zu kommen. Wird er das immer thun können? Wird er nichts anderes, als das, zu thun haben? Genügt es nicht an den übrigen ihm obliegenden Geschäften, um alle seine Zeit in Anspruch zu nehmen?

Sodann fällt die Sache in die Hände des Ministers, der die Vorauszahlungen, die Schulden u. s. w. untersuchen soll. Man weiß nur zu gut, wie es in den Kanzleien hergeht. Wer von uns kennt nicht die Schwierigkeiten, welche der geringste Streit gegen die Regierung veranlaßt? Wie viele Hindernisse werden da nicht in den Weg geworfen? Bald fehlt ein Aktenstück; bald müssen die Rechte eines Dritten untersucht werden; bald ist der Name, der Vorname schlecht geschrieben oder verkehrt. Die Redner der Regierung haben selbst die Bemerkung gemacht, daß zahlreiche Anstände sich ergeben werden. «Zwei Personen, sagten sie, können auf «einmal auftreten, und einander die Ausübung des

«nämlichen Rechtes bestreiten; die kleinen Eigen=
«thümer werden nicht mehr, als die anderen gegen
«Streit gesichert seyn, und wie soll in diesem Fall
«rücksichtlich ihrer zu einer unverweilten Liquidation
«geschritten werden?

Und wer wird die Berechtigten, (besonders da die Reihefolge der Liquidation willkührlich ist), vor Begünstigung des Einen, Hinhaltung des Andern, vor Vergessen, Partheilichkeit, vor der überall sich einschleichenden Bestechung schützen?

Man darf es sich nicht verhehlen, meine Herren! Liquidationen sind ein heikliches Geschäft: weder als Gesetzgeber, noch als Menschen, dürfen wir dieses vergessen. In politischer Hinsicht hat ein Ministerium Systeme, eine gewisse Vorliebe; es ist ganz natürlich, daß es für seine Anhänger und Kreaturen geneigt denke. Seine Kanzleien folgen natürlicherweise dieser Neigung. Auf diese Art könnte unter dem gegenwärtigen Ministerium die eine Forderung vor der andern liquidirt werden, während unter einem andern Ministerium vielleicht die entgegengesetzte Reihefolge befolgt würde. Die menschliche Natur ist nicht anders; wenn man bedenkt, daß ein einzelner Mensch, wer er auch sey, die Interessen aller Familien in seiner Hand hält, daß nebstdem alle Staatseinkünfte und 140 Millionen königliche Anweisungen durch seine

Hände laufen, so hätte man wahrlich Ursache zu zittern.

Nach dem Finanzministerium kömmt nun der Ausschuß, und untersucht neuerdings die Eigenschaften und Ansprüche der Fordernden. Im Fall eines Streites schickt er die Partheien vor den Richter, und ganz Frankreich kann vor die Schranken der Tribunale gestellt werden.

Appelliren die Berechtigten, so giebt es einen neuen und letzten Rechtsstreit vor dem Staatsrath, dessen Mitglieder nicht, wie die Richter, unentsetzbar von ihrer Stelle sind.

Also die Entschädigung kann durch den Prefekt, durch den Domainendirektor einer jeden Provinz, durch den Finanzminister, durch den Liquidations-Ausschuß, durch die Gerichte und durch den Staatsrath aufgehalten werden. Und es giebt 450tausend Angelegenheiten zu entscheiden, und diese 450tausend Angelegenheiten des alten Grundeigenthums werden zu den zentralisirten Geschäften hinzukommen, unter welchen die Minister ohnehin schon erliegen; und der Gesetzentwurf behauptet, eine solche Liquidation werde binnen fünf Jahren beendiget seyn!! Ihre Kommission, obgleich sie die Abstufung der für die Liquidation eingesetzten Gewalten billigt, setzt hinzu: «Es «fiel indessen Ihrer Kommission unmöglich, für «die unglücklichen aus dem Besitz vertriebenen

«Eigenthümer nicht jene Verzögerungen zu be-
«sorgen, welche nothwendigerweise mit so vielen
«auf einander folgenden Verhandlungen verbunden
«sind.»

Wenn man glauben sollte, diesen meinen Bemerkungen zum Theil ihre Kraft benehmen zu können, indem man sagt, es sey möglich, daß die Liquidation über fünf Jahre hinaus sich verlängern könne, daß aber die Dauer eines nicht wohl ganz genau zu bestimmenden Termins nichts an dem Wesentlichen des Gesetzes ändere, so würde ich dagegen erwiedern, daß die Auseinandersetzung der Verzögerungen, welche durch die Liquidation herbeigeführt werden, ein kindisches Unternehmen wäre, wenn diese Zögerungen nicht traurige Folgen nach sich zögen. Und in der That, diese Zögerungen ändern alle Bedingungen des Gesetzes.

Es liegt am Tage, daß die dem Gesetzentwurf inwohnenden verschiedenen Täuschungen, und die Anstände ohne Zahl, im Verhältniß der mehr und mehr zur Liquidation verwendeten Jahre, sich um das Doppelte, Dreifache vergrößern müssen. Was wird im Fall der Verlängerung der Frist aus jenem Theil der Milliarde werden, welcher in dem durch das Gesetz festgesetzten Zeitraum, aus Mangel der ins Reine gebrachten Rechnungen, nicht ausgetheilt werden konnte? Was wird man

mit dem Ueberschuß von drei Millionen machen, welche die Amortisationskasse jährlich ablöst, wenn diese 3 Millionen nicht verwendet werden können? Wird man diese Ueberschüsse von Jahr zu Jahr aufheben für eine spätere Liquidation, oder wird man ihre Bestimmung ändern? Aber in diesem letztern Fall würde ja die zukünftige Liquidation das, was ihr zum sichersten Unterpfande dient, verlieren.

Die nämliche Frage entsteht wegen der drei Millionen zufälliger Mehreinnahme, welche der Entschädigung zugewiesen sind. Es müßten diese zukünftigen und zufälligen Vortheile, welche ein an Einbildungskraft reicher Entwurf bereits als wirklich für fünf Jahre annimmt, noch über diesen Termin hinaus anzudauern so gefällig seyn, um später einmal gerade zu rechter Zeit mit der allenfallsigen Hinausgabe einiger neuer Renten zusammenzutreffen. Eine bald in kleinen Summen liquidirte, bald ganz zurückgehaltene Schuld wird immerwährend die Steuerpflichtigen bedrohen. Während dieser Zeit wird der Reservefond wachsen. Was wird man mit ihm machen, wenn man, ihn zu verwenden, acht, zehen, fünfzehn Jahre warten muß? Wird man einen verhältnißmäßigen Betrag von jeder bezahlten Parthei zurückbehalten? Aber wie wird man denn herstellen, ob die Zurückbehaltung bei dem Einzelnen billig sey, so

lange das Ganze der Liquidationen nicht bekannt ist?

Die dreiprozentigen Entschädigungsrenten werden ihren ganzen Werth verlieren, da sie auf viele Jahre zerstreut werden, während andererseits diese immerfort wiedergebornen dreiprozentigen Renten die Börse beständig im Schach halten werden. Die Auszahlung der Entschädigung wird eben so unregelmäßig werden, wie ihre Liquidation; es wird mit dieser Liquidation bald schnell, bald langsam vorangehen; nie wird man wissen, in welcher Menge die neuen Renten den Platz überschwemmen; und es wird noch viel schlimmer seyn, wenn diese dem Publikum unbekannt bleibende Austheilung von Rentenscheinen den bei der Liquidation verwendeten Unterbeamten, wie es nicht anders möglich ist, bekannt wird.

Sonderbarer Widerspruch! Die Liquidation kann den achten Theil eines Jahrhunderts währen, und man bewilligt den ehemaligen Güterbesitzern zur Eingabe ihrer Forderungen nur eine augenscheinlich zu kurze Frist! Was wird aus den wegen dieser strengen Maßregel herrenlos oder übrig bleidenden Summen werden? werden sie der Regierung zufallen? werden sie unter die Interessenten vertheilt werden? das Gesetz sollte sich darüber aussprechen, sagt aber nichts.

Will man etwa darauf erwiedern, diese Summen werden nur fingiert seyn, und um ihnen das Daseyn zu geben, würde eine Austheilung von Rentenscheinen nothwendig seyn, was nicht statt haben wird, so lange man sie nicht braucht? Dann aber muß man, wie ich schon bei Gelegenheit der ersten Täuschung sagte, von der Entschädigungs-Milliarde sowohl die 69 Millionen des Reservefonds, als die aus dem Heimfall und der Verjährung fließenden Summen, sodann den unbestimmten Betrag der Schulden abrechnen. Man verliert sich in diesen Abgründen.

Sie sehen, meine Herren! wie diese Liquidation, welche den Kreis, den das Gesetz selbst um sich her zieht, erweitert, dieses Gesetz vollends bis auf die letzte Spur vernichten muß. Um aber so vielen Voraussetzungen durch eine noch merkwürdigere die Krone aufzusetzen, so muß man, auf daß jene Liquidation zu Stande kommen könne, annehmen, daß alles um uns her unbeweglich bleibe; die Welt muß stille stehen, so wie einst die Sonne auf Josuas Geheiß. Und wer soll das Wunder bewirken? Zehn, fünfzehn Jahre, welch großer Lebensabschnitt! Wird Frankreich nach dieser Zeit in derselben Lage seyn, in der es sich dermalen befindet? Wird in Europa nichts Neues inzwischen vorgefallen seyn? Mitten unter neuen Ereignissen werden neue Geschlechter andere Wunden zu heilen

haben, als die sind, die wir schlugen, oder ohne Heilung ließen. Die jetzigen Minister werden abgetreten seyn; nur das Andenken wird von ihnen übrig seyn, und sie werden dasselbe ohne Zweifel auf festeren Grund bauen wollen, als der ist, den die Entschädigungssache dazu liefern könnte.

Ich bin müde, meine Herren! und ohne Zweifel sind Sie es noch weit mehr, als ich. Ich vermag, beim Schein der Zauberlampe, die zur Beleuchtung eines dunkeln finsteren Gesetzes da hängt, nur drei furchtbare Wirklichkeiten zu entdecken: eine neue Milliarde Staatsschuld, ohne daß der vorgesteckte Zweck erreicht wird; die Erschaffung von dreiprozentigen Renten, als Fußgestell eines Gesetzes wegen Umsetzung der Renten; die Diktatur über alles bewegliche und unbewegliche Vermögen Frankreichs.

Wäre es an mir, der Kammer einen Vorschlag zu machen, so würde er darin bestehen, den ganzen Gesetzentwurf auf einen einzigen Artikel zu beschränken, welcher den Grundsatz der Entschädigung ausspräche, sodann die zu Bezahlung derselben nöthige Summe festsetzte; übrigens aber erklärte, die Ausführung dieses Gesetzes werde nach einer durch ein eigenes Gesetz zu bestimmenden Weise statt haben. So würde man Zeit haben, bis zur nächsten Sitzung eine so gut wie nur mögliche Arbeit zu liefern. Uebereilung in Gesetzsachen ist verderblich;

Beweis hievon sind die seit dreißig Jahren aufgehäuften tausenderlei Gesetze, welche einander widerrufend, auf einander sich beziehend, eher eine Sammlung von Verordnungen gegen die Gesetze, als eine Gesetzsammlung sind.

Der Ihrer Prüfung, meine Herren! unterlegte Entwurf bedarf, so wie er ist, großer Veränderungen. Ihre Kommission hat Berichtigungen vorgeschlagen, die durchaus zweckmäßig sind, allein die Wurzel des Uebels nicht heben. Die Vorsicht, welche der Berichterstatter Ihrer Kommission Ihnen empfiehlt, verräth zur Genüge, daß er selbst die Mängel des Entwurfes einsah, daß er aber, gleich seinen Kollegen, sich vor der Menge dessen scheute, was daran umgearbeitet werden sollte; eine Arbeit, welche übrigens weder den guten Willen noch die Kräfte der Kammern übersteigen würde.

Zwei Hauptsachen wären zu unternehmen: die das Gesetz bedrohende Willkühr wäre zu verbessern, und vor allem wäre der Entschädigung eine zuverläßige Grundlage zu geben. Man muß es nicht darauf ankommen lassen, daß bei dem geringsten unvorgesehenen Ereigniß verlegene Minister, welche die Sache nicht mehr so ansehen, wie sie es dermalen thun, oder Minister, welche von andern Ideen ausgehen, zu den Entschädigten sagen: « Es thut « uns leid, aber dieses Jahr warf keinen Ueberschuß « an Einkommen ab; auch nöthigen uns die Um-

«stände, der Amortisationskasse einen andern Wir-
«kungskreis anzuweisen; eine neue Auflage zu er-
«heben ist unmöglich; also fällt das Unterpfand
«eurer Entschädigung weg; wir können keine Drei-
«prozent mehr in Umlauf setzen, und die Liquida-
«tionen sind bis auf bessere Zeiten verschoben. Da-
«mit Gott befohlen!»

Und dieß ist doch, meine Herren! das Resultat, mit welchem die Entschädigung, so wie man sie jetzt vorschlägt, jeden Augenblick bedroht seyn wird. Vom ersten Fünftheil werden vielleicht einige abgerissene Liquidationen einigen glücklichen Familien zu Theil werden; aber was aus den vier, oder wenn man will aus den drei letzten Fünftheilen der Entschädigung werden wird, das kann bei dem dermaligen Zustand des Gesetzes und der politischen Lage Europas kein Mensch voraussagen.

Ich bin ebenfalls mit Ihrer Kommission überzeugt, die Minister des Königs würden sehr gerne gegen Sie, meine Herren! die Verpflichtung übernehmen, durch eine gute und zweckmäßige Ausführung des Gesetzes die Unvollkommenheit des Werkes verschwinden zu machen; die Verpflichtung, die That eben so vorwurfsfrei zu stellen, als es die Absicht ist. Allein! Worte sind es nicht, was wir der Zukunft zu hinterlassen beauftragt sind, so groß auch immer unser Zutrauen in diese Worte seyn mag. Wir sind der Zukunft nicht flüchtige Ver-

sprechungen, die mit den Menschen vergehen, sondern klare gewissenhafte Gesetze schuldig, die mit der Gesellschaft fortleben.

Ich habe in diesem nur zu langen Vortrag das Gesetz blos aus dem materiellen Gesichtspunkt betrachtet. Hätte ich dasselbe aus einem höheren Standpunkt ins Auge gefaßt, dann würden meine Vorwürfe nicht weniger gegründet gewesen seyn; denn es besteht leider zwischen dem Entschädigungsgesetz, in seiner jetzigen Gestalt, und dem eingestandenen Zweck desselben, dann zwischen jenem wegen Umschreibens der Renten eine so unselige Verwandtschaft, daß man die nämlichen moralischen Vorwürfe, die man dem einen macht, auch dem andern machen kann. Und sie wären sogar hier noch ernster; denn es handelt sich hiebei nicht um Erschaffung neuer Renten, als Folge eines Anleihens, sondern um Entschädigung eines unbeweglichen Vermögens, wofür man ein bewegliches von der gefährlichsten Art an die Stelle setzt.

Uebrigens ist es auch in moralischer Hinsicht sehr betrübt, wenn man dem Unglück seine Würde nimmt, und jene allgemeine Achtung untergräbt, welche Männern gezollt wird, die große Opfer brachten. Man hat sicher nicht neuen Saamen zu Revolutionen, frische Keime der Zwietracht und des Hasses ausstreuen wollen; sicher war es nicht die Absicht, zu all den Unfällen der Ausgewander-

ten noch die Unbild hinzuzufügen, sie als Feinde ihrer Mitbürger darzustellen; und doch ist das gleichzeitige Erscheinen der beiden Gesetze, wegen der Renten und wegen der Entschädigung ganz dazu geeignet, die ungerechtesten Vorurtheile zu gebären. Vergebens wird es seyn, wenn man sagt, der durch den Staat an Renten-Inhabern gewonnene Vortheil soll nicht den Ausgewanderten zu gut kommen, sondern zur Erleichterung der Steuerpflichtigen dienen; es ist dieß eine unzuläßige Unterscheidung, weil auf diese Art der Renten-Besitzer auf seine Kosten den Steuerpflichtigen zurückerstatten müßte, was man diesen zum Vortheil der Entschädigten wegnimmt.

Das Entschädigungsgesetz sollte ein für sich allein bestehendes Gesetz seyn, welches die Schicksale derer, die es trösten will, nicht an die Schicksale anderer Menschen knüpft und bindet; welches in sich selbst die Mittel der Ausführung, sein Lebensprinzip, enthält; es sollte ein von der Hand des Königs selbst an die Gränze der vererbten Güter gesetzter Stein, ein Monument der Sühne, dem Eigenthum errichtet, und das Ende der Revolution bezeichnend, seyn. Der Ihnen vorgelegte Entwurf knüpft sich leider an Begriffe, welche sein Wesen entstellen.

Der Gedanke eines Eintracht fördernden, sittlichen, religiösen Gesetzes beschäftiget das Gemüth

eines großmüthigen Monarchen; mit diesen Eigenschaften tritt der Gedanke ins Leben. Was geschieht aber? Er wird in ein Gesetz der Partheisucht, des Zufalls, der Zwietracht verwandelt; es sieht sich gleichsam an ein anderes Gesetz gebunden, welches die Interessen eines großen Theils der Staatsbürger beeinträchtiget.

Das alte Grundeigenthum Frankreichs, welches in Papier zu Grunde gieng, steht in Papier wieder auf; es hatte als Unterpfand einem Papier ohne Werth dienen müssen; es steht wieder auf durch ein Papier ohne Unterpfand; mit Assignaten begann die Revolution, und mittelst einer Art von Assignaten will man sie beschließen. Wir behaupten, alles unter einen Hut bringen zu wollen, und wir machen Unterschiede zwischen beweglichem Eigenthum, so wie wir früher solche machten zwischen unbeweglichem. Hätte man den Ausgewanderten fünfprozentige Renten gegeben, so würde diese neue, jedoch auf ein altes und festes Papier gestützte Schuld ihre Entstehung vergessen gemacht, und sich in der allgemeinen Staatsschuld unbemerkt verloren haben. Aber nein, es soll nicht seyn! Ein unbegreifliches Etwas treibt uns gleichsam gegen unsern Willen an, stets die Erinnerung an die Unglücksfälle und Partheien früherer Zeiten wieder aufzufrischen, und die Merkmale, die wir verwischen möchten, immer tiefer

einzuprägen. Wir werden dreiprozentige Renten zu 75 haben, um uns an die vom Tag der geschaffenenen Entschädigung datirende Beeinträchtigung des Renten-Besitzers zu erinnern; wir werden die Dreiprozentigen der Ausgewanderten haben, aus welchen dreiprozentige National-Renten werden sollen, gleichwie wir National-Güter hatten, und welche in Kurzem dasselbe ungünstige Schicksal treffen wird, das die mit dieser Benennung belegten Güter erlitten. Wir werden diese Dreiprozent einem Familienvater geben, wie eine Eintrittskarte in die Börse, und wir werden zu ihm sagen: «Geh, und suche auf «dem Weg des Glückes, was du auf dem Weg «der Ehre einbüßtest. Verlierst du von Neuem «dein Erbe, den Pflichttheil deiner Kinder; ver«lierst du etwas noch weit kostbareres, die Tu«genden, die du aus dem frühern Schiffbruch «rettetest, was schadet das? Auf der Börse gel«ten nur öffentliche Papiere, nicht Unglücksfälle.»

Ich wünschte zu wissen, meine Herren! welcher Zeit wir denn eigentlich angehören. Man schlägt uns fromme der Rohheit des zwölften Jahrhunderts würdige Gesetze vor, und zugleich giebt man uns Finanzentwürfe, welche einem uns weit näher stehenden Zeitraum anzugehören scheinen. Wir sollten doch einig mit uns selbst seyn; wir können nicht zugleich Spieler und Christen

seyn; wir können nicht Gesetze wegen Verbrechen gegen die Religion und Wuchergesetze bunt durcheinander werfen. Sind unsere Sitten weniger strenge, so sey unsere Religion um so duldsamer; und ist diese rauh, dann unterstütze unsere Sittlichkeit diese Strenge. Sonst wird unser Wankelmuth Jedermann in die Augen fallen, und unsere Gesetze werden jenes Charakters der reinern Ueberzeugung ermangeln, welcher allein ihnen die Achtung der Völker verschaffen kann, und soll.

Ich fürchte, meine Herren! der Gesetzentwurf wegen der Entschädigung, auf welchen ein Gesetz wegen Umsetzung der Renten folgt, hinter welchem man wieder einen dritten Entwurf wegen Herabsetzung derselben erblickt, sey — wenn auch gegen die Absicht der Verfasser desselben — nach einem System entworfen, welchem Frankreich zum Opfer fallen würde. Es wäre hart, wenn die Vorsehung die Welt in ihren Angeln erschüttert, den Erben der Könige dem Schwerdte überliefert, unsere Heere nach Cadix und Moskau geleitet, die Völker des Kaukasus nach Paris geführt, zweimal wieder den rechtmäßigen König auf den Thron erhoben, den Buonaparte an einen Felsen angeschmiedet . . . wenn die Vorsehung alles das nur darum gethan hätte, um einigen im Dunkeln schleichenden Fremden die Hand dazu zu bieten, daß sie ein Gesetz der Gerechtigkeit

zu ihrem Vortheil nützen, und aus den Trümmern unseres Ruhmes und unserer Freiheiten sich Gold erschaffen mögen.

Ich werde, meine Herren! alle die Berichtigungen unterstützen, welche mir geeignet scheinen werden, den Gesetzentwurf zu verbessern.

XXII.

Ueber die vom Grafen Roy in Vorschlag gebrachte Berichtigung des ersten Artikels des Entschädigungsgesetzes.

In der Pairskammer den 15. April 1825.

Meine Herren! Die Berichtigung, welche Gegenstand der gegenwärtigen Berathung ist, hat zum Zweck, die eigentlich nur fingierte Entschädigung des Gesetzentwurfes in etwas Wirkliches umzuwandeln. Man hat bestreiten wollen, was ich von den Täuschungen sagte, auf welchen dieser Entwurf beruht. An Ihnen ist es, meine Herren! zu entscheiden, ob man darin glücklich war, ob die Widerlegung selbst nicht manches bestätigte. Sogar der Herr Regierungskommissär konnte durch seine Rednergabe die Schwäche der Sache nicht bedecken, die er zu vertheidigen beauftragt war; er hat treff=

lich den Grundsatz gerechtfertiget; allein sobald er in die Einzelheiten eingieng, blieb alles im Dunkel, nur sein Talent nicht.

War man glücklicher in Bekämpfung der Berichtigung des Grafen Roy? Ich glaube es nicht. Erlauben Sie mir, meine Herren! daß ich Ihnen einige Bemerkungen vorlege.

Ich übergehe vorerst, was man von den früheren Verwaltungsbehörden erwähnte; es beweiset nichts für den Gesetzentwurf, und eben so wenig gegen die Berichtigung.

Da der Minister des Königs dasjenige zurückgenommen hat, was er über den Grundsatz der Berichtigungen sprach, so werde ich mich auch nicht genöthiget sehen, ihm auf den Grund und Boden der Konstitution zu folgen, wo ich mit mehrerem Selbstvertrauen aufgetreten wäre.

Die Vortheile dieser Berichtigung wurden von ihrem Urheber mit jener Klarheit vorgetragen, welche Folge einer rein gedachten Idee, und einer gründlichen Kenntniß der Sache ist. Die Entschädigungssumme, 37,500,000 Franken in fünfprozentigen Renten, ist nur darum so hoch angesetzt, um das wirkliche Kapital der fingierten Milliarde des Entwurfes näher zu bringen. Die erste der Berichtigung angebogene Uebersicht zeiget, daß im 21sten Jahr, blos dadurch, daß vier vom Hundert jährlich zu den jährlichen Interessen der Ent-

schädigung geschlagen werden, die 250 Millionen, welche an der vorgeblichen Milliarde fehlen, aufgefunden sind.

Vergebens hat man die Berechnungen des Verfassers der **Berichtigung** bestritten; die Erwiederung seines edlen Freundes hat diese Berechnungen auf unerschütterliche Grundpfeiler gestellt.

Die zweite Uebersicht, welche die Kraft der Amortisation entwickelt, läßt nichts zu wünschen übrig; denn sie beweiset, daß die relative Kraft der Amortisation selbst nach Ablauf der fünf Jahre, in dem System der **Berichtigung**, um nichts abnimmt, und daß, wenn die Maßregel, statt während fünf Jahren, während eilf Jahren fortgesetzt wird, die Amortisationskasse ihre neuen 37,500,000 Franken Renten wieder hereingebracht hätte.

Ich will es versuchen, meine Herren! das Resultat dieser Ziffern mehr anschaulich zu machen, indem ich sie der technischen Ausdrücke entkleide, und die Einwürfe in der Art auffasse, wie sie gewöhnlich den mit Finanzmaßregeln weniger vertrauten Köpfen vorgetragen werden.

Der Haupteinwurf, welcher erhoben wird gegen das System, den Amortisationsfond zu schmälern, indem man daraus die zur Entschädigung erforderlichen Renten nähme, besteht darin, daß die Schmälerung dieses Fonds ein bedeutendes Fallen

auf der Börse nach sich ziehen, und unsere Hülfsmittel für die Zukunft vernichten würde.

Daß in diesem Fall ein starkes Fallen in den Staatspapieren eintreten würde, ist wohl noch nicht erwiesen. Dermalen, wo die französische Regierung so fest steht, als irgend eine in Europa, wo ihr Kredit mit ihrer Kraft im Verhältniß ist, könnte man da wohl des Dafürhaltens seyn, es bedürfe einer mit beinahe 80 Millionen ausgesteuerten Amortisationskasse, um 140 Millionen Renten aufrecht zu erhalten?

Aber so sehr gewagt auch immer diese Ansicht seyn mag, so liegt doch die eigentliche Frage nicht hierin: es handelt sich darum, zu wissen, ob das Erschaffen von 30 Millionen neuer Renten bei dem gegenwärtigen Stand der Amortisationskasse den Preis der Renten nicht eben so sehr herabbringen würde, als wenn man, ohne neue Renten zu erschaffen, den Kassafond um 37,500,000 Franken verminderte, um diese zur Entschädigung zu verwenden? Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Staatskredit nicht nach der Nationalschuld sich richte. Erst seit unsere Nachbarn den Reichthum ihrer Kasse um die Hälfte vermindert haben, sind in England die Dreiprozent so ungeheuer in die Höhe gegangen.

Aber man wird dagegen sagen: ihr schmälert nicht nur die Amortisationskasse um die 37,500,000

Franken, sondern ihr setzt auch 37,500,000 eingelöste Renten wieder in Umlauf. Wenn ihr den Markt mit einer so großen Menge von Papieren gleichen Werths überschwemmt, wie könnt ihr da hoffen, dem Sinken dieser Papiere zu entgehen?

Auf diese Frage erwiedere ich, wie man dabei vergesse, daß diese 37,500,000 Franken nicht auf einmal zu Markt getragen werden sollen, da sie nur nach und nach, nach Maßgabe der Liquidationen, in Umlauf treten können.

Nimmt man an, daß sie zu Fünftheilen erscheinen, so würden 7,500,000 Franken, aus einer mehr als 77 Millionen vermögenden Amortisationskasse jährlich geschöpft, keinen merklichen Einfluß auf den Kurs der Renten äußern. Der Ueberschuß der 37,500,000, welcher noch nicht verwendet werden kann, bleibt indeß der Amortisationskasse, welche damit fortwährend Renten einlöst, und so wird bereits im ersten Jahr ungefähr die Hälfte der ausgegebenen 7,500,000 Franken in die Kasse zurück geflossen seyn. Man kann diese Berechnungen in der der Berichtigung beigefügten zweiten Uebersicht weiter verfolgen.

Man glaubt, es könne dem Kredit Schaden zugefügt werden. Allein! nicht die vernünftige Ihnen vorgeschlagene Berichtigung wird dem Kredit Eintrag thun, sondern jene immerwährenden Entwürfe von Umschreiben und Ablösen der

Renten werden dieß thun, jene über alle Arten von Eigenthum verbreitete Unsicherheit, jene überaus große Anmaßung eines Gesetzentwurfes, welcher die Wirksamkeit der Amortisation auf die eine Rente aufhebt, und sie willkührlich auf eine andere wendet, welcher Wucher und Kredit verwechselt, und das plötzliche und erkünstelte Steigen des Rentenpreises mit dem allmähligen und natürlichen, aus dem öffentlichen Vertrauen folgenden, Steigen derselben vermengt.

Man fürchtet, den Kredit zu verwunden? Aber! wenn man das Kapital der Schuld auf eine die verwegensten Köpfe erschreckende Weise vergrößert, indem man 30 Millionen Renten zu einem Kapital von einer Milliarde, und sodann Dreiprozentige zu 75 erschafft, verwundet man da nicht den Kredit?

Man fürchtet, den Kredit zu erschüttern, wenn man an der Amortisationskasse rüttelt: aber man erschüttert ihn wohl weit mehr, indem man an den Renten immerfort ändert.

Und im Fall die Umstände uns nöthigen würden, die Amortisationskasse wieder für ein Anlehen zurückzunehmen, nachdem wir sie für die Entschädigung brauchen, was sollen dann die Darleiher für ein Vertrauen in diese Kasse setzen, welche wir ihnen durch eine neue Anordnung, zum Behuf eines andern Bedürfnisses, wieder entziehen

können, so wie wir das nämliche gethan haben, als wir sie zuerst den über Pari stehenden Fünfprozentigen wegnahmen, um diese zur Umwandlung in Dreiprozentige zu 75 zu zwingen, und so wie wir sie später den einfachen Dreiprozentigen werden entzogen haben, für die wir sie ihrer ursprünglichen Bestimmung entrückten.

Nimmt man nicht 37,500,000 Franken aus der Amortisationskasse zur Bezahlung der Entschädigung, so muß man 30 Millionen neue Renten erschaffen, und wer anderer wird diese 30 Millionen bezahlen, als alle Unterthanen des Königs, eben so wie sie die 77 Millionen der Amortisationskasse zahlen. Nach dem System des Gesetzentwurfes wird der Steuerpflichtige 67,500,000 Franken statt 37,500,000 Franken zahlen, nämlich 37,500,000 Franken an die Amortisationskasse, und 30 Millionen neue Renten.

Wenn 37,500,000 Franken, die man der Amortisationskasse läßt, zu Amortisirung der neu geschaffenen 30 Millionen Renten verwendet werden, so ist es klar, daß wenn man zur Entschädigung 37,500,000 Franken aus der Amortisationskasse nimmt, und die 30 Millionen neue Renten nicht schafft, die Kraft der Amortisationskasse in den beiden Fällen ungefähr gleich stark bleibt; denn im ersten Fall findet sich ihre Wirksamkeit vermindert um den Betrag der neuen Ren-

ten, die sie einlösen muß; und in dem zweiten Fall um den Betrag, den sie aus ihren Mitteln geben, oder sonst beischaffen muß. Man kann nicht sagen, man vermehre die Kräfte der Amortisationskasse, indem man derselben die 37,500,000 Franken läßt, die darin sind, während man auswärts 30 Millionen Renten erschafft, die sie einlösen muß.

In welcher Lage werden wir uns befinden, wenn wir die 37 Millionen 500 tausend Franken für die Entschädigung aus der Amortisationskasse nehmen? Gerade so, wie wir im Jahr 1816 waren, bei Erschaffung der Amortisationskasse, in der Zeit der Liquidationen der Milliarde Rückstand. Ist seitdem der Kredit gesunken? sind die Schulden nicht richtig abbezahlt worden? und um wie weit besser ist unsere dermalige Lage! Die Renten bei Einsetzung der damals nur zu 40 Millionen gesetzten Amortisationskasse stunden zwischen 67 und 69; dermalen stehen sie zu 102. Und diese Kasse, die ihre Entschädigungsrenten nur zu Fünftheilen in Umlauf setzen wird, wird für ihre erste Wiedereinlösung 70 Millionen, für die zweite 62 Millionen 500 tausend Franken, für die dritte 55 Millionen, für die vierte 47 Millionen 500 tausend Franken, und für die fünfte 40 Millionen behalten. Einlösungen, welche sie nicht wieder verlieren wird, wie nach dem System des Gesetzent-

wurfes, und die also ihre Wirksamkeit von Jahr zu Jahr vermehren werden.

Und hat man nicht noch andere Hülfsquellen, wenn man die Berechnungen selbst zulassen will, welche uns bei Gelegenheit des Gesetzentwurfes vorgelegt wurden? Man hat uns vom Mehrertrag der Steuern gesprochen, das ist: von jährlichen 3 Millionen, welche der Entschädigung als Unterpfand dienen sollen. Wenn dieser Ueberschuß wirklich vorhanden ist, so werfe man ihn in die Amortisationskasse ein; so verlangt es die Berichtigung. Wollte man vielleicht jetzt, da eine andere Weise für die Entschädigung gefunden wird, behaupten, es gebe keinen Ueberschuß an Einnahme mehr? und um mich in den zwei Systemen zu bekämpfen, wollte man da einmal das Erdichtete für Wirklichkeit, und dann wieder das Wirkliche für Erdichtung ausgeben?

Aber wenn irgend ein Ereigniß vorfiele, sagen die Gegner, was würde dann wohl aus unserer Hülfsquelle werden? Wie wollten wir mit einer, auf ihren ursprünglichen Besitzstand zurückgebrachten Amortisationskasse ein Anleihen zu Stande bringen?

Ich habe bereits selbst die Frage gestellt, meine Herren! wie man mit einer Amortisationskasse Anleihen machen wolle, welche man zuerst den Fünfprozentigen über Pari wegnahm, um sie zur Umsetzung in Dreiprozentige zu 75 zu nöthigen, und

sodann den Eigenthümern von dreiprozentigen Renten entzog. Jene haben ihr Geld zu den ersten Anleihen hergegeben, und man nimmt ihnen ihr Unterpfand; ist dieß nicht ein Fingerzeig für die zukünftigen Darleiher?

Würde dagegen auch im Fall eines Ereignisses der Amortisationsfond während fünf Jahren für den Dienst, den der Gesetzentwurf angiebt, vorbehalten bleiben, so hätte man ja dann auch keine Fonds, um ein Anleihen zu machen.

Meine Herren, wenn ein Ereigniß uns überraschte, dann wäre nichts leichter, als zu billigem Preis Geld zu entlehnen, mit einer Schuldentilgungskasse, welche, so geschmälert sie auch wäre, doch noch mehr als 70, 62, 55, 47 und 40 Millionen im Vermögen hätte, je nach dem Zeitpunkt, wo das Ereigniß einträte; diese Fonds wären nach einem wohlgeordneten Finanzsystem mehr als zureichend, um einem Schuldenzuwachs von einer Milliarde die Stirne zu bieten.

Der Kredit, meine Herren! erheischt einen abgemessenen festen Gang; er verträgt keine Erschütterungen; er ist Feind des Abentheuerlichen, Feind jener auf gut Glück gegebenen Gesetze, welche die Sache für den Schatten dahingeben. Der Kredit besteht in treuer Einhaltung der übernommenen Verbindlichkeiten. Man gebe den Ausgewanderten eine wirkliche Entschädigung, so wie man den

Gläubigern des Rückstandes eine wirkliche Zahlung leistete, und hiedurch allein wird man im Nothfall Darleiher finden, ohne daß man einer übertrieben angefüllten Amortisationskasse bedarf.

Wenn man endlich durchaus darauf besteht, den Amortisationsfond vollzählig zu erhalten, damit man dereinst am Tag der Nothdurft ihn finde, dann wäre man ja zu dem Geständniß gebracht, daß die Entschädigung ein vollkommenes Hirngespinst sey; denn wenn man im eintretenden Nothfall den Amortisationsfond wieder an sich ziehen will, so nimmt man die zur Einlösung von Entschädigungsrenten bestimmten drei Millionen weg, und man hat jetzt nichts mehr, was zur Unterhaltung des Kurses der dreiprozentigen Entschädigungsrenten insbesondere diente.

Wir sollten uns für Etwas entscheiden. Nach dem System des Gesetzentwurfes giebt es, wenn man Krieg voraussetzt, keine Entschädigung mehr; wir sind dann zu einem Bankerott von einer Milliarde gezwungen, um eine Milliarde zu entlehnen. Ist der Bankerott ein gutes Mittel für den Kredit? Setzen wir Friede voraus, so ist keine Gefahr dabei, die Entschädigung aus der Amortisationskasse zu schöpfen.

Nach dem System der Berichtigung werden, wenn Krieg ausbricht, die Entschädigungen dennoch fortbezahlt. Unser Kredit hat sich erweitert

durch die Treue, mit welcher wir unsere neuen sowohl als alten Verbindlichkeiten erfüllen; er hat zugenommen durch die Ruhe, welche wir den Rentenbesitzern gegönnt haben, und der Amortisationsfond wird noch mehr als zureichend seyn, um ein Anleihen zu ertragen. Setzen wir, daß es Friede bleibt, dann wird unser ganzer Wohlstand bei der Verminderung einer Amortisationskasse, deren übermäßige Wirksamkeit nur den Wucher zu begünstigen dient, so wie bei dem wirklichen Wohlstand gewinnen, in welchem sich die Entschädigten befinden werden.

Aber wie kann man eine so bedeutende Summe aus der Amortisationskasse für die ehemaligen Gutsbesitzer zu nehmen das Recht haben?

Aber hat man nicht die Amortisationskasse für die Milliarde Rückstand eingesetzt? Sind denn die von den hundert Tagen herrührenden Schulden heiliger für die legitime Monarchie, als jene von den dreißig Jabren, wo für diese Monarchie das Eigenthum im Königreich aufgeopfert ward? Meine Herren! ich sehe den Entschädigungsentwurf so ganz als ein Luftgebäude an, daß, wenn man vorschlüge, aus der Amortisationskasse nur 15 Millionen statt der 37 für die Entschädigung zu nehmen, ich sogar diese 15 Millionen der Milliarde vorziehen würde, deren Name schon allein peinlich auszusprechen ist; so sehr scheint mir dieser Entwurf gegen Treue und Glauben zu sündigen; so schmerzhaft sind die Ideen,

die er weckt, und welche der Geist der Versöhnung zur Hälfte wenigstens zu verschweigen und zu unterdrücken gebietet.

Wenn Sie, meine Herren! 37,500,000 Franken aus der Amortisationskasse nähmen, so würden Sie den so herrlichen, so moralischen Vortheil haben, den unglücklichen alten Grundeigenthümern alle Lust und alle Nothwendigkeit zu benehmen, auf die Börse zu laufen, um durch die Berechnungen des Geldwuchers jene Milliarde zu ergänzen, welche ewig vor ihnen davon fliehen wird. Es würde nicht mehr die Entschädigungsrente so abgesondert in ihren Interessen vor der Welt dastehen, daß sie nur Mißgunst erregt.

Da die Berichtigung dem alten Grundeigenthümer oder seinen Stellvertretern fünf Rentenscheine von gleichem Betrag, das heißt: den Betrag seiner vollen Entschädigung in die Hand giebt, so ist dieß für ihn eine unermeßliche Hülfsquelle. Diese Scheine können nicht alle auf einmal in den Handel gebracht werden, damit sie sich nicht untereinander auf dem Markte herabschätzen; aber sie sollen nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen, wie Abtretungen von Pfandbriefen unter Privatpersonen, übertragen werden können. Auf diese Art wird der Entschädigte seine ganze Entschädigungssumme in der Hand haben; sie wird ihm als Hypotheke bei Anleihen nützen; er wird sie an Zahl-

ungsstatt im Tausche losschlagen können; er wird sie bei einer Menge von Geschäften gebrauchen, während er nach dem Gesetzentwurf nur eine von Fünftheil zu Fünftheil zerstückelte Entschädigung von Jahr zu Jahr empfängt. Gute Fünfprozent, ungefähr so alt, wie die Grundstücke selbst, die sie vertreten, da es deren von den Zeiten Franz des I. giebt; gute, festgegründete Renten, die auf allen Plätzen Europas gesucht sind, dieß ist ein wahres Eigenthum, das die Stelle einer verlornen Besitzung vertreten kann; das versteht, das begreift jedermann; das bedarf weder spitzfindiger Berechnungen eines Finanzgesetzes, noch der Aktien und Interessen der Wechselhäuser, noch der gar zu großen Anstrengungen der Schuldentilgungskasse.

Wäre des edlen Grafen Vorschlag nur dem Vortheil der ehemaligen Gutsbesitzer günstig, aber jenem des Vaterlandes entgegen, so würde ich, statt ihn zu unterstützen, ihn im Interesse der Betheiligten selbst zurückweisen: denn das Wohl der Einzelnen, welches dem allgemeinen Beßten schadet, ist kein Gut, sondern der Uebel größtes. Warum soll Entschädigung geleistet werden? Weil es eine für Frankreich heilsame Maßregel ist: wäre sie das nicht, so würde sie diejenigen, die der Gegenstand derselben sind, verhaßt machen. Es würde sogar das bloße Lautwerden eines solchen Hasses den Fingerzeig geben, daß die Maßregel unrechtmäßig

wäre; denn es wohnt den Völkern ein Gefühl des Rechtes inne, welches nie erlaubt, daß sie hassen, was sie in des Herzens Grunde für gerecht erkennen. Es hat sich auch nur dann ein Murren geregt gegen die edelsten der Schlachtopfer, als man mit dem Entschädigungsgesetz ein anderes vermengen wollte, welchem ein edler Graf, der sein Talent aus seinem Bewußtseyn schöpft, in der gestrigen Sitzung einen so kräftig bezeichnenden Namen gab. Durch die Berichtigung wird diese unselige Verwandschaft aufgehoben werden.

Wenn Sie aus der Amortisationskasse schöpfen, so haben Sie den unschätzbaren Vortheil, Hindernisse einem irrigen System entgegenzustellen, welches darin besteht, fingierte Münzen, eine Masse von Papieren zu schaffen, die kein Ertrag des Bodens, des Handels oder des Gewerbfleißes jemals zu etwas Wirklichem erheben kann; einem System, welches den Reichthum eines Landes zu vermehren wähnt, wenn es die vorstellenden Zeichen einer Hypotheke vervielfältigt, die kein Daseyn hat; welches die Schulden zu vermindern glaubt, wenn es entlehnt.

Sie werden zugleich auf den wahren Weg der Amortisation zurückkommen. Sie werden sie zu dem zurückführen, was sie seyn soll; sie werden ihr nicht jene Kraft erhalten, die durch Wucher und Spiel, nicht durch Kredit sich reget und

bewegt, jenes verachtungswürdige Hülfsmittel, das von allen Finanzverständigen, und selbst von England, welchem wir doch nachzuahmen meinen, verworfen wird.

Aus dem Gesichtspunkt der innern Ruhe Frankreichs, und der Einigkeit unter den Staatsbürgern, ist die vorgeschlagene Maßregel durchaus heilbringend. Man wünscht, es möchten Verkäufe zwischen den Entschädigten und den Besitzern ihrer Güter statt haben? Auch ich wünsche dieß von ganzer Seele. Wohlan! wenn man die Entschädigten in Wohlstand versetzt, so sehr und so redlich als man es nur vermag; wenn man ihnen nicht Täuschung für Wirklichkeit, nicht Erdichtung für Wahrheit giebt; dann werden sie bald das Erbtheil ihrer Väter wieder einlösen können, zur Freude aller redlich gesinnten Menschen; dann wird alle Zwietracht wirklich erlöschen; dann wird des Königs edle Absicht vollkommen erreicht seyn; dann werden zugleich mit den Finanzprojekten, mit jenen zum Unheil führenden Träumen, auch alle Besorgnisse, alle Unruhe verschwinden. Der Boden, den man unter unsern Füßen beben macht, wird sich befestigen; der Entschädigte wird zufrieden, der Rentenbesitzer ruhig, der Käufer gesichert, und frei seyn, zu behalten, was er hat, oder eine zu ihrem ursprünglichen Werth emporgekommene Besitzung wieder abzutreten. Auf das in Frankreich

so mächtig gegebene Wort gestützt, wird man ruhig die Zeit künftiger Anleihen erwarten können: zu dieser Zeit, wenn sie jemals wieder eintreten sollte, wird man ganz ohne Kunst vier = oder dreiprozentige Renten schaffen, kurz alles, was man heutzutage ohne Beweggrund, ohne Ursache, ohne Noth erschaffen will, gleich als wollte man sich regen und bewegen, blos um sich zu regen. Das Ministerium selbst wird in einer mehr moralischen Lage sich befinden, in einer weit festeren, und das Gefühl politischer Treue, immer ehrenvoll an jenen, die es bewahren, wird seine Rechnung bei der vorgeschlagenen Berichtigung eben so finden, wie der Vortheil des Staates.

XXIII.

Vorschlag einer Berichtigung des 5ten Artikels des Gesetzentwurfes wegen der Entschädigung.

In der Pairskammer, den 18ten April 1825.

Meine Herren! Ich will es versuchen, einige Trümmer des schönen Gebäudes zu retten, welches ein großer Meister in der Kunst aufzuführen gedacht hatte. Der Herr Graf Roy wollte in den 6ten Artikel des Gesetzentwurfes diejenigen Anordnungen einschalten, welche ich Ihnen zu lesen die Ehre haben werde.

Diese Anordnungen nehme ich nun wieder auf, und setze aus ihnen eine Berichtigung zusammen, die ich Ihnen vorschlagen will. Sie waren bei dem Antrag des Grafen Roy auf die Fünf-

prozent angewendet, lassen sich aber eben sowohl auf die Dreiprozenk anwenden. Ich hatte schon die Ehre, Ihnen die Bemerkung mitzutheilen, wie sehr der Entschädigte im Vortheil sey, wenn er seine fünf Inscriptionen auf einmal empfängt, obschon sie nur zu Fünftheilen, je nach ihrer allmähligen Verfallzeit, in den Handel kommen können. Es heißt gleichsam schon den ganzen Fond der Entschädigung besitzen, ohne noch die ganzen Einkünfte davon zu ziehen; es heißt die Urkunde über sein Eigenthum in Handen haben, und diese Urkunde, in der Hand des Eigenthümers, kann ihm bei den wichtigsten Verträgen nützen.

Der edle Graf, Verfasser einer Berichtigung, welche so viele der Täuschungen in Wirklichkeiten verwandelt haben würde, bemerkte, daß der 5te Artikel des Gesetzentwurfes wohl sagte, die dreiprozentigen Renten würden in das große Buch eingeschrieben, und von Jahr zu Jahr ausgegeben werden, aber es sage nicht, daß die Scheine selbst, auf welche die Interessen bezogen werden können, hinausgegeben werden; daher könnte es geschehen, daß die Scheine durch eine oder die andere Ursache in den Händen der Regierung blieben, daß sie auf diese Art während mehrerer Jahre nicht in den Handel kämen, und daß das Ganze sich für den einen oder andern Entschädigten auf eine Art von Jahrgehalt be-

schränkte, auf eine Rente, deren Kapital nicht zu seiner Verfügung stünde.

Die durch den edlen Grafen vorgeschlagenen Anordnungen, welche ich jetzt wieder in der Art einer Berichtigung vornehme, beseitigen diesen Anstand. Waltet ein Fehler ob in der Abfassung des Gesetzentwurfes? hat man vielleicht aus Unachtsamkeit gesagt, die Renten werden ausgetheilt werden, statt die Rentenscheine? Es kann seyn, und ohne Zweifel werden die Minister des Königs sich darüber auszusprechen die Güte haben; aber dieser Fehler der Abfassung muß verbessert werden; denn die Worte der Minister machen, wie es scheint, kein Gesetz aus. Es ist zum Beispiel bekannt, daß zur Zeit der berüchtigten Herabsetzung der Fünfprozent Herr Cretet förmlich erklärte, die consolidirten Fünfprozent würden nicht eingelöst werden. Giebt jemand heutzutag etwas um diese Erklärung, welche als ein öffentlich geleistetes Versprechen, wenigstens den Rentenbesitzern die Versicherung ertheilte, daß sie behalten sollten, was man ihnen lassen wollte? Sie sehen, meine Herren! die große Gefahr, wenn in Gesetzen die Sachen nicht ganz klar ausgedrückt sind. Diese Bemerkung trifft eben so den 9ten, wie den 6ten Artikel des Gesetzentwurfes. Wenn in Betreff der Schulden nicht etwas Be-

stimmtes ausgedrückt wird, so erkläre ich den 9ten Artikel als voll von Anständen und Gefahren.

Dem sey, wie ihm wolle, meine Herren! so habe ich die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, daß sie den 6ten Artikel dadurch berichtigen mögen, daß sie den 5ten Artikel in Folge der durch den Grafen Roy getroffenen Anordnungen unterdrücken. Diese Anordnungen, welche in die Hand des Entschädigten nach seiner Liquidation die Urkunde, oder die fünf Inscriptionen auf einmal legen, sind für ihn ein so augenscheinlicher Vortheil, daß er Jedermann einleuchten muß. Diese Berichtigung ändert nichts, weder an der Amortisationskasse, noch an den dreiprozentigen Renten; sie vermehrt und vermindert das Kapital nicht; sie überschwemmt die Börse nicht mit Papieren; sie stört nichts an dem Oekonomischen des Gesetzentwurfes, ändert keinen Theil desselben, sondern läßt ihn ganz bestehen, bis auf den einen Hauptpunkt, den sie verbessert, wenn anders ein solch erbärmlicher Entwurf einer Verbesserung empfänglich ist. Ich habe unpartheiisch mich selbst gefragt, welche Einwendungen wohl die Regierung gegen diese Berichtigung machen könnte, und habe keine gefunden. Ich hege demnach die Hoffnung, die Herren Minister des Königs, welche gewiß gleich mir das Beßte der Entschädigten wollen, ohne Frankreich zu schaden, werden dieser Berichtigung beistimmen. Wenigstens

wird man bei mir keine feindseligen Absichten vermuthen können. Hier spricht nur der Vortheil der Entschädigten; die Berichtigung ist völlig unschuldig, ohne alle Folgerungen, welche politische Aengstlichkeit dabei etwa auswittern möchte. Sie hat nicht einmal den fürchterlichen Grund gegen sich, jenen so ganz konstitutionellen Grund, der unsern Meinungen so große Unabhängigkeit gewährt, nämlich: daß der Gesetzentwurf zu der Deputirten-Kammer zurücklaufen würde; denn eine schon durchgegangene Berichtigung macht dieses Unglück unausweichbar.

XXIV.

Ueber den Gesetzentwurf wegen Verhinderung der in den Häfen der Levante statthabenden Verbrechen.

In der Pairskammer, den 13ten Merz 1826.

Meine Herren! Ich habe in dem Ihrer Prüfung unterworfenen Gesetzentwurfe eine bedeutende Lücke bemerkt, welche auszufüllen mir äußerst wichtig scheint.

Der Entwurf spricht von Uebertretungen, Freveln und Verbrechen, die in den Häfen der Levante verübt werden; allein er erklärt nicht, worin diese Uebertretungen, Frevel, Verbrechen bestehen. Er verkündet nur, daß sie nach den peinlichen Gesetzen Frankreichs bestraft werden sollen.

Man ist also genöthigt, aus der angewendeten Strafe auf die Beschaffenheit der Vergehen zu schließen? und das ist in der Ordnung, weil es sich hier nur um eine Vorschrift über das Rechtsverfahren handelt, und weil man immer die Vergehen aus dem peinlichen Gesetz erkennen kann, welches jederzeit und nothwendigerweise das Vergehen oder Verbrechen erklärt, zu dessen Bestrafung es aufgerufen wird.

Aber wenn der Fall eintritt, daß Uebertretungen, Frevel und Verbrechen vorkommen, welche ein Gesetz nicht vorgesehen, also mit keiner Strafe bedroht hat, so folgt hieraus, daß diese Vergehen und Verbrechen durch die bestehenden Strafgesetze nicht getroffen werden können, bis diese Vergehen und Verbrechen unter diejenigen eingereiht und aufgenommen werden, welche bekannt und angeführt sind.

So war es, zum Beispiel, erlaubt, Negerhandel zu treiben, bis zu dem Tag, wo das Gesetz ihn untersagte. Nun gut! ein wenigstens eben so gräßliches Verbrechen, welches ich den Handel mit Weißen nennen will, wird in den Gewässern der Levante verübt, und dieses Verbrechen ist es, welches meine Berichtigung bezeichnen soll, damit es unter die Strafgewalt der französischen Gesetze falle.

Ich will, meine Herren! meinen Gedanken entwickeln.

Wenn das Gesetz wegen des Negerhandels sich mehr allgemein ausgedrückt hätte, wenn es, statt zu sagen: jeglicher Antheil, den man an dem unter der Benennung Negerhandel bekannten Gewerbe nehmen wird, soll bestraft werden rc. blos gesagt hätte: an dem Sklavenhandel, dann würde ich keine Berichtigung vorzuschlagen nöthig gehabt haben. Wenn der dermalige Gesetzentwurf im allgemeinen von den Vergehen, Freveln und Verbrechen spräche, welche in den Häfen der Levante statt haben, so würde, da alle Tage daselbst das Verbrechen des Sklavenhandels begangen wird, das Verbrechen, welches ich hier meine, in dem dermaligen Gesetzentwurf natürlicherweise mit einbegriffen seyn. Aber das Gesetz von 1818 spricht nicht im allgemeinen von dem Verbrechen gegen die Freiheit der Menschen; es beschränkt sich blos auf das Verbot des Negerhandels. Nun hören Sie, meine Herren! welch sonderbares Resultat dieses theilweise Verbot in den Häfen der Levante und der Barbarei nach sich ziehen kann.

Ich setze den Fall, ein mit schwarzen Sklaven beladenes, von Algier, Tunis oder Tripoli auslaufendes Schiff bringt seine schändliche Ladung nach dem Hafen von Alexandrien. Dieses Ver-

brechen ist durch unsere Gesetze vorgesehen. Die Consuln von Algier, Tunis, Tripolis untersuchen die Sache in Folge des Gesetzes, das nun erlassen werden soll, und der schuldige Schiffshauptmann wird in Gemäßheit des Gesetzes von 1818 wegen des Negerhandels bestraft.

Nun kömmt aber, meine Herren! in dem nämlichen Augenblick, wo das Negerschiff zu Alexandrien einlauft, ein zweites Schiff an mit unglücklichen griechischen Sklaven, welche den verheerten Feldern von Argos und Athen entführt sind: gegen die Unternehmer eines solchen Verbrechens kann keine Untersuchung statt haben. Unsere Gesetze werden an dem nämlichen Orte, zu derselben Stunde, den Capitaine, welcher einen Schwarzen verkauft, strafen, und sie werden den andern frei ausgehen lassen, der einen weißen Menschen verkauft.

Ich frage Sie, meine Herren! kann ein solcher Mißstand fortbestehen? Empört nicht schon die bloße Erwähnung desselben Gemüth und Geist, Gerechtigkeit und Vernunft, Religion und Menschlichkeit?

Dieser gräulichen Ungereimtheit durch ein sehr einfaches Mittel abzuhelfen, schlage ich Ihnen jetzt vor, ohne daß hierdurch die Eigenthümlich-

keit des Gesetzentwurfes, welcher Gegenstand der gegenwärtigen Verhandlung ist, geändert würde.

Besorgen Sie ja nicht, meine Herren! daß ich hier den Anlaß nehme, Ihnen eine rührende Schilderung der Unglücksfälle Griechenlands zu entwerfen, daß ich sie in das Gebiet der auswärtigen Politik locke, welches zu betreten, Sie vielleicht nicht schicklich finden würden. Je mehr meine Gesinnung über diesen Punkt bekannt ist, desto zurückhaltender will ich in meinen Aeußerungen seyn. Ich beschränke mich darauf, die Verhinderung eines ungeheuern Verbrechens zu verlangen, ohne die Ursachen zu berücksichtigen, welche dieses Verbrechen hervorgebracht haben, oder die Politik, welche das christliche Europa befolgen zu müssen glaubte. Ist diese Politik irrig, so wird sie ihre Strafe finden; denn die Regierungen entgehen so wenig den Folgen ihrer Fehler, als die einzelnen Personen.

Es ist allgemein bekannt, daß Weiber, Kinder, Greise, auf Schiffen, welche civilisirten Nationen angehörten, hinweggeführt wurden, um auf den Märkten Europas, Asiens und Afrikas als Sklaven verkauft zu werden. Diese Weiber, Kinder, Greise, sind von der weißen Raçe, der auch wir angehören; sie sind Christen, gleich uns; und ich würde noch hinzusetzen, daß sie in jenem Griechenland geboren sind, das die Mutter der Civi-

lisation ist, wenn ich mir nicht untersagt hätte, Erinnerungen zu wecken, welche die Ruhe Ihres Geistes stören könnten.

Gott bewahre mich, daß ich die Absicht hegte, den Abscheu zu vermindern, welchen der Handel mit Schwarzen erregt. Aber ich rede hier doch vor Christen, vor ehrwürdigen Prälaten einer vor Kurzem noch verfolgten Kirche. Wenn man einen Neger aus seinen Wäldern raubt, führt man ihn in ein civilisirtes Land, wo er freilich Ketten findet: allein die Religion, welche nichts für seine Freiheit hienieden zu thun vermag, obgleich sie die Abschaffung der Sklaverei gebietet; die Religion, welche ihn gegen der Menschen Leidenschaften nicht zu schützen im Stande ist, tröstet wenigstens den armen Neger, und versichert ihm in einem andern Leben jene Befreiung, die man bei dem Vergüter alles Unrechts, bei dem Vater der Barmherzigkeit nicht vergebens sucht.

Dagegen ist der aus den Flammen und Ruinen seines Vaterlandes geraubte Bewohner des Archipels und des Pelopones, die ihrem erschlagenen Gemahl von der Seite gerissene Gattin, das den Mutterarmen, in denen es die Taufe empfieng, entwendete Kind; dieses ganze Geschlecht ist civilisirt, und christlicher Religion. An wen wird es verkauft? an Barbaren und Mahometaner! Hier verbindet ein religiöses Verbrechen sich mit

dem bürgerlichen und politischen, und derjenige der es begeht, ist dafür eben so verantwortlich vor dem Gott der Christen, wie vor dem Gericht civilisirter Völker; er trägt die Schuld der Religionsänderungen, welche die dem Himmel mißfälligen Verkäufe nach sich ziehen, so wie er Rechenschaft zu geben schuldig ist von all dem Elende, welches auf der Erde als unvermeidliche Folge derselben erduldet wird.

Wird man mir vielleicht den Einwurf machen, der Handel mit Weißen sey nicht in Vergleich zu setzen mit jenem der Schwarzen, weil christliche Kaufleute keine Weiße kaufen, um sie sodann auf den verschiedenen Handelsplätzen der Levante zu verkaufen?

Das hieße, meine Herren! eine Sache läugnen ohne Beweiß, und solchem Läugnen könnte man nach Gefallen mehr oder weniger Glauben beilegen. Ich könnte demungeachtet immerfort behaupten, daß, da auf den Märkten von Kairo, in den Häfen der Barbarei, weiße Sklaven verkauft werden, kein Beweis vorhanden sey, daß die gegen ihre Religion und die Gesetze ihres Landes handelnden Christen sich eher einen Gewissensskrupel daraus machen würden, einen weißen als einen schwarzen Sklaven zu verkaufen. Man läugnet das Verbrechen? Nun gut, so wird auch die Strafe nicht eintreten; aber sie wird da seyn als eine Drohung als ein Denkmal unsers Gefühls für Ehre, Reli-

gion, Menschlichkeit, und ich darf sagen, unserer Dankbarkeit gegen das Vaterland der Aufklärung.

Nunmehr, meine Herren! nachdem ich, die Gründe zu verstärken, mich dazu herbeiließ, die einfache und reine Läugnung a priori zu bestreiten, für den Fall, daß sie mir entgegengestellt würde, so behaupte ich, daß die aus der Vernunftlehre entnommenen Gründe jede Möglichkeit einer solchen Läugnung vertilgen.

Ist ein Verbrechen denn immer nur eines und vollständig? Hat nur dann ein Mord statt, zum Beispiel, wenn der Mann von dem ihm beigebrachten Schlage todt geblieben ist? Hat das Gesetz nicht dem Verbrechen alles dasjenige gleichgestellt, was zu dessen Verübung dient? Begreift es nicht in seinen Ausspruch eben so die Gehülfen des Verbrechers, wie diesen selbst?

«Die Theilnehmer eines Verbrechens oder Ver«gehens — sagt das Strafgesetzbuch, Art. 59 und «60 Buch, II — sollen mit der nämlichen Strafe be«legt werden, wie die Urheber des Verbrechens «oder Vergehens; die Fälle ausgenommen, wo das «Gesetz andere Bestimmung träfe. Eben so sollen «bestraft werden diejenigen, welche wissentlich dem «Urheber oder den Urhebern der That in jenen «Handlungen Beistand leisteten, welche das Ver«brechen vorbereiteten oder erleichterten, oder in «jenen, mittelst welcher dasselbe vollzogen ward.»

Man wird mir entgegnen, es kauften keine Christen in der Levante weiße Sklaven. Aber! haben sie denn niemals Schiffe in Miethe genommen, um die Weißen von dem Orte, wo sie in die Sklaverei fielen, nach den Märkten überzusetzen, wo sie verkauft werden sollten? Sind sie nicht auf diese Art Zwischenhändler bei einem schändlichen Gewerbe geworden? Haben Sie nicht das Blutgeld in Empfang genommen? Und wie! solche Menschen, die der Kinder und Mütter Jammertöne ohne Rührung hören konnten, die im unteren Raum ihrer Schiffe halbverbrannte, mit dem Blute ihrer erschlagenen Familie bedeckte Griechen einschichteten; solche Menschen, die diese Christensklaven sammt dem türkischen Kaufmann einschifften, der um einige Piaster sie der Glaubensänderung und der Schande preisgab, solche Menschen wären keine Verbrecher?

Hier ist es klar, daß der Theilnehmer, so zu sagen, noch schuldiger sey, als der Verbrecher selbst; denn hätte er nicht um niedrigen Gewinn die Mittel des Transports herbeigeschafft, so hätten die Unglücklichen wenigstens unter den Ruinen ihres Vaterlandes verweilen können, und wer weiß, ob Sieg oder Politik, im Bunde mit dem Kreuze, nicht dereinst wieder sie der Religion und der Freiheit zurückgegeben haben würde.

Geben Sie übrigens, meine Herren! wohl Acht auf einen Umstand, der die Sache entscheidet. Meine Berichtigung, welche, wie Sie gleich sehen werden, nichts anderes ist, als der erste Artikel des Gesetzes vom 15. April 1818, drückt sich im allgemeinen aus, gleichwie dieser Artikel; er beschränkt das Verbrechen nicht auf die einzige Thatsache des Kaufes und Verkaufs der Sklaven. Der richtige Sinn und die Wirksamkeit des Gesetzes erheischten, daß es so und nicht anders abgefaßt werde.

Ein Schiff kömmt auf der Küste Afrikas an, des Sklavenhandels wegen; der Capitaine findet eine reiche Erndte, und zwar eine so reiche, daß sein Schiff zum Transport nicht hinreicht. Es kömmt indessen ein anderes Schiff an; der Capitaine miethet es, und schifft einen Theil seiner Ladung auf demselben ein; es läuft aus nach den Antillen, wird unterwegs angetroffen, angehalten, obschon der Capitaine dieses Schiffes für seine Rechnung die Sklaven weder kaufte noch verkaufen will, mit denen er nur Schleichhandel treibt. Dieser Capitaine erscheint vor Gericht; er wird verurtheilt. Warum? weil das Gesetz vom 15. April 1818 ganz richtig sagt: «jeder Antheil, der auf was «immer für eine Art an dem Gewerbe genommen «wird, welches man den Negerhandel nennt etc.»

Dieß ist ganz genau der Fall jener schändli-

chen Schiffsmiethen, die im mittelländischen Meer statt haben, und dieß ist das Verbrechen, welches meine Berichtigung zu hindern beabsichtigt.

Ich glaube gerne, meine Herren! daß kein französisches Schiff seine weiße Flagge mit diesem schändlichen Gewerbe befleckt; daß kein Unterthan des frommen Königs, der zu Tunis für die Befreiung der Christen starb, die Hand zu solchen Abscheulichkeiten bot; aber der Verbrecher, den ich nicht auszumitteln gedenke, mag seyn wer er will; daß das Verbrechen statt hatte, ist gewiß, und es scheint strenge Pflicht für uns, dasselbe wenigstens mit Strafe zu bedrohen.

Es giebt Artikel, meine Herren! welche einem Gesetz einzuverleiben vergessen werden können, die man aber aufzunehmen nicht verweigern kann, sobald sie einmal in Vorschlag gebracht worden. Ich wage daher zu hoffen, die Minister des Königs selbst für die Berichtigung, die ich der Kammer lesen werde, günstig gestimmt zu finden. Als ich die Ehre hatte, mit ihnen in der Rathsversammlung des Königs zu sitzen, weiß ich noch, mit welchem Eifer sie einer Antwort beistimmten, welche an ein fremdes Kabinet erlassen werden sollte, um dem Kampfe Griechenlands ein Ziel zu setzen. Mit Vergnügen mache ich diese ihnen Ehre bringenden Gesinnungen kund, und ich hoffe, daß wenn wir auch über Politik verschiedene An-

sichten hegen, doch Menschlichkeit uns alle gleich beseelt.

Ich fasse mich in Kürze zusammen. Wenn das Gesetz über den Negerhandel in Aufzählung der durch dasselbe verurtheilten Vergehen und Verbrechen weniger beschränkt geblieben wäre, so würde ich keine Berichtigung vorzuschlagen gehabt haben, weil der unserer Prüfung unterlegte Gesetzentwurf die in den Häfen der Levante vorfallenden Vergehen und Verbrechen betrifft.

Da aber das Gesetz gegen den Sklavenhandel, nur auf das, was die schwarzen Sklaven angeht, sich erstreckt, so läßt sie allen jenen Personen freien Spielraum, welche in den Häfen der Levante Handel mit weißen Sklaven zu treiben Lust haben, und setzt die Schuldigen auffallenderweise außer dem Bereich des Gesetzes über den Negerhandel.

Ich schlage vor, diesem Mißstand durch eine Berichtigung abzuhelfen, welche, wie ich schon sagte, in nichts anderem besteht, als in dem ersten Artikel des Gesetzes über den Negerhandel, der aber allgemeiner ausgedrückt, und auf alle Gattungen von Sklaven ausgedehnt wird. Ich füge dem Gesetzentwurf rücksichtlich der angeordneten Strafen nichts hinzu, und ich ändere nichts in Betreff der Gerichtsbarkeit der Tribunale. Da dieser Gesetzentwurf erklärt, daß

die Vergehen Frevel und Verbrechen, in den Häfen der Levante und der Barbarei verübt, nach den französischen Gesetzen bestraft werden sollen, so ist augenscheinlich das Gesetz wegen des Negerhandels zu den französischen Gesetzen gerechnet, und die durch dieses Gesetz bestimmten Strafen werden auch auf die in meiner Berichtigung gedachten Vergehen und Verbrechen anwendbar seyn. Ich vermeide auf diese Art ganz natürlich, mich in das System eines peinlichen Gesetzes einzulassen, und meine Berichtigung bleibt, was sie ist, ein weiterer Grad der Anwendung eines durch Gesetz bestimmten Rechtsverfahrens.

Diese Berichtigung schafft also keine Neuerung in Strafgesetzen; sie erweitert blos eine Verfügung des schon bestehenden Gesetzes, und wendet nur auf die Sklaverei im allgemeinen an, was bisher in einem unserer Gesetze sich auf eine besondere Gattung derselben beschränkte. Ich glaube daher, meine Herren! es sey nicht wohl möglich, einen nur halbwegs gegründeten Einwurf gegen eine Berichtigung zu machen, welche Religion, Gerechtigkeit und Menschlichkeit gleich laut von Ihnen fordern, und welche so natürlich in dem Ihrer Prüfung vorliegenden Gesetzentwurf Platz greift, daß man sie einen wesentlichen unzertrennlichen Theil desselben nennen könnte.

In ihren Beziehungen zu den allgemeinen Weltangelegenheiten betrachtet, hat diese **Berichtigung** eben so wenig Anstände zu besorgen. Der allgemeine Ausdruck, dessen ich mich bediene, bezeichnet kein einzelnes Volk. Ich habe den Griechen mit dem Mantel der Sklaven bedeckt, auf daß man ihn nicht erkenne, und damit die Zeichen seines Elends seine Person wenigstens für die Christenliebe unverletzlich machen.

Berichtigung zu dem ersten Artikel des Gesetzentwurfes.

Es wird als Vergehen, Frevel, oder Vergehen, je nach der Schwere des Falles angesehen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1818, jeglicher Antheil, den auf was immer für Art französische Unterthanen oder französische Schiffe, an was immer für Orten, und unter was immer für Vorwand, oder fremde Personen in den unter französischer Herrschaft stehenden Ländern, an dem Sklavenhandel in den Häfen der Levante und der Barbarei nehmen werden.

Antwort auf die Rede des Justizministers in diesem Betreff.

Meine Herren! der Herr Großsiegelbewahrer behauptet, meine Berichtigung passe besser für den sechsundzwanzigsten, als für den ersten Artikel des Gesetzentwurfes. Daran will ich mich nicht stoßen. Wenn der Herr Justizminister versprechen will, meine Berichtigung bei dem sechsundzwanzigsten Artikel zu unterstützen, so bin ich bereit, ihm nachzugeben, und mich mit ihm einzuverstehen.

Das Gedächtniß wird wohl, denke ich, den Herrn Justizminister getäuscht haben; er glaubt, ich hätte Franzosen beschuldiget. Und gerade die Franzosen habe ich von der Sache ausgenommen, und erklärt, wie ich hoffte, es habe deren keiner die weiße Flagge durch ein schändliches Gewerbe befleckt.

Es scheint mir, der Herr Justizminister habe weder widerlegt, was ich rücksichtlich des Verbrechens sagte, noch was ich wegen der Theilnahme an demselben behauptete. Er beschränkt sich darauf, das Ganze zu läugnen. Aber läugnen heißt nicht beweisen; und ich, der ich behaupte, es werden Sklaven transportirt, berufe mich auf die Nachrichten aller Reisenden; auf die Angaben aller im Orient gedruckten, selbst der der Griechensache am

wenigsten günstigen Zeitungen; auf die amtlichen Blätter von Napoli di Romania; endlich auf die von der griechischen Regierung selbst vorgebrachten Klagen. Als man von dieser verlangte, sie solle verantwortlich seyn für die Kaperschiffe, welche ihre Flagge mißbrauchen, da antwortete sie, sie verlange es nicht besser; allein da müßten auch die christlichen Mächte ihrerseits ihren Unterthanen verbieten, Transportschiffe den Türken zu leihen, und Schiffe zur Aufnahme unglücklicher Griechen herzugeben, welche man in die Sklaverei führe. Dieß sind, meine Herren! Thatsachen, welche der ganzen Welt bekannt sind.

Uebrigens habe ich schon gesagt: wenn auch das Verbrechen nicht besteht, so reicht es hin, daß es möglich sey, und daß es bevorstehe, damit man im Voraus die Mittel einschlage, es nicht ungestraft begehen zu lassen. Ist meine in den Gesetzentwurf eingerückte Berichtigung überflüssig, desto besser; aber hier ist mehr als irgendwo der Fall zu sagen: Ueberfluß kann nicht schaden. Diese Berichtigung wird Ihnen, meine Herren! unsterblichen Ruhm bringen, ohne auf irgend eine Art schaden zu können. Die Hauptsache ist, daß der Fall vor Gericht komme. Sind die Angeklagten des ihnen zugemutheten Verbrechens nicht schuldig, haben sie auf keine Weise an dem durch göttliche und menschliche Gesetze verworfenen Gewerbe Antheil

genommen, dann werden sie freigesprochen. Alle Tage hält man Schiffe an, als des Negerhandels verdächtig; die Eigenthümer dieser Schiffe rechtfertigen sich, und es wird ihnen kein Haar gekrümmt. Noch einmal! wenn das Verbrechen, zu dessen Hinhaltung die Berichtigung dienen soll, nicht vorhanden ist, so wird die gesetzliche Bestimmung niemals in Anwendung kommen; ist es aber vorhanden, und giebt es Beklagte, so werden sie vor Gericht gestellt, und wenn sie schuldlos sind, freigesprochen werden; sind sie jedoch schuldig, kann man dann wollen, daß ein vor Gott und den Menschen so schweres Verbrechen ungeahndet bleibe?

Ein anderer Einwurf des Herrn Justizministers besteht darin, daß meine Berichtigung ein Strafgesetz aus einem Gesetz über das Rechtsverfahren mache.

Ich glaubte, meine Herren! bei Entwicklung meines Vorschlags gegen diese Ausflucht mich sichergestellt zu haben. Und in der That! ich meine, handgreiflich erwiesen zu haben, daß die Berichtigung durchaus nicht verschiedene Gegenstände vermenge, sondern dem Charakter des Gesetzes treu bleibe. Allein wahrscheinlich habe ich mich nicht deutlich genug ausgedrückt; ich will es daher versuchen, mich verständlicher zu machen.

Meine Berichtigung ist so weit davon entfernt, ein Strafgesetz mit einem Gesetz über An-

wendung des Rechtsverfahrens zu verwechseln, daß sie gar keiner Strafe erwähnt. Sie spricht blos von einem Verbrechen, welches ohne Zweifel durch die französischen Gesetze, gleich allen in den Häfen der Levante begangenen Verbrechen geahndet wird, und so will es ja der Gesetzentwurf selbst in seinem 26sten Artikel.

Der gelehrte Staatsbeamte, dem ich zu antworten die Ehre habe, scheint selbst Dinge, die himmelweit von einander unterschieden sind, verwechselt zu haben. Weil ich von Verbrechen sprach, glaubte er, ich setzte Strafen an, und doch erwähnte ich der letzteren mit keiner Silbe.

Betrachten Sie meine Berichtigung, wie Sie wollen, meine Herren! so entstellt sie durchaus nicht das Prinzip des Gesetzes, in welches ich sie einzuschalten begehre. Es ist nur ein in diesem Gesetz übersehener Artikel, den ich, so zu sagen, wiederherzustellen verlange. Der Gegenstand ist ganz gleichartig. Nur die Beschaffenheit eines schon in unsern Gesetzen erwähnten Verbrechens weiter auszudehnen, trachtet mein Vorschlag, ohne daß derselbe eine neue Strafe zu Hintanhaltung dieses Verbrechens einführen will. Der Gesetzentwurf hat zum Gegenstand die in den Häfen der Levante, unter den Augen der französischen Konsuln, begangenen Verbrechen, und auch meine Berichtigung deutet auf Frevel, die in den Häfen der Levante

unter den Augen der königlichen Konsuln verübt werden. Die beiden Verbrechen haben einen und denselben Schauplatz, werden von denselben Menschen verübt, durch die nämlichen Zeugen bestätiget, durch die nämlichen Gerichte abgeurtheilt. Was bedarf es denn noch mehr, um einer Berichtigung die Natur und das Wesen des Gesetzes zu geben, in das sie eingeschaltet werden kann?

Ich wünschte, auf einen Einwurf nicht antworten zu müssen, der nicht neu ist, und den ich seit zehn Jahren fast bei jedem Gesetze wieder vorbringen sehe.

Es ist selten, wenn bei einer vorgeschlagenen Berichtigung von einiger Wichtigkeit nicht immer sogleich die Einwendung vorkömmt, diese Berichtigung sey nichts anderes, als ein eigenes Gesetz, ein Eingriff in das königliche Vorrecht des ersten Antrags, und sie könne höchstens der Gegenstand eines besonderen Vorschlags werden. Ihre Weisheit, meine Herren! hat nicht immer diesem Einwurf nachgegeben; sehr oft haben Sie im Gegentheil Berichtigungen genehmiget, von denen man Ihnen versichert hatte, sie entstellten die Grundlage des Gesetzes, und führten in ein Gesetz ein zweites Gesetz ein. Ihr Gedächtniß wird Ihnen hievon zahlreiche Beispiele liefern. In Kurzem werden Sie bei dem Gesetze wegen der Erstgeburt Gelegenheit finden, häufige Berichtigungen

anzufügen, und ich glaube nicht, daß Sie an den Berichterstatter Ihrer Kommission das Verlangen stellen werden, er solle die in Ihrer letzten Sitzung Ihnen vorgeschlagenen Berichtigungen in Gesetzvorschläge umwandeln.

Wahrlich, meine Herren! wenn meine Berichtigung dem Gesetze noch weit fremder wäre, würden Sie, aus kleinlicher Rücksicht für die Ordnung der Gegenstände, lieber einem solchen Verbrechen zu begegnen sich weigern? Man sage nicht etwa, es sey noch Zeit genug, zuzuwarten: die Berichtigung ist dringend, denn die Unglücksfälle häufen sich; es handelt sich nicht darum, einer zukünftigen Unordnung, sondern einer gegenwärtigen vorzubeugen.

In dem Augenblick, wo ich zu Ihnen, meine Herren! rede, fällt vielleicht wieder eine neue Erndte unter dem Messer der Türken. Eine Handvoll heldenmüthiger Christen vertheidigt sich noch mitten unter den Ruinen von Missolunghi, im Angesicht von ganz Europa, das ungerührt bleibt bei so vielem Muth und Mißgeschick. Und wer vermag in die Rathschlüsse der Vorsehung einzudringen? Ich las gestern, meine Herren! einen Brief eines fünfzehnjährigen Knaben, datirt von den Wällen von Missolunghi: «Mein lieber Vetter!» schreibt der Knabe in seiner Unschuld an einen seiner Kameraden in Zante, «ich ward dreimal ver-

«wundet; aber ich und meine Gefährten sind so «weit hergestellt, daß wir die Flinte wieder zur «Hand genommen haben. Hätten wir Lebensmit- «tel, so würden wir einem dreimal zahlreicheren «Feind die Spitze bieten. Ibrahim steht an un- «sern Mauern; er hat uns Vorschläge und Dro- «hungen gemacht; wir haben alles zurückgewiesen. «Ibrahim hat französische Offiziere bei sich; was «haben wir den Franzosen gethan, daß sie so ge- »gen uns handeln?»

Meine Herren! soll dieser Knabe als Gefangener durch Christen nach den Märkten von Alexandrien geschleppt werden? Wenn er noch einmal in den Fall kommen sollte, uns zu fragen, was er den Franzosen zu Leid gethan habe, dann stehe unsere Berichtigung da, und antworte auf seinen Ruf der Verzweiflung, auf den Ruf des Unglücklichen: «Nein! nicht des heiligen Ludwigs Fahne «ist es, die deine Sklaverei begünstigt: lieber «würde sie deine ehrenvollen Wunden schirmend «bedecken.»

Pairs von Frankreich! Minister des allerchristlichsten Königs! wenn wir nicht durch unsere Schwerter das unglückliche Griechenland unterstützen können, so sollten wir uns wenigstens durch unsere Gesetze von den Verbrechen sondern, die begangen werden; wir wollen ein edles Beispiel geben, das vielleicht den Weg bahnen wird einer edleren, menschlicheren, der Religion mehr angemessenen, und eines aufgeklärten Jahrhunderts würdigern Politik Europas. An Ihnen ist es, meine Herren! an Frankreich ist es, den ersten Schritt auf dieser edlen Bahn zu thun.

XXV.

Ueber die Staatsschuld und ihre Tilgung.

In der Pairskammer, den 26sten April 1826.

Meine Herren! Eine der größten Schwierigkeiten, die ich fühle, indem ich diese Rednerbühne nach äußerst verdienstvollen Männern betrete, ist die, daß ich widerholen soll, was sie vor mir und besser, als ich es thun werde, gesagt haben. Die beiden Redner, welche gegen den Gesetzentwurf stimmten, haben meine Ziffern verstört, und meine Hauptgründe hinweggenommen. Wollte ich aus meinem Vortrag alles, was nicht neu seyn wird, weglassen, so würde nichts davon übrig bleiben. Sie würden dabei Zeit gewinnen, meine Herren! und ich auch. Indessen legt mir die Wichtigkeit des Gegenstandes die Pflicht auf, meine Stimme hören zu lassen.

Es bleibt wahr, daß es für viele Personen als ein Beweggrund der Ueberzeugung gilt, wenn ein und dieselbe Wahrheit von ganz verschiedenen Männern einstimmig bekannt wird. Sodann hat Jeder seine eigene Weise, nicht bei Allen wird dieselbe Idee auf gleiche Art zu Tage gefördert; Grundsatz und Folgerungen verketten sich auf verschiedene Weise bei dem Einen und dem Andern; und es geschieht oft, daß dieser oder jener Zuhörer einem Grunde nachgiebt, der anfänglich ihn nicht ansprach, weil er auf andere Art entwickelt wird. Dieß ist es, was mich dazu bewog, Ihnen meine Arbeit ohne alle Abänderung hier vorzulegen.

Die Redner, welche für den Gesetzentwurf sprachen, sahen alle ihre aufgewendete Geschicklichkeit an der Vertheidigung eines nicht zu vertheidigenden Gesetzes scheitern.

Immer und immer ist die Rede von einer freiwilligen Renten-Umsetzung, die nicht frei ist; von einer Erleichterung der Steuerpflichtigen, die nicht erleichtert werden; von einer Zunahme der Gewerbsamkeit, die nicht zunimmt; von einem Sinken der Prozente, die nicht sinken; von dem Zurückströmen der Kapitalien nach den Provinzen, die nach Paris fließen und da bleiben; endlich vom Triumph des Kredits, welcher zu Grunde geht. Wir wollen das alles genau besehen.

Vor der Hand, edle Pairs! ist die Abtheilung des Gegenstandes und die Reihefolge, die ich in meiner Erörterung annehmen werde, folgende:

Ich werde **zuerst** einen Blick auf das **Ganze des Entwurfes** werfen; **sodann** will ich die

zwei Nothwendigkeiten prüfen, welche, wie man uns sagt, die Regierung zu Ergreifung der uns vorgeschlagenen Finanzmaßregel zwingen; ich werde hierauf die Beziehungen angeben, in welchen diese Maßregel zu dem Gesetz wegen der Entschädigung steht, und zuletzt will ich meinen Vortrag mit einigen allgemeinen Betrachtungen schließen.

Wir wollen nun mit dem Ueberblick des Gesetzes im Ganzen beginnen.

Da der erste Artikel dieses Gesetzes die Amortisationskasse bis zum 22sten Juni 1830 in Beschlag nimmt, so beraubt er uns der Möglichkeit, vor etwa eintretenden Ereignissen uns zu schützen, wollen wir anders nicht diese Kasse wieder an uns ziehen, und dadurch unsere wegen der dreiprozentigen Entschädigungsrenten und wegen der umgesetzten Dreiprozentigen zu 75 übernommenen Verpflichtungen brechen, nebstbei auch den alten Fünfprozentigen ihr eigenthümliches Unterpfand entziehen.

Dieß dient als Antwort auf das, was wegen der Amortisationskasse und des Falls eines Krieges uns ein Minister sagte, welcher die durch seine lange Erfahrung gesammelten Thatsachen uns mit einer Mäßigung vortrug, welche den zweifelhaftesten Dingen die Kraft der Wahrheit zu leihen im Stande wäre.

Der dritte Artikel weiset der Amortisationskasse eine ganz willkührliche Wirksamkeit an, und da die fünfprozentige Rente leicht um ein Centime über Pari stehen könnte, während die übrigen Papiere von 60 bis 100 sich dem Pari nähern könnten, so folgt aus den Worten des drit-

ten Artikels selbst, daß es für die Staatskasse verderblich seyn würde, solche zu ihrem Pari hinauf steigende Dreiprozentige aufzukaufen, statt der zu ihrem Pari herabsinkenden Fünfprozentigen.

Die Dreiprozentigen über 84 geben einen beträchtlicheren Verlust, als die Fünfprozentigen zu 100 Franken und darunter: und da die dreiprozentige Rente schon zu 84 steht, so wäre für die Steuerpflichtigen der Verlust klar, wenn man dermalen gleich dreiprozentige Renten einlösen könnte.

War es wohl möglich, die Verwendung der zur Amortisation ausgeworfenen Summen für die verschiedenen Preise im voraus zu bestimmen? der edle President ihrer Aufsichts-Kommission hat mit Einsicht und Mäßigung das Bedürfniß einer Grundlage der Unternehmung erwiesen, und er hat Fragen gestellt, deren Sie sich, meine Herren! noch erinnern werden. Eine einfache Berechnung wäre hinreichend, um unter den Cursen der drei- und fünfprozentigen Rente denjenigen Preis auszumitteln, nach welchem jede derselben zum Vortheil der Kasse, das heißt zum Vortheil der Steuerpflichtigen, eingelöst werden soll. In dem Gesetz aber ist nichts dergleichen enthalten.

Nach dem, was Sie gestern aus dem Munde zweier edlen Grafen über die Amortisationskasse, über die Unmöglichkeit, ihr das Unterpfand der Fünfprozentigen zu entziehen, ohne gegebenes Wort zu brechen; über die Verwaltung dieser Kasse, welche, man mag darüber sagen, was man will, in nichts der Verwaltung der englischen Schuldentilgung gleicht, gehört haben, wäre es Anmaßung, diesen so vortrefflich erörterten Gegenstand von Neuem auseinander zu setzen.

Die durch den vierten Artikel den Besitzern von fünfprozentigen Renten bewilligte, sogenannte freiwillige, Ummwandlung der Renten, ist eine gezwungene; und damit hierüber kein Zweifel bleibe, hat man in der Entwicklung der Beweggründe des Gesetzentwurfes erklärt: daß man sich für die Zukunft das Recht, sie aufzukünden, vorbehalten habe, im Fall nämlich, wenn die Freiheit, sie umsetzen zu können, keine solchen Resultate ergäbe, welche auf jenes Recht ganz zu verzichten erlaubten. Auf diese Art bedroht, wer wird da noch fünfprozentige Renten behalten wollen? Wenn das Gesetz erklärt, daß die in Vier-ein-halb umgesetzten Fünfprozentigen gegen die Aufkündung bis zum 22sten Juni 1830 gesichert seyen, heißt das nicht soviel als sagen, daß die anderen Fünfprozentigen diese Sicherheit nicht haben, und daß man sie zwinge, sich zu der Herabsetzung zu bequemen?

Wenn die Besitzer der fünfprozentigen Rentenscheine diese Papiere zu demselben Anschlag, zu denselben Bedingungen, wie sie sie empfiengen, mit dem Unterpfand der Amortisationskasse, mit der Hypothek, die ihnen insbesondere zugewiesen war, und ohne welcher viele von ihnen ihr Geld nicht hergeschossen haben würden, behalten könnten, dann könnte man behaupten, die Umsetzung der Renten sey wirklich freiwillig. Wenn man aber, um sie zum Austausch ihrer Papiere zu zwingen, ihrer Lage allen sicheren Grund, auf den sie gebaut war, hinwegnimmt, wenn man den mit ihnen eingegangenen ursprünglichen Vertrag bricht, wie

kann man da sagen, die Umsetzung sey eine freiwillige?

Bemerken Sie ja, meine Herren! daß der Gesetzentwurf sagt, man werde keine Papiere mehr einlösen, die über Pari stehen; allein er spricht sich nicht darüber aus, welche Gattung von Papieren man dann einlösen werde, wenn alle unter Pari stehen. Die Fünfprozent, zum Beispiel, könnten bis zu 90 und weiter herabgehen, und demungeachtet wäre es möglich, daß die Amortisationskasse sich nicht für sie verwendete, um blos den Dreiprozentigen aufzuhelfen. Kann eine solche Nichtachtung aller eingegangenen Verträge geduldet werden? Und noch einmal! sind, auf solche Art belastet, die Fünfprozent nicht gezwungen, der Umsetzung sich zu unterziehen? Wenn ein Mensch das, was man ihm gewaltsam abzunehmen droht, fahren läßt, kann man da sagen, es sey ihm frei gestanden, nachzugeben?

Der fünfte Artikel hat den Anschein, als wäre er den Steuerpflichtigen günstig; allein in der Wirklichkeit gewinnen diese auf der einen Seite nichts, und verlieren auf der andern Seite vieles. Wenn die 140 Millionen fünfprozentige Renten sich plötzlich in Dreiprozent zu 75 umwandeln könnten, dann wäre dieß nicht nur ein wahres Wunderwerk, sondern es wäre alsdann auch wahr, daß durch dieses Wunder die Steuerpflichtigen sich um 30, den Rentenbesitzern abgenommene, Millionen erleichtert finden würden; allein da man ihnen zu gleicher Zeit 30 Millionen für die Entschädigung der Ausgewanderten auflegt, so bleiben sie gerade in derselben Lage, in der sie jetzt sind. Auf der andern Seite, wenn sie auch rücksichtlich

der zu bezahlenden Renten in der nämlichen Lage bleiben, wären sie doch darum nicht weniger genöthigt, ein Schuldenkapital zu zahlen, das um 2 Milliarden gestiegen ist: die Milliarde nämlich für die Entschädigung, und die Milliarde, welche die Herabsetzung durch die Anschaffung der Dreiprozent zu 75 kostet.

Um den Anstand wegen des Zuwachses einer Milliarde zu lösen, hat man gesagt: Die Dreiprozent werden steigen, oder sie werden nicht steigen. Steigen sie, so wird die Milliarde Schuld wirklich vorhanden seyn; allein dann werden alle Staatspapiere äußerst gut stehen, und dieser Wohlstand wird Jedermann nützen . . (wahrscheinlich jedoch mit Ausnahme der Steuerpflichtigen, die die Milliarde zahlen müßten).

Im Fall die Dreiprozent nicht steigen, so wird das Schuldenkapital nicht um eine Milliarde größer; und das ist richtig: aber alsdann verlieren die Besitzer der fünfprozentigen Renten ihrerseits das Kapital einer Milliarde, welches man ihnen als Entschädigung für die Herabsetzung ihrer Interessen anbietet.

Bei diesem Doppelschluß muß am Ende doch immer Jemand eine Milliarde verlieren oder bezahlen.

Dieß, meine Herren! ist der wesentliche Inhalt der fünf Artikel des Gesetzentwurfes, und die Uebersicht der Gründe, welche man zu seiner Vertheidigung anführt.

Wir wollen nunmehr zu den zwei Nothwendigkeiten übergehen, welche, wie man uns versichert, der Beweggrund, das Gesetz zu entwerfen, waren.

Erstens sagt man:

Der Gesetzentwurf ist darum nothwendig; damit die Regierung für das Geld nicht höhere Preise zahle, als die Einzelnen, und auf jeden Fall darum, um das Interesse vom Geld in dem Handels- und sonstigem Verkehr herabsetzen. Hieraus folgt die Nothwendigkeit, die Rentenbesitzer zu einer Umwandlung ihrer Renten, das heißt zu einer Herabsetzung derselben zu bewegen.

Zweitens sagt man:

Der Gesetzentwurf ist nothwendig, damit man nicht fortwährend die Rente über Pari einlöse; denn in diesem Fall würde der Staat zu Grunde gerichtet, wenn man einlösen wollte; löste man aber nicht ein, so würde die Schuld nie erlöschen.

Wir wollen diese zwei Quellen, aus welchen man das Gesetz herleiten will, näher beleuchten.

Ich könnte, den Grund des Streites durch eine Vorfrage beseitigend, zu allererst fragen, ob die Renten denn wirklich dermalen über Pari stehen? ob es nicht einen Preis giebt, um welchen die Fünfprozentigen noch mit Vortheil für den Staat eingelöst werden können? und ob nicht eine Zeit war, wo man diesen Satz steif und fest behauptete? Aber wir wollen über das alles hinausgehen, und von den Geldprozenten in Frankreich sprechen.

Die Prozente stehen im allgemeinen in unserm Landbau treibenden Lande nicht zu drei von hundert: das ward schon hundertmal erwiesen.

Darlehen auf Unterpfand stehen, wie Jeder-

man weiß, zu fünf von hundert, und in beinahe sämmtlichen Provinzen zu sechs, nebst ungeheuren Versicherungen für den Werth der als Unterpfand eingesetzten Immobilien.

Im Handel steht das Geldinteresse zu Paris und in den großen Städten des Königreichs, nur für einige große Wechselhäuser, Manufakturisten und Kaufleute zu vier und drei ein halb; und zwar für ziemlich unbeträchtliche Summen, und auf drei Monate. Sonst sind überall die Prozente im Handel fünf, sechs, und mehr, und an mehreren Orten ist man auf den Austausch in Natura beschränkt. Und doch, meine Herren! wird behauptet, daß der Ueberfluß von Kapitalien dazu nöthiget, das Interesse vom Geld herabzusetzen.

Daß die königlichen Scheine zu drei Prozent Anwerth finden, beweiset nichts für das Allgemeine; denn man hat sehr wohl gezeigt, daß dieser Umstand blos daher rührt, weil diese Papiere die Bedürfnisse, zu welchen sie dienen, nicht übersteigen können, und weil sie auf kurze Zeit fällig sind.

Was das jetzige Steigen der Rente betrifft, so weiß man, das es Folge der Anstrengungen einiger Kapitalisten ist, welche ältere Renten besitzen, und ein besonderes Interesse dabei haben, das Spiel fortzusetzen, bis das Gesetz über die Staatsschuld bekannt gemacht wird. Die monatlich, seit einem Jahr steigenden, Kurszettel, deren Mittelzahl ein Interesse von mehr als neun Prozent giebt, beweisen allein schon, daß das dermalige Interesse der Rente keineswegs unter fünf Prozent steht, obschon sie über Pari sich er-

hoben hat; wo sie aber fest zu halten, die zu ihrem Steigen angewendeten künstlichen Mittel alle Mühe haben.

Ein edler Graf, der im Finanzfache sehr bewandert ist, und uns gestern eine tief durchdachte Rede über diesen Gegenstand vortrug, hat uns an die durch die Regierung bewilligten Anleihen der Städte erinnert, und er läßt über die Sache nichts zu sagen übrig.

Man hat darauf erwiedert, es handle sich nicht um das Geldinteresse, welches in einem solchen Lande, wie Frankreich, nach der Beschaffenheit der Unternehmung, und dem Grade des Vertrauens, das die Unternehmer genießen, wechsle. Diese Bemerkung ist richtig; aber dann sollte man auch nicht den Stand der Prozente als einen der Hauptbeweggründe des Gesetzes anführen.

Ich will nicht zu lange bei der philosophischen Untersuchung über die verschiedenen Interessen des Geldes verweilen. Zu der Römer Zeiten stunden sie im Allgemeinen zu zwölf von hundert, und man nannte sie usura centesima, weil nach Verlauf von hundert Jahren die Interessen soviel als das Kapital betrugen. Vergebens sprachen die Gesetze gegen dieses Prozent; so wahr ist es, daß eine Regierung dasselbe dadurch nicht zum Weichen bringt, daß sie es herunter setzt.

Ich bin der Meinung, die christliche Gesellschaft habe den rechten Fleck getroffen, indem sie in den, hauptsächlich Ackerbau treibenden, Ländern das Geld-Interesse zu fünf von hundert festsetzte. Steigt es über diesen Preis, so tritt entweder Wucher oder zu große Theurung der Kapitale ein; fällt es unter diesen Preis, so gelten die Kapitale

wenig oder nichts. Man vermehre die Masse des Geldes, und das Interesse wird sinken; aber man wird auch dann 200 tausend Franken brauchen, um zu kaufen, was man sonst um 100 tausend bekommen hätte. So gieng es nach der Entdeckung von Amerika; so gieng es in neuer Zeit bei Vervielfältigung der Assignaten. Es ist bekannt, daß in manchen Gegenden Afrikas der Preis des Goldes jenem des Kupfers nicht gleich kömmt.

Großbritannien fängt an, diese Wahrheit zu fühlen; es möchte gern den Preis seiner Darleihen steigern; es sucht schon gegen die Ueberschwemmung der Metalle sich zu sichern, welche durch die englische Bearbeitung aller Bergwerke der neuen Welt zuströmen können. Der Ritter Stewart hat vorgeschlagen, das Kapital der Staatsschuld durch Erhöhung des Interesses derselben zu vermindern; der Doktor Price wollte das Interesse dieser Schuld auf fünf Prozent setzen, und nur zu diesem Interesse sollte die Amortisationskasse handeln. Diese Theorie schlug gut an, als sie in Irland versucht ward, und England befand sich wohl dabei, als es im Jahr 1818 dieselbe in Anwendung brachte. Colquhoun behauptet, die öffentlichen Fonds in England sollten alle auf einen gleichen Preis von fünf Prozent erhoben werden: ein edler Graf hat bereits dieser Zeugnisse vor Ihnen erwähnt. Ist es nicht sonderbar, meine Herren! daß in dem nämlichen Augenblick, wo England die Gebrechen seines alten Finanz- und Mauth-Systems erkennt, und mit so großem Erfolg eine neue Bahn bricht, wir den Fußpfad betreten, den es zu verlassen beginnt; und daß die Herabschätzung des Geldertrags, und die Schiffarthsverbote

uns als Maßregeln erscheinen, die wir zum Wohle Frankreichs nachahmen sollen?

Man will unsere alte vertragsmäßige fünfprozentige Schuld vernichten. Man will zur Beförderung der Börsengeschäfte mehrerlei Papiere für den Handel haben, immer in der Absicht, das Geldinteresse herabzudrücken. Aber befolgen wir denn auch selbst hierin wirklich das System, welches England aufzugeben geneigt ist? Nein. England wachte nicht eines Morgens auf, und sprach: «Ich habe nur fünfprozentige Papiere; ich will sie «in einfache dreiprozentige, in dreiprozentige zu «75, in vier=ein=halbprozentige zerschneiden.» Es besaß verschiedenartige Papiere zu den Staatsbedürfnissen; und nachdem diese Papiere auf solche Art ganz natürlich fundirt waren, hat es die Einlösung der am höchsten hinaufgestiegenen Papiere, oder die Herabsetzung der Interessen auf den Fuß der neu geschaffenen Papiere angeboten. Und warum geschah dieß? Weil diese neuen Anleihen als auf einen gewissen Zeitpunkt rückzahlbar erklärt waren; weil diese Anleihen in Jahrszahlungen bestanden, und nicht ständige und schon herabgesetzte Fonds waren, wie die unsrigen. Die Einsetzung der Londner Bank schreibt sich von 1696 her. Wilhelm III. hatte den holländischen Geist nach England mitgebracht. Diese Bank lieh der Regierung zu acht von hundert; vor dieser Zeit hatten die Anleihen mittelst Jahrszahlungen zu zehn Prozent, und auf 99 Jahre statt. Dreizehn Jahre vor ihren ersten Geschäften mit der Regierung setzte die mit dem brasilianischen Golde bereicherte Bank, bei einem neuen Anleihen der Regierung, das Interesse ihres früheren Darleihens auf zwei

Prozent herab, und in Rücksicht dieser Verminderung erhielt sie eine Verlängerung ihres Privilegiums. Es war also nicht der Entlehnende, sondern der Darleiher, welcher den Interessenfluß herabsetzte. Bald darauf eröffnete die Regierung ein Anleihen zu fünf von hundert, welches zu Stande kam, und dessen Betrag zu Heimzahlung eines Theils der alten, als rückzahlbar bedungenen, Schuld bestimmt ward. Von Anleihen zu Anleihen, von Herabsetzung zu Herabsetzung, kam die Regierung auf vier, und endlich im Jahr 1750 auf drei Prozent herab; ein großer Mißgriff! .. welchen sie jetzt lebhaft empfindet, denn es ist erwiesen, daß vier Prozent für ein handelndes und gewerbsames Land das ihm angemessene Interesse sind, so wie fünf Prozent für ein Land, das dem Ackerbau sich widmet. — Welcher Vergleich, meine Herren! läßt sich nun wohl möglicherweise anstellen zwischen der Umwandlung in Massa unserer Fünfprozent in Dreiprozent, und zwischen der allmähligen Herabsetzung der englischen Annuitäten von zehn auf drei Prozent in dem Zeitraum von einhundert und dreißig Jahren?

Also, das Geldinteresse in Frankreich steht nicht unter fünf Prozent; also, wir glauben England nachzuahmen, und wir ahmen ihm nicht nach, weder in seinem neuen System, welches auf Erhöhung der Prozente abzweckt, noch in seinem alten System, welches allmählig dieses Interesse verminderte, mittelst einer Reihe mehrerer als rückzahlbar festgesetzten Anleihen.

Es bleibt nun noch eine Frage.

Ist es nothwendig, das Interesse der Staats-

schuld herunterzusetzen, um jenes bei den Verhandlungen von Privatpersonen zu verringern? Nein, meine Herren! sondern umgekehrt; die Abnahme des Geldinteresses bei den Verhandlungen unter Privatpersonen muß das Interesse bei den öffentlichen Fonds herabbringen.

Die Regierung, scheint es, ist der Meinung, daß der, welcher entlehnt, das Maximum der Prozente bestimmt, während es derjenige ist, welcher leiht. Die Regierung lehne Geld aus zu drei Prozent, und sie wird den Preis des Interesses bei allen Privatgeschäften zum Sinken bringen; aber sie mag, so viel sie will, Geld zu drei Prozent aufnehmen, so wird darum das Interesse der Kapitale nicht um einen Pfennig herabgehen. Der Irrthum ist hier augenscheinlich.

Aber wie fände denn die Regierung Geld zu drei Prozent, wenn das Interesse nicht zu diesem Preise stünde?

Die Regierung versuche es einmal, Geld zu drei Prozent aufzunehmen, ohne daß sie das Kapital des Darleihers vergrößert, ohne daß sie die Amortisationskasse ihrer ursprünglichen Bestimmung entzieht, und sie soll sehen, ob sie Geld finden wird. Hierin liegt das ganze Geheimniß; und auf einer solchen Täuschung beruht das wankende Gebäude. Der Staat, welcher zu drei Prozent Geld aufnimmt, bietet vorerst den Spekulanten eine ungeheure Vergrößerung ihres Kapitals dar; sodann Möglichkeiten des Gewinns durch Börsengeschäfte, welche den leicht zu ertragenden Verlust an Prozenten mehr als vergüten. Das ist ein ganz anderes Geschäft, als ein gewöhnliches Geldanleihen; es ist eine Unternehmung, ein Spiel

eine Lotterie, wo der Vortheil für den Banquier gewiß ist, der das Geld schießt, und die Karten mischt. Allein für die Privatleute, welche solchartige Vortheile nicht anbieten können, bleiben die Prozente ganz im gewöhnlichen Preise.

Dieß ist, meine Herren! was ich Ihnen wegen der ersten Nothwendigkeit zu sagen hatte, die, wie man behauptet, zu dem Gesetzentwurf geführt hat. Ich wende mich nun zu der Prüfung der **zweiten**, nämlich: daß man sich Papiere verschaffen müsse, die man unter Pari einlösen könne, damit man den Staat nicht in's Verderben führe, oder sich nicht gefallen lassen müsse, die Schuld niemals getilgt zu sehen.

Ich will vorerst die Frage widerholen, die ich gleich im Anfang dieser Rede aufwarf: kann man nicht zu einem gewissen Preis auch über Pari einlösen, und wurde nicht früher sogar dieser Satz behauptet? Sodann sage ich: Treibet nicht gewaltsam eure Fonds über Pari hinauf, mittelst einer übertrieben reichen Amortisationskasse; gebt den Steuerpflichtigen zurück, was diese Kasse zu viel hat, oder verwendet es dazu, um den Rentenbesitzer gleichauf auszuzahlen. Die Steuern vermindern ist das nämliche, als ob man das Interesse von den Renten herabsetzte, und es ist dieß das einfachste und heilsamste Mittel zu diesem Zweck: eure Papiere werden bleiben, wo sie stehen sollen, wenn eure Amortisation im Gleichgewichte steht zur Schuld.

Ferner sage ich: Begünstiget nicht das unnatürliche Steigen der Staatspapiere, indem ihr durch Finanz-Unternehmungen, welche dem Wucher ungemessenen Gewinn darbieten, die Gewinnsucht

aufreitzet; vermehret nicht das Kapital der zu zahlenden Summen, und ihr werdet euch nicht in der Nothwendigkeit befinden, zu den gefährlichsten Anstrengungen zu schreiten, um die Tilgung der Schuld zu befördern, wenn diese Schuld im Verhältniß zu dem Reichthum des Landes bleibt.

Und was versteht man darunter, keine Papiere mehr über Pari einzulösen? Wir haben weiter oben gesehen, daß die Dreiprozent bald eben so große Verlegenheit verursachen werden, als die Fünfprozent. Diese letzteren in Drei zu 75 verwandeln, um sich das Vergnügen einer zu reichen Amortisationskasse zu verschaffen, das ist ein Gedanke, der einem wohlgeordneten Kopfe nicht recht einleuchten will. Was würde man von einem Menschen sagen, der Schulden machte, blos um das Vergnügen sich zu verschaffen, diese Schulden durch ein Anleihen einzulösen.

Dieß ist die theoretische Antwort, die ich auf eine Theorie gebe. Die praktische Antwort wird noch viel einfacher seyn.

Man will Papiere zu einem niedrigeren Preise, als die Fünfprozent, um die Amortisationskasse in Thätigkeit zu setzen? Nun gut, wozu dann die Fünfprozent umsetzen? Hat man nicht so eben eine neue Schuld geschaffen von einer Milliarde, mit dem Interesse von drei Prozent? Ist da nicht Gelegenheit genug, die Amortisationskasse in Thätigkeit zu setzen, und zwar um so mehr, da hiebei der Spielraum für diese Kasse größer seyn wird, weil die Dreiprozent der Entschädigung weit entfernter vom Pari sind, als die Dreiprozent zu 75. Wozu denn noch andere Dreiprozent anschaffen? Man erspare sich immer-

hin den Verlust einer Milliarde Kapital, die es kosten muß, wenn man die Fünfprozent zu 75 umsetzt, um die Amortisation in's Spiel zu bringen. — Was läßt sich wohl hierauf antworten? Ich wüßte nichts, wenn man nicht etwa eingestehen will, es seyen noch andere Verlegenheiten vorhanden, außer jenen, welche auf die Amortisationskasse Bezug haben.

Bemerken Sie, meine Herren! wie sehr die Meinungen verschieden sind. Gestern behauptete man auf dieser Rednerbühne, man müsse neue Dreiprozent schaffen, weil man dreiprozentige Renten für die Entschädigung geschaffen hat. Es ist, als hätte man gesagt: «Weil einmal das Uebel geschehen ist, lohnt es nicht mehr der Mühe, so viel Umstände zu machen.» Und ich sage: man müsse keine Dreiprozent mehr schaffen, gerade darum, weil man bei dem Entschädigungsgesetze eine Milliarde solcher Papiere in die Welt gesetzt hat.

Will man etwa behaupten, es bedürfe neuer Dreiprozent, damit nicht Frankreich die Last einer neuen Milliarde Schulden aufgelegt werde, ohne zugleich auf der andern Seite einen Theil seiner Lasten zu erleichtern?

Ich begreife, daß wenn man die Steuern im nämlichen Augenblick vermindern könnte, wo man die Entschädigung kund macht, dieß ein Kunststück, und ein sowohl finanzieller als politischer Vortheil wäre. Aber wie! dadurch, daß man die fünfprozentigen Renten in dreiprozentige umwandelt, will man die Steuerpflichtigen erleichtern? Auf diese Art entschädiget man nur auf Kosten der einen Klasse von Unterthanen die andere Klasse für

das, was sie zur Entschädigung zahlt. Und warum sollte der Rentenbesitzer, der seinen Theil an der Entschädigung schon durch die indirekten Steuern beitragen wird, noch überdem verpflichtet seyn, einen Theil seiner Renten den Steuerpflichtigen zu überlassen, so daß er ganz allein die Last der Entschädigung auf seinen Schultern trüge? Was hat denn der Rentenbesitzer verbrochen, daß man ihm so zusetzt? Will man ihm ein Verbrechen daraus machen, daß er euerm Worte glaubte, daß er euch sein Geld lieh, und dieß oft in der Stunde der Noth, in den Tagen der Gefahr? Zwanzigtausend Familien von Rentenbesitzern zu Paris, alte in Ruhe lebende Dienstboten, kleine Kaufleute, die vom Ertrag ihrer Ersparnisse knapp leben, sollten allein die Strenge unserer fiskalischen Anordnungen fühlen, damit wir das Volk erleichtert zu haben uns rühmen könnten; während wir nur mit der einen Hand nehmen, was wir mit der andern geben? Das wäre wahrlich eine sonderbare Art, ein Volk zu erleichtern, und es mit der Entschädigung auszusöhnen! Man lasse doch die Entschädigung allein; man lasse sie das seyn, was sie ist; eine Schuld nämlich, die man um der Ehre, um der Gerechtigkeit willen bezahlen muß; sie liefert euch dreiprozentige Renten; und ihr müßt damit zufrieden seyn, wenn es anders sich dabei blos um die Thätigkeit der Amortisationskasse eurerseits handelt.

Das eben Gesagte, meine Herren! führt uns natürlicherweise auf die Verwandtschaft, welche zwischen den beiden Gesetzentwürfen, wegen der Renten und wegen der Entschädigung, besteht.

Ich bitte Sie, mir ihre Aufmerksamkeit schenken zu wollen.

Die genaue Verbindung unter diesen beiden Gesetzen besteht nicht in dem Sinne, daß eines zum Daseyn des andern nothwendig wäre; daß man nicht das eine verwerfen könnte, ohne dem anderen den Untergang zu bereiten. Sondern, man denke sich die beiden Gesetze als in den Kammern durchgegangen: von dem Augenblick an sind sie innig mit einander verbunden, und diese Verbindung ist der Entschädigung eben so in finanzieller als moralischer Hinsicht unheilbringend.

Ich werde nicht von Neuem auf alle die Berechnungen eingehen, welche ich Ihnen bei Verhandlung des Entschädigungsgesetzes vorzutragen die Ehre hatte. Nur das sey mir in Erinnerung zu bringen erlaubt, daß die in Dreiprozent zu 75 umgesetzten Fünfprozent sechs Wochen vor den Dreiprozent der ersten Entschädigungsliquidationen, und sicher viel früher in den Handel kommen werden, als auf der Börse eine bedeutende Masse dieser Dreiprozent zu finden seyn wird. Die in Dreiprozent zu 75 umgesetzten Fünfprozent werden allein den Vortheil für sich ziehen von den ersten Wirkungen des Steigens, zum Schaden der dreiprozentigen Entschädigungsrenten. Das ist so sonnenklar, daß es überflüßig wäre, es näher zu erörtern.

Aus dieser einzigen Tatsache folgt, ohne von tausend anderen zu sprechen, daß die Rentenumsetzung der Entschädigung schade. Und es folgt noch weiter daraus, daß, wenn etwas dem Entschädigungsgesetz einigermaßen Festigkeit geben kann,

dieß die Verwerfung des Gesetzes wegen Umwandlung der Renten sey.

Würde dieses Gesetz zurückgewiesen, so würden den dreiprozentigen Entschädigungsrenten nicht andere auf dem Markte zuvorkommen; sie würden nicht mehr als Nebenbuhler die Fünfprozent zu 75 finden; sie würden für sich allein die Vortheile aus der Amortisation ziehen. Wenn man hoffen kann, die dreiprozentige Entschädigungsrente jemals zu ihrem Nominalwerth hinaufsteigen zu sehen, und daß je das Hirngespinst der Milliarde zur Wirklichkeit werde, so kann dieß gewiß nur nach diesem System der Fall werden.

Und auf der andern Seite wird zugleich die Regierung, welche die Fünfprozent in Dreiprozent umgesetzt zu sehen wünscht, wahrscheinlich dieses Ziel erreichen; denn die Kapitalisten, welche fünfprozentige Renten besitzen, und mit diesen stecken bleiben können, werden sie gegen dreiprozentige Entschädigungsrenten austauschen, wenn diese als die einzigen Dreiprozentigen auf dem Platze, und durch die Amortisationskasse gehoben, alle die Stufen von 60 bis zu 100, ihrem Nominalwerth, zu durchlaufen haben werden. Man wird auf diese Art das Beßte der Entschädigung fördern, ohne den Rentenbesitzer zu plündern. Sobald dieser letztere einmal dreiprozentige Entschädigungsrenten nehmen will, dann wird die Umsetzung wirklich eine freiwillige seyn. Die Entschädigungs-Renten werden dann um so mehr gesucht werden, je seltener sie sind; weil selbst in dem Fall, daß während fünf Jahren wirklich jedes Jahr ein Fünftheil der Liquidationen beendigt wäre, doch nur im ersten Jahr 6 Millionen Renten

zu drei Prozent auf dem Platze wären, und zwar einer Amortisationskasse gegenüber, welche gleich im ersten Jahr die Hälfte davon aufkauft. Auf diese Weise hätte der Entschädigte ein besseres Papier, dem Rentenbesitzer würde nichts abgenommen, und die Kapitalisten, an denen der Staat einen mehr oder minder gegründeten Antheil nehmen mag, könnten aus der Verlegenheit kommen, in welcher sie sich befinden.

In der letzten Sitzung hat eine gewichtige Stimme die von mir jetzt ausgedrückte Meinung bestätiget, während sie doch eine entgegengesetzte Meinung aussprach. Sie sagte, um für die Rentenumsetzung zu sprechen, die Amortisationskasse würde, wenn sie keine anderen Dreiprozent, als die Entschädigungsrenten, auf dem Platze fände, die Papiere zu rasch hinauftreiben. Zu dieser Wohlthat, meine Herren! müßte man sich schon bequemen, falls es nicht zu ändern wäre. Uebrigens gäbe es Mittel, sich zu trösten. Der Staat wäre schneller von der Last der Milliarde befreit, und hätte nicht eine weitere Milliarde für die Umsetzung der Fünf in Drei zu 75 zu bezahlen: die Fünfprozentigen würden theurer werden. Endlich, wollte man nicht die ganze Amortisationskasse zu den Dreiprozentigen der Entschädigung verwenden, so wäre es leicht, mit einem bestimmten Theil ihrer Gelder Fünfprozentige al pari einzulösen, oder, noch besser, die Steuerpflichtigen zu erleichtern.

In moralischer Beziehung wird Niemand den ungeheuren Vortheil für den Entschädigten mißkennen, wenn er nicht mehr den Vorwürfen blos-

gestellt ist, zu welchen das Gesetz über die öffentliche Schuld so vielen Anlaß zu bieten scheint.

Wie! nebst allem Unglück, das der französische Adel erlitt, nach so vielen Opfern, die er brachte, sollte er noch Verläumdung erdulden! seine ungerechten Feinde sollten ihn beschuldigen können, daß er das, was er so großmüthig für den Thron hingab, auf Kosten anderer, ebenfalls durch die Unfälle der Revolution beschädigten Franzosen wieder einbringen wolle!

Vergebens wäre es, wollte man behaupten, die beiden Gesetze der Entschädigung und der Umsetzung würden bei ihrer Ausführung in materieller und moralischer Beziehung nicht so enge verbunden seyn. Sie werden es seyn; und ich habe das schon bewiesen, als ich von der vorgeblichen Nothwendigkeit sprach, die Renten umzuwandeln, damit die Steuerpflichtigen erleichtert werden. Was liegt daran, daß das dem Rentenbesitzer Abgenommene nicht unmittelbar dem Entschädigten zukömmt, wenn man es dem Steuerpflichtigen giebt als Ersatz für das, was dieser zur Entschädigung beizutragen hat? Der Steuerpflichtige ist in diesem Falle nichts weiter, als der Zwischenträger, welcher dem Entschädigten einhändigt, was dem Rentenbesitzer abgenommen wird. Auf der einen Seite 30 Millionen Gewinn an den Renten, auf der andern 30 Millionen Abgabe für die Entschädigung; hier das Büdget, dort das Gesetz wegen Verwendung der Gelder. . . Da geht Einnahme und Ausgabe nicht anders, als gleich auf!

Der Entschädigte wäre gegen diese verschiedenen Unfälle gesichert, wenn der Gesetzentwurf wegen Umwandlung der Renten Ihre Beistimmung,

meine Herren! nicht erhielte. Nehmen Sie ihn im Gegentheil an, so ändern sich alle Umstände, und Jedermann verliert in materieller und moralischer Hinsicht.

Die dreiprozentigen Entschädigungsrenten, als Nebenbuhler der Dreiprozentigen zu 75, und durch die früher erscheinenden umgesetzten Fünfprozent auf dem Markte verdrängt, werden sich nicht heben können, und wenn sie auch einmal einen günstigen Augenblick finden, so werden sie doch bald wieder sinken, sowohl durch ihre eigene Schwerfälligkeit, als durch alle auf sie wirkende Börsenmittel. Die Dreiprozent zu 75 werden in Kurzem auch ihrer Reihe nach eine unvermeidliche Katastrophe erleiden.

Wir wissen insgesammt, meine Herren! daß Jedermann im Voraus schon ungefähr denselben Plan gemacht hat; Jeder denkt: «ich will mich «schnell an die Dreiprozent zu 75 machen, und «stehen sie einmal auf 82. 83. 84, dann schlage «ich sie los, und streiche den Gewinn ein.»

Da nun Jedermann einerlei Absicht hat, und begierig ist, eine neue, durch alle Finanzverständige mißbilligte Rente los zu werden, so muß daraus ein nothwendiges und bedeutendes Sinken in dem Augenblick entstehen, wo man an den Punkt kömmt, den man als die verhängnißvolle Grenze, als die Schranke ansieht, jenseits welcher Gefahr droht.

Das ist nicht alles. Andere Berechnungen zeigen, wie gewagt das Geschäft selbst für die in Drei zu 75 umgesetzten Fünfprozent sey.

Vermöge des trefflichen Vortrags über die Amortisationskasse ist es erwiesen, daß 25 bis 30

Millionen ältere, nicht mehr recht gangbare fünfprozentige Renten auf dem Platze sich herumtreiben. Wenn nun diese 30 Millionen plötzlich zum Umsetzen herankommen, und eine solche Masse von Dreiprozent zu 75, neben den Dreiprozent der Entschädigung, die Börse überschwemmt, dann können wohl die jährlich durch die Amortisationskasse aufgekauften 3 Millionen keinen fühlbaren Einfluß auf eine so beträchtliche Anzahl von Renten äußern.

Wer wird sie denn kaufen? Werden die Eigenthümer derselben unter einander damit spielen? es giebt wenig französische Kapitale, und dieses Spiel würde nur zu wechselseitigem Verderben führen. Sollen etwa fremde Kapitale kommen, und alle Renten auf einmal, die Dreiprozent der Entschädigung, die vier-ein-halb zu Pari, und die in Drei zu 75 umgesetzten Fünfprozent in die Höhe heben? Aber diese Kapitale erscheinen selten mehr; sie haben andere Wege gefunden; die ganze Welt steht ihnen offen; sie werden jetzt zur Bearbeitung der Minen von Mexiko, Peru und Chili, zur Belebung der Perlenfischerei im stillen Meer, zur Verbindung des Südmeeres mit dem atlantischen, des mittelländischen mit dem rothen Meer verwendet. England hat in seinem eigenen Schroß ungeheure Bergarbeiten begonnen, große Straßen, Kanäle unternommen, wo wieder andere Kapitale zu großen Interessen angelegt werden können, ohne außer Landes zu gehen.

Ein edler Herzog, welcher die seltene Gabe besitzt, der Geschäftssprache jenen Grad rednerischer Schönheit zu geben, wodurch sie an Klarheit gewinnt, der Berichterstatter Ihrer Kommission, hat

Ihnen mit eben so viel Zierlichkeit als Bestimmtheit gesagt: «Der Preis der Prozente ist gestiegen; das «Geld, was in London in Fülle da war, ist theu«rer und gesuchter geworden; kostbare Metalle wer«den eingeschifft, und wundern sich, zum zweiten«mal das atlantische Meer zu befahren; sie glei«chen dem Paktolus, welcher zu seinem Ursprung «zurückströmt.»

Es wäre übrigens ein sonderbares Mittel, meine Herren! die fremden Kapitalisten anzuziehen, wenn man den Preis unserer Staatspapiere herabsetzen wollte. Werden die Engländer, welche zu Hause dreiprozentige Renten haben, bei uns solche zu suchen kommen? Einige Spekulanten vielleicht werden kommen, um zu spielen, und wenn sie einen Augenblick unsere Dreiprozentigen werden gehoben, und ihren Gewinn eingesteckt haben, dann werden sie, was sie gewinnen, auf dreiprozentige Renten ihres Landes legen.

Alle Berechnungen, so wie alle Vernunftgründe führen zu der Ueberzeugung, daß man durch das Versprechen dreiprozentiger Renten zu 75 den fünfprozentigen Renten ihre Festigkeit genommen hat, um einige Spekulanten auf Kosten der Rentenbesitzer, der Entschädigten und der Steuerpflichtigen zu bereichern.

Die Darleihen aus unsern öffentlichen Kassen, die bei der Bank hinterlegten Goldstangen, sind große Privatunternehmungen, welche aber vielleicht den öffentlichen Unternehmungen schaden, weil sie unsern öffentlichen Fonds ein Ansehen von Privatzwecken geben, was bei Finanzsachen immer in den Augen des Volkes Ungunst erregt. Wenn es wahr

wäre, was ich nicht behaupten will, daß mehrere Millionen in Souverainsd'or (einer englischen Goldmünze) kürzlich angekommen seyen, um die Liquidation zu unterstützen, und das Steigen im Augenblick, wo das Gesetz in Wirksamkeit tritt, zu unterhalten, so würden derlei Vorsichtsmaßregeln keineswegs dazu beitragen, das Vertrauen, welches von der vorgeschlagenen Rentenumsetzung sich zu entfernen scheint, ihr wieder zuzuwenden.

Ein edler Pair hat die Frage aufgestellt, ob der Rentenfuß den Wucher herbeiführe; oder ob man nicht eben so gut auf fünf- wie auf dreiprozentige spielen würde? Ohne des Unterschiedes zu erwähnen, welcher für Spekulationen gilt zwischen einem Papier, das über Pari, und einem, das weit unter Pari steht, so will ich mich auf die Bemerkung beschränken, daß man durch Vervielfältigung der Spielhäuser und der Spiele nothwendigerweise die Zahl der Spieler vermehre.

Aus dem Sittenverderbniß der Revolution, und dem von ihr zurückgelassenen Unrath entstand, gleich einer Pest in Europa, für die Regierungen eine finanzielle Krankheit. Diese tödtet den wahren Kredit, und setzt an seine Stelle einen fingierten, das Börsenspiel. Alle die auf der Oberfläche des Erdkreises sich vervielfältigenden Anleihen; alle die von kaum gebornen, kaum dem Namen nach bekannten Staaten in die Welt gesetzten Staatspapiere; alle die verschiedenen Gattungen von Papieren, die allerlei Namen tragen, auf allen Börsen kursiren, in allen Ländern verhandelt werden .. haben meistens keine andere Hypotheke, als Verheissungen von Glück. So wie ein Regiment irgendwo in Europa sich bewegt, so genügt schon das Gerücht davon,

um diese sämmtlichen Papiere fallen zu machen, und allgemeines Verderben herbeizuführen. Wir sollten, meine Herren! gegen diese Krankheit uns zur Wehre setzen, und auf unsern Grund und Boden uns stützen, als auf die Grundlage jenes wahren Kredits, der nur durch unsere eigene Hand zu Grunde gerichtet werden kann.

Die beiden, so eben von mir entworfenen Schilderungen beweisen, wie viel Gutes für die Entschädigten, die Rentenbesitzer, die Kapitalisten, und die Steuerpflichtigen, aus der Verwerfung des Gesetzentwurfes wegen der Rentenumsetzung folge, und wie sehr nachtheilig für allseitige Interessen die Annahme dieses Entwurfes sey.

Es könnte jedoch die Frage aufgeworfen werden, ob die Zurückweisung des Gesetzentwurfes nicht ein bedeutendes Sinken der Staatspapiere zur Folge haben würde?

Lassen Sie uns unterscheiden:

In dem Gesetzentwurf sind zwei Dinge enthalten. Nämlich zuerst ein Gesetz: sodann aber können die Kapitalisten darin eine Unternehmung sehen, wobei sich gewinnen läßt. Wird der Entwurf angenommen, so ist es ein gutes Geschäft für die Kapitalisten, für Frankreich aber ist es ein schlechtes Gesetz.

Einige Zeit hindurch werden die Papiere steigen. Die Kapitalisten werden vorerst das Spiel benützen, sodann sich zurückziehen; unserem unglücklichen Lande aber wird das Unglück bleiben.

Werden denn wirklich, wenn das Gesetz nicht angenommen wird, die Staatspapiere sinken? Das ist vor der Hand noch sehr zweifelhaft. Hat denn

die Verwerfung der vom Grafen Roy vorgeschlagenen Berichtigung, jenes wahren Meisterstückes der Kunst, welches die Dreiprozent der Entschädigung vernichtete, einen Einfluß auf das Steigen und Fallen der Papiere geäußert?

Allein, setzen wir einmal den Fall, die Papiere sänken wirklich durch die Verwerfung dieses Gesetzes; so wäre dieses Sinken sehr verschieden von jenem, welches etwas später aus der Annahme des Gesetzes entstehen würde; es wäre von kurzer Dauer, und würde die eigentlichen Rentenbesitzer nicht berühren. Die Papiere würden nur auf ihren wahren Werth herabsinken, und der fingierte Kurs hätte ein Ende.

Ist alles das wohl von meiner Seite eine blos willkührliche Voraussetzung? Hören Sie, meine Herren! was der edle Berichterstatter Ihrer Kommission spricht: «Man behauptete, sagt er, daß, im Fall «das Gesetz angenommen würde, der Platz durch «gewaltsame Bewegungen erschüttert werden könn«te ... daß auf ein plötzliches und erkünsteltes «Steigen alsbald ein Sinken der Papiere eintreten «müßte ... Auf der andern Seite ist es die all«gemeine Meinung, daß, auf des Gesetzes Ver«werfung unmittelbar ein bedeutendes Sinken fol«gen würde.» Der weise Berichterstatter sucht diese Besorgnisse zu zerstreuen, und fährt fort: «Erinnern Sie sich an das, was unter ähnlichen «Umständen im verflossenen Jahr geschah. Auf «die Verwerfung des Rentengesetzes trat ein ziem«lich bedeutendes Sinken ein; die Fünfprozentigen, «welche sich über Pari hinauf geschwungen hatten, «giengen unter Pari herab. Was ist daraus ent«standen? Die Rentenbesitzer in den Provinzen,

«welche bei den hohen Preisen der ersten Monate
«des Jahrs sich zurückgezogen hatten, fanden es
«räthlich, bei gemäßigten Preisen wieder hervorzu-
«treten. Die Aufträge von allen großen Handels-
«plätzen unseres Landes würden bald unsere Papiere
«auf ihren natürlichen Kurs bringen.»

So, meine Herren! spricht sich die Mehrzahl in Ihrer Kommission aus, welche den Gesetzentwurf vertheidigt. Sie werden dieses durch den beredten und edlen Sprecher so schön vorgetragene Zeugniß nicht in Zweifel ziehen wollen.

Wenn also im Fall der Annahme, so wie im Fall der Verwerfung, Sinken eintreten soll; wenn man zwischen der Unternehmung und dem Gesetz, zwischen den Kapitalisten und Frankreich, zwischen einem einzelnen Unglück und einer allgemeinen Katastrophe wählen soll; dann ist wohl meine Wahl, so wie die Ihrige, meine Herren! auf der Stelle getroffen.

Also ist der Gesetzentwurf in seinem Ganzen unheilbringend, und kann keinen der ihm zugeschriebenen Vortheile erzielen.

Er schmiedet unsere politische Zukunft in Fessel; er vermehrt unsere Schuld um eine Milliarde; er belastet um ein Drittheil das Kapital der Amortisationskasse; er schwächt um zwei Fünftheile die vertragsmäßigen Interessen, weil die Amortisation vorzugsweise zum Aufkauf von dreiprozentigen Renten verwendet wird; er wird uns nöthigen, später zu drei Prozent aufzunehmen, wodurch unsere zukünftigen Schulden um zwei Fünftheile steigen werden; er schadet seiner Wirkungskraft nach dem öffentlichen Kredit, indem er unsere Renten dazu er-

niedrigt, unter ihren verschiedenen Benennungen Mittel zum Wucher abzugeben.

Die zwei Nothwendigkeiten, aus welchen man den Entwurf herleiten will, jene, den Preis des Geldes herabzudrücken, und jene, die Amortisationskasse in Thätigkeit zu setzen, sind nicht vorhanden. Das Entschädigungsgesetz liefert dreiprozentige Renten, und sie genügen; wird das Gesetz wegen der Renten-Umsetzung verworfen, so treten die Entschädigten in alle jene Vortheile ein, welche im entgegengesetzten Fall nur den Wucherern zufallen, und sowohl den Rentenbesitzer aufreiben, als die Last der Steuerpflichtigen vergrößern.

Es bleibt mir nur noch übrig, meine Herren! Ihnen einige allgemeine Bemerkungen vorzutragen.

Als das System von Law erschien, da erhoben der Priesterstand sowohl, als jener der Richter ihre Stimme; die Parlamente machten Gegenvorstellungen: die Kirche donnerte von der Kanzel herab gegen ein System, welches die öffentliche Ruhe und Sittlichkeit in gleichem Maße bedrohte. Heutzutag ruft man ganz Frankreich auf die Börse, und alle Gattungen von Eigenthum sollen dort zusammenschmelzen. Jene, welche nicht gerne spielen, zwingt das Gesetz handgreiflich dazu, und die einen geben der Lockung, die Andern der Drohung nach. Alle Klassen der Gesellschaft haben die niedrige Sprache des Wuchers gelernt, und allgemeine Unruhe hat sich aller Köpfe bemeistert. Von allen Seiten vernimmt man die besorgliche Frage: Wo kommen wir hin? was wird aus uns werden? Man weiß nicht, was thun mit dem, was man besitzt: soll man sich von einer, immerwährend in Gefahr

schwebenden Rente losmachen? soll man sein Geld auf Grundstücke legen? soll man es in der Kiste behalten, und bessere Zeiten erwarten? Die Verlegenheit der Eigenthümer stürzt sie in tausend gewagte Unternehmungen, denn sie wollen einer Katastrophe entgehen, die Jedermann ahnt, und gegen die Jedermann sich sicher stellen will.

Und demungeachtet nahm seither mit jedem Tag unser Kredit an Festigkeit zu! Nur wenige Zeit noch, und unsere Schuld war auf den Betrag zurückgebracht, den sie haben soll, um uns unsere ganze Kraft zu geben; und wir würden, wenn es nöthig gewesen wäre, dann Anleihen gemacht, und würden ohne Zwang, ohne Abentheuerlichkeiten, ohne Verbindlichkeit und ohne Gefahr für Frankreichs Zukunft, Papiere verschiedenen Gehaltes gehabt haben!

Findet sich denn auch nur ein entfernter Grund zu aller dieser Unruhe? Nicht der geringste. Ein weiser Monarch sagte: « Dem Bedürfniß einer Ver« besserung steht die Gefahr der Neuerung zur Seite. » Fünf Jahre Ruhe hätten bewirkt, was man durch fünf Jahre Unruhe und Gefahr erzwecken will; das Prozent wäre gefallen in Folge der natürlichen Erhebung einer geachteten Rente. Wir sind dahin gebracht, zu wünschen, Europa möge uns fünf Jahre lang Ruhe gönnen, damit wir während fünf Jahren unser eigenes Besitzthum in Frieden erschüttern können. Entweder werden die Ereignisse Europa nöthigen, taub gegen unsern Wunsch zu seyn, oder es wird, über unsere freiwillige Ohnmacht frohlockend, das Schicksal der Welt ohne unsere Dazwischenkunft entscheiden.

Die ganze Frage beschränkt sich auf folgende wenige Worte: ist die Maßregel nothwendig? Kann ohne sie der Staat nicht gerettet werden, so muß man sie ergreifen, alles daran wagen, und Gott bitten, daß er die Zukunft günstig für uns lenke, damit wir den durch ein solches Gesetz vervielfältigten Klippen um uns her entgehen.

Ist aber die Maßregel nicht nothgedrungen, ist auf dem Verzug keine Gefahr, steht dabei nicht unser gesellschaftliches Daseyn auf dem Spiele; fänden wir im Gegentheil unsere äußere Sicherheit und unsere Unabhängigkeit als Nation in dem dermaligen ungeänderten Stand der Dinge; fänden wir unsern inneren Wohlstand, des Thrones so wie des Altares Befestigung in dem noch einige Jahre ruhig fortwährenden Bestand unsers Vermögens und unsers Daseyns ... wäre es dann nicht Thorheit, auf gut Glück eine an sich verderbliche Unternehmung zu wagen, während welcher uns noch dazu die Ereignisse eines uns immer näher rückenden Zeitpunkts überraschen können?

Wollte der Himmel, meine Ansicht wäre die irrige! Allein ich bin überzeugt, daß das gegenwärtige Gesetz, zusammengehalten mit jenem der Entschädigung, Abgründe vor uns öffne. Wahrlich! Ministern, welche ihrem erlauchten Gebieter so sehr ergeben sind, mußte es viele Ueberwindung, viele Mühe kosten, bis sie sich entschlossen, uns in den gegenwärtigen Umständen die Umsetzung der Renten vorzuschlagen. Im Beginn einer neuen Regierung, bei der ersten Sitzung nach dem Wechsel des Regenten, war da wohl der schickliche Augenblick, Maßregeln zu ergreifen, die den Kredit erschüttern, so wie das Vertrauen zerstören, Un-

ruhe und Zwietracht unter die Staatsbürger bringen?

Das heilige Oel, welches die Stirne Ludwigs des IX., Franz des I., Heinrichs des IV., Ludwigs des XIV. salbte, wird in Kurzem jene Karls des X. berühren. Welch ein Zeitpunkt, um über die öffentliche Schuld zu handeln, da die Zeremonie beginnen soll, welche vor 1329 Jahren die Gründung des Reiches der allerchristlichsten Könige feierte! jene Zeremonie, welcher der Usurpator selbst sich unterziehen zu müssen glaubte, um mittelst der Religion sich den Anschein einer rechtmäßigen Gewalt zu verschaffen. Die Monarchie soll, so zu sagen, in ihrer Wiege wieder geboren werden, an jenem Taufstein des Chlovis, wo ich der Erste sie anzurufen so glücklich war, als ein ritterlicher König uns zu trösten kam über den Verlust des königlichen Gesetzgebers. Als Paris, welches einst unsern Fürsten mit allem Liebreiz der Jugend ausgeschmückt gesehen hatte, ihn mit der Würde des Unglücks bekleidet wieder erblickte, da war er doch nur Franzose, und ein Franzose mehr unter uns; jetzt ist er unser Herrscher; denn dieses ruhmerfüllte Frankreich hat stets Kronen zu bieten oder rückzugeben. Ach! wie leicht wäre es gewesen, dem gefühlvollen und väterlichen Herzen Karls des X. ganz andere Mittel zu zeigen, als die sind, wodurch wir seine Thronbesteigung zu verherrlichen aufgefordert werden! Warum ließ man der Freude des Volkes nicht den Zügel schießen? Sollen denn einige Klagetöne sich mischen in die Segenswünsche, welche demungeachtet noch dem Munde der Leidenden entströmen werden?

Wenn für das Innere Frankreichs der Augenblick übel gewählt ist, um die gesetzlichen Folgen des Gesetzentwurfes zu wagen, ist er wohl besser errathen rücksichtlich der gesellschaftlichen Ordnung überhaupt? Man versichert uns, daß unserer Ruhe durchaus nichts drohe. Vielleicht ist die Politik des Augenblicks im Stocken, und es wäre nicht schwer, die Ursachen dieser Erstarrung zu zeigen; allein es giebt eine höhere Politik, welche die Frucht des Geistes, der Sitte, der Ereignisse des Jahrhunderts ist; eine Politik, die ein Staatsmann auffassen, die er in seine Berechnungen aufnehmen muß, will er anders Meister bleiben über die Schicksale seines Landes.

Man werfe den Blick auf Europa, und man wird nichts anderes mehr finden, als Königreiche, und Staatsverfassungen, und Männer, die in dem bewaffneten Kampfe zwischen den alten und neuen Regierungsgrundsätzen zu Krüppeln wurden. Die Grenzen der Staaten, der Wirkungskreis der Staatseinrichtungen, die Schranken der Sitten und Begriffe, alles ist von seinem Platze verrückt; nichts ist fest, bleibend, entschieden; es ist, als erwarteten alle Völker überall noch Etwas. Unter den Grundsätzen besteht ein Waffenstillstand; aber Friede ist keineswegs geschlossen. Die Ereignisse in Griechenland, und in einem anderen Welttheil, vermehren die Verlegenheiten. Die alten, des Blutvergießens müden Soldaten wollen Ruhe, aber neue Geschlechter treten auf den Kampfplatz, und sind voll Ungeduld, vorwärts zu eilen. Die Ruhe der Welt hängt vielleicht an dem Faden eines ganz unbedeutenden Ereignisses.

Und jetzt, wo in Frankreich Alles kaum im Beginnen ist, wo noch nicht jedes Element an seinem Platze ist, wo zu der allgemeinen Bewegung der Gesellschaft unsere Bewegung im Innern sich gesellt, wo zwischen den Verbrechen der Vergangenheit, und den Fehlern der Gegenwart, wir auf einem beweglichen, rauhen, durch das Eisen der Revolution aufgerissenen Boden umherschwanken ... wollen wir, ohne Rücksicht zu nehmen auf diese ohnehin schon schwierige Lage, blindlings in neue Entwürfe uns stürzen, welche an sich selbst schon wieder Revolutionen sind! Die Restauration hat auf den Trümmern unserer alten Monarchie das einzige Gebäude aufgeführt, welches sich da aufrecht halten kann, die Verfassungsurkunde nämlich; und es hängt von uns ab, unter ihrem Schutze frei von allem Unglück zu leben; allein so geht es nicht, wenn wir die Maßregeln ergreifen, die man uns vorschlägt. Die Erfahrung, meine Herren! sollte uns gelehrt haben, daß in diesem unserm Lande Alles mit schnellen Schritten vorwärts eilt, daß viele Jahrhunderte in wenige Jahre sich zusammenfassen lassen. Für Frankreich giebt es eine doppelte Zukunft, eine nahe, eine ferne; die eine wie die andere kann aus der Urne auferstehen, in die Sie demnächst Ihre Stimmen legen sollen.

Das System des Law und die Einschränkungen des Abbé Terray trugen zum Verderben der Monarchie bei; der Fall der Assignaten stürzte die Republik, Buonapartes Bankerotte bereiteten den Untergang des Reiches vor. So viele Beispiele sollten uns klüger machen. Wer das Privatvermögen mstürzt, kehrt die Sitten um; wer die Sitten be-

leidigt, erschüttert die Religion; wer die Religion untergräbt, reißt den Staat mit ins Verderben.

Es ist alles daran gelegen, meine Herren! daß wir die Regierung von einem Mißgriffe abhalten, in welchen die mit der Staatsgewalt bekleideten Männer ohne Zweifel nur in der lobenswürdigen Absicht verfielen, den öffentlichen Wohlstand zu vermehren. Möchten sie im Schimmer ihrer Macht es nicht verschmähen, heilsame Worte der Vorsicht anzuhören, wenn sie gleich aus einem Munde kommen, der ihnen als verdächtig erscheint; möchten sie denjenigen Gerechtigkeit widerfahren lassen, welche ohne irgend Jemand zu beleidigen, und ohne die Schicklichkeit zu verletzen, mit Schonung aber aufrichtig, dasjenige vortragen, was sie für König und Vaterland von Nutzen zu seyn erachten.

Edle Pairs! Lassen Sie uns die Minister des Königs um Zurücknahme des unseligen Gesetzentwurfes bitten. Hätten sie sich jedoch zu weit eingelassen, glaubten sie sich gezwungen, diese Ehre abzulehnen, dann bleibt für uns, so scheint mir, nur die Bahn der Pflicht noch übrig. So wenig wir auf das Geschrei der einen Parthei horchten, als es sich um das Prinzip eines über Eigenthum und Recht sprechenden Gesetzes handelte (ob wir gleich die vielfältigen Mängel der einzelnen Vorschriften dabei keineswegs mißkannten), eben so können wir der öffentlichen Gewalt da zu Hülfe eilen, wo sie irrt, indem sie nur Gutes zu bewirken wähnt. Wir wollen den nur zu gegründeten Klagen das Ohr nicht verschließen; wir wollen den Rentenbesitzer sichern, und zugleich das Schicksal des Entschädigten ehren. Die Annahme des Ent-

schädigungsgesetzes soll Bürgschaft leisten für die Monarchie; die Verwerfung des Rentengesetzes für die Nation: unser Platz ist auf den Stufen des Thrones, zwischen dem König und seinem Volke.

Ich stimme gegen den Gesetzentwurf.

Ende der Reden.

Verzeichniß

der Reden des Vicomte von Chateaubriand, in vier Bändchen oder zwei Theilen.

Nr.		Bändch.	Seite.
	Vorwort	I.	—
I.	Rede in der Wahlversammlung zu Orleans	I.	3
II.	Rede über die Unabsetzbarkeit der Richter	I.	10
III.	Rede wegen der Trauerfeierlichkeit am 21. Jänner	I.	55
IV.	Rede wegen der Geistlichkeit . .	I.	64
V.	Rede wegen des Testamentes der Königin Maria Antonia . . .	I.	93
VI.	Rede wegen der Jahrsgehalte der verheiratheten Priester . .	I.	98
VII.	Rede über das Gesetz wegen der Wahlen	II.	3
VIII.	Rede wegen der Barbaresken-Staaten	II.	25
IX.	Rede über die Vorgänge bei den Wahlen von 1816 . . .	II.	29

Nr.		Bändch.	Seite
X.	Rede über den Gesetzentwurf, die öffentlichen Blätter betreffend .	II.	32
XI.	Rede über das Büdget (den Verkauf der Waldungen) . . .	II.	66
XII.	Rede über die Preßfreiheit .	II.	108
XIII.	Rede über das Gesetz wegen Ergänzung des Heeres . . .	III.	3
XIV.	Rede über einen Vorschlag des Grafen Castellane, betreffend das Gesetz wegen aufrührerischer Reden und Schriften	III.	36
XV.	Rede über den Gesetzentwurf, betreffend die Freiheit der Personen .	III.	52
XVI.	Rede über den zweiten Artikel des Gesetzentwurfes, betreffend die Zeitungen und Zeitschriften . .	III.	66
XVII.	Rede über das Anleihen zum spanischen Feldzug	III.	76
XVIII	Rede über denselben Gegenstand	III.	113
XIX.	Rede über das Büdget des Departements der auswärtigen Angelegenheiten	III.	128
XX.	Rede über das Gesetz wegen Verbrechen gegen die Religion .	IV.	3
XXI.	Rede über das Gesetz wegen Entschädigung der Ausgewanderten ꝛc.	IV.	15
XXII.	Rede über einen Artikel des nämlichen Gesetzes	IV.	85
XXIII.	Rede über denselben Gegenstand (5te Artikel des Gesetzes.)	IV.	102

Nr.		Bändch.	Seite.
XXIV.	Rede wegen der in den Häfen der Levante statt habenden Verbrechen	IV.	107
XXV.	Rede über die Staatsschuld .	IV.	128

Druckfehler.

Die Rede Nr. IV. ist aus Versehen im ersten Bändchen mit Nr. VI. bezeichnet.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Chateaubriand, François-René <<de>>, / Kronfels, Friedrich Karl <<von>>. / Schnezler, Franz Xaver,

Sämmtliche Werke des Vicomte v. Chateaubriand, Pair von Frankreich nach der neuesten Orig.-Ausg. übers

Bd.: 19

Freiburg im Breisgau 1828

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Gall.457(4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11089824-9